

**BL FUND SELECTION**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds nach luxemburgischem  
Recht**

**VERKAUFSPROSPEKT**  
**&**  
**SATZUNG**

**20. FEBRUAR 2018**

*Zeichnungen können nur auf der Grundlage des vorliegenden Verkaufsprospekts („Verkaufsprospekt“) einschließlich der Satzung und der Kennblätter aller Teilfonds und der wesentlichen Informationen für den Anleger („Wesentliche Anlegerinformationen“) erfolgen. Der Verkaufsprospekt darf nur zusammen mit dem letzten Jahresbericht verteilt werden, dem der letzte Halbjahresbericht beizufügen ist, wenn dieser nach dem letzten Jahresbericht erschienen ist.*

*Die Tatsache, dass die SICAV in die offizielle Liste der Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance de Secteur Financier („CSSF“) eingetragen ist, darf keinesfalls in irgendeiner Weise als positive Bewertung der Qualität der zum Verkauf angebotenen Wertpapiere durch die CSSF ausgelegt werden.*

*Niemand ist berechtigt, andere Auskünfte zu erteilen als diejenigen, die im Verkaufsprospekt und der vorliegenden Satzung sowie den darin genannten Dokumenten enthalten sind.*

## INHALT

1. DIE SICAV UND IHRE BETEILIGTEN.....	3
2. EINLEITUNG .....	6
3. BESCHREIBUNG DER SICAV.....	7
4. ZIEL DER SICAV .....	7
5. IN FRAGE KOMMENDE ANLAGEN.....	7
6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	10
7. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER ANLAGE IN DIE SICAV .....	19
8. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT .....	23
9. VERGÜTUNGSPOLITIK DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT .....	24
10. ANLAGEBERATER.....	24
11. DEPOTBANK.....	25
12. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK .....	28
13. VERPFLICHTUNGEN UND BESCHRÄNKUNGEN DER FATCA- UND CRS- VORSCHRIFTEN.....	30
14. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMWANDLUNG UND ÜBERTRAGUNG .....	33
15. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS .....	35
16. BESTEUERUNG DER SICAV UND IHRER ANTEILINHABER .....	36
17. FINANZBERICHTE .....	37
18. INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER.....	37
19. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH .....	37
KENNBLÄTTER DER TEILFONDS .....	39
SATZUNG .....	57

## 1. DIE SICAV UND IHRE BETEILIGTEN

---

<b>Name der SICAV</b>	BL FUND SELECTION
<b>Gesellschaftssitz der SICAV</b>	14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg
<b>Luxemburger Handels- und Firmenregisternummer</b>	R.C.S. Luxembourg B 133.040
<b>Rechtsform</b>	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („SICAV“) mit mehreren Teilfonds nach luxemburgischem Recht, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) unterliegt.
<b>Verwaltungsrat der SICAV</b>	<p>Pierre AHLBORN Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied BANQUE DE LUXEMBOURG Aktiengesellschaft 14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Vorsitzender</p> <p>Antoine CALVISI Gesellschaftsverwalter Aktiengesellschaft 14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied</p> <p>Philippe HOSS Rechtsanwalt ELVINGER HOSS PRUSSEN Société Anonyme 2, place Winston Churchill L-1340 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied</p> <p>Mario KELLER Verwaltungsratsmitglied 14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied</p> <p>Jacques RECKINGER Vorsitzender der Geschäftsführung COMPAGNIE FINANCIERE DE GESTION LUXEMBOURG S.A. 40, boulevard Joseph IIL-1840 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied</p> <p>Fernand REINERS Vorstandsmitglied BANQUE DE LUXEMBOURG Aktiengesellschaft 14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied</p>

	Luc RODESCH Vorstandsmitglied BANQUE DE LUXEMBOURG Aktiengesellschaft 14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied
<b>Verwaltungsgesellschaft der SICAV</b>	BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A. Aktiengesellschaft 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg
<b>Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft</b>	Nicolas BUCK Chief Executive Officer SEQVOIA Aktiengesellschaft IVY Building, 13-15 Parc d'Activités L-8308 Capellen Luxemburg Vorsitzender  Guy WAGNER Geschäftsführender Direktor BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A. Aktiengesellschaft 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Geschäftsführender Direktor  Michèle BIEL Geschäftsführer Conventum Asset Management Aktiengesellschaft 9, Boulevard Prince Henri L-1724 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied  Ruth BÜLTMANN Managing Director BÜLTMANN ADVISORY sàrl 40, rue d'Ernster L-6977 Oberanven Verwaltungsratsmitglied  Gary JANAWAY Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied 8, rue Nicolas Welter L-2740 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied

**Geschäftsführung der  
Verwaltungsgesellschaft**

Dieter HEIN  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG  
INVESTMENTS S.A.  
Aktiengesellschaft  
16, boulevard Royal  
L-2449 Luxemburg

Guy WAGNER  
Geschäftsführender Direktor  
BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG  
INVESTMENTS S.A.  
Aktiengesellschaft  
16, boulevard Royal  
L-2449 Luxemburg

**Domizilstelle**

BANQUE DE LUXEMBOURG  
Aktiengesellschaft  
14, boulevard Royal  
L-2449 Luxemburg

**Depotbank und Hauptzahlstelle**

BANQUE DE LUXEMBOURG  
Aktiengesellschaft  
14, boulevard Royal  
L-2449 Luxemburg

**Zentrale Verwaltungsstelle**

BANQUE DE Luxembourg  
Aktiengesellschaft  
14, boulevard Royal  
L-2449 Luxemburg

**Unterauftragnehmer der zentralen  
Verwaltungsstelle**

EUROPEAN FUND ADMINISTRATION  
Aktiengesellschaft  
2, rue d'Alsace  
Postfach 1725  
L-1017 Luxemburg

**Zugelassener Abschlussprüfer (Réviseur  
d'Entreprises Agrée)**

ERNST & YOUNG S.A.  
35 E, J.F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg

## 2. EINLEITUNG

---

Niemand ist berechtigt, in Bezug auf das Angebot, die Platzierung, die Zeichnung, den Verkauf, die Umwandlung, die Übertragung und die Rückzahlung von Anteilen der SICAV andere Auskünfte zu erteilen oder andere Erklärungen und Bestätigungen abzugeben als diejenigen, die im Verkaufsprospekt enthalten sind. Sollten dennoch solche Informationen, Erklärungen oder Bestätigungen abgegeben werden, haben diese als nicht als von der SICAV genehmigt zu gelten. Die Herausgabe des Verkaufsprospekts, das Angebot, die Platzierung, die Umwandlung, die Übertragung, die Zeichnung oder die Ausgabe von Anteilen der SICAV beinhalten bzw. begründen keinerlei Verpflichtung, dass die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben nach dem Datum der Herausgabe des besagten Verkaufsprospekts, des Angebots, der Platzierung, der Umwandlung, der Übertragung, Zeichnung oder Ausgabe von Anteilen der SICAV weiterhin zutreffend sein müssen.

Die Anlage in Anteilen der SICAV ist mit Risiken verbunden, die in Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit einer Anlage in der SICAV“ angegeben sind.

Die Herausgabe des Verkaufsprospekts sowie das Angebot oder der Erwerb von Anteilen der SICAV kann in gewissen Rechtsordnungen verboten oder eingeschränkt sein. Der Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen der SICAV in jeder Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Empfehlung oder Aufforderung unzulässig oder rechtswidrig wäre. Für jede Person in jeder Rechtsordnung, die den Verkaufsprospekt erhält, gilt, dass die Herausgabe des Verkaufsprospekts nicht als Angebot, Empfehlung oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen der SICAV aufgefasst werden darf, ausgenommen wenn in der betreffenden Rechtsordnung ein solches Angebot, eine solche Empfehlung oder eine solche Aufforderung ohne gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen zulässig ist. Jeder Besitzer des Verkaufsprospekts sowie jede an der Zeichnung oder dem Erwerb von Anteilen der SICAV interessierte Person ist verpflichtet, sich über die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in den betreffenden Rechtsordnungen zu informieren und diese einzuhalten.

### **Datenschutz**

Im Hinblick auf die Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in seiner geänderten Fassung („Gesetz vom 2. August 2002“) ergeben, wird den Anteilhabern mitgeteilt, dass die SICAV bzw. jede von ihr beauftragte Person mit angemessener Sorgfalt alle Verfahren zur Durchführung der Formalitäten, die der Bearbeitung vorangehen, anwendet.

In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass die EUROPEAN FUND ADMINISTRATION („EFA“) im Auftrag der SICAV die personenbezogenen Angaben zu den Anteilhabern derselben verarbeitet. Die personenbezogenen Daten der Anteilhaber der SICAV werden in einer Computerdatenbank verarbeitet, sodass die EFA ihre Aufgaben ausführen kann, insbesondere:

- die Eröffnung, Schließung und Sperrung von Konten auf den Namen der Anteilhaber der SICAV;
- die Verwaltung von Zeichnungen, Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungen von Anteilen durch die Anteilhaber der SICAV;
- den Versand von Transaktionsbestätigungen an die Anteilhaber der SICAV;
- die Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber der SICAV;
- die Verwaltung des Nachlasses verstorbener Anteilhaber der SICAV.

Diese personenbezogenen Daten werden nicht zu Werbezwecken verwendet.

Jede Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an Dritte darf nur auf schriftliche Anweisung des Verwaltungsrats der SICAV oder, falls vom luxemburgischen Gesetz vorgeschrieben, auf schriftliche Anweisung des Anteilhabers erfolgen.

Die Anteilhaber werden hiermit darauf hingewiesen, dass sie ein Recht auf Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben sowie berechtigt sind, die Berichtigung fehlerhafter Angaben zu verlangen.

### **3. BESCHREIBUNG DER SICAV**

---

BL FUND SELECTION ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („SICAV“) und mehreren Teilfonds nach luxemburgischem Recht, die Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Sie wurde am 9. Juli 2001 für unbestimmte Zeit unter der Bezeichnung FUND-MARKET FUND in der Form eines Organismus für gemeinsame Anlagen errichtet. Am 18. Oktober 2007 wurde BL FUND SELECTION auf Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber in eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital umgewandelt. Ihre Satzung wurde letztmalig von der außerordentlichen Hauptversammlung am 13. Juli 2012 geändert. Die aktuelle Fassung der Satzung in ihrer koordinierten Form wurde am 20. Juni 2012 veröffentlicht.

Die Konsolidierungswährung ist der Euro. Das Mindestkapital der SICAV beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) oder den Gegenwert in einer anderen Währung. Das Mindestgesellschaftskapital muss binnen sechs Monaten nach Zulassung der SICAV erreicht sein.

Das Geschäftsjahr endet am 30. September jedes Jahres.

Folgende Teilfonds werden derzeit zur Zeichnung angeboten:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Referenzwährung</b>
BL FUND SELECTION – Equities	EUR
BL FUND SELECTION – 50-100	EUR
BL FUND SELECTION – 0-50	EUR
BL FUND SELECTION – Alternative Strategies	EUR

Die SICAV behält sich das Recht vor, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die SICAV stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Das Vermögen eines Teilfonds kommt ausschließlich für die Rechte der Anteilhaber dieses Teilfonds und derjenigen Gläubiger auf, deren Forderungen anlässlich der Gründung, des Betriebs oder der Auflösung des Teilfonds entstanden sind.

### **4. ZIEL DER SICAV**

---

Ziel der SICAV ist, ihren Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, sich am professionellen Management von Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen Finanzinstrumenten gemäß der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik zu beteiligen (siehe die Teilfonds-Kennblätter).

Eine Anlage in die SICAV ist als mittel- bis langfristige Anlage zu betrachten. Es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die Anlageziele der SICAV erreicht werden.

Die Anlagen der SICAV unterliegen den normalen Marktschwankungen und den mit jeder Anlage einhergehenden Risiken, und es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die Anlagen der SICAV Gewinn bringen. Die SICAV ist auf Beibehaltung eines diversifizierten Anlageportfolios bedacht, um die Anlagerisiken in Grenzen zu halten.

### **5. IN FRAGE KOMMENDE ANLAGEN**

---

1. Die Anlagen der SICAV setzen sich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammen:
  - a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;
  - b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten, in seiner Funktionsweise regelmäßigen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt eines EU-Mitgliedstaats gehandelt werden;

- c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Staates zugelassen sind, der nicht zur Europäischen Union gehört, oder an einem anderen geregelten, in seiner Funktionsweise regelmäßigen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates gehandelt werden;
- d. Neu ausgegebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, unter der Voraussetzung, dass:
- die Ausgabebedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten, in seiner Funktionsweise regelmäßigen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt beantragt wird;
  - die Zulassung spätestens nach Ablauf eines Jahres seit der Ausgabe erteilt wird;
- e. Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat („andere OGA“), sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
  - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
  - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
- f. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g. Derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Absätzen a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes 1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die SICAV gemäß den in dem vorliegenden Verkaufsprospekt und ihrer Satzung genannten Anlagezielen investieren darf;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert



veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

- h. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
  - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Absätzen a., b. oder c. bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2. In keinem Fall jedoch darf die SICAV:
  - a. mehr als 10% ihres Vermögens in anderen als den in Absatz 1. dieses Kapitels angegebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
  - b. Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- 3. Die SICAV darf:
  - a. bewegliches Vermögen und Immobilien erwerben, die für die direkte Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich sind;
  - b. ergänzend liquide Mittel halten.

## 6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

---

Die nachstehend beschriebenen Kriterien und Beschränkungen müssen von jedem einzelnen Teilfonds der SICAV beachtet werden.

### Beschränkungen bezüglich Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

1. a. Die SICAV darf höchstens 10% ihres Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Die SICAV darf höchstens 20% ihres Nettovermögens in Sichteinlagen bei ein und derselben Gesellschaft anlegen. Das Kontrahentenrisiko der SICAV bei einem freihändig getätigten Derivatgeschäft darf nicht mehr als 10% ihres Nettovermögens betragen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne des oben stehenden Kapitels 5, 1.f. ist, bzw. 5% ihres Nettovermögens in anderen Fällen.
- b. Der Gesamtwert der von der SICAV gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die sie jeweils über 5% ihres Nettovermögens investiert, darf 40% ihres Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- c. Ungeachtet der unter Absatz 1.a. festgelegten Einzelobergrenzen darf die SICAV höchstens 20% ihres Nettovermögens in eine Kombination aus folgenden Elementen bei ein und demselben Emittenten investieren:
  - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten des besagten Emittenten,
  - Sichteinlagen des besagten Emittenten oder
  - Risiken in Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften mit besagtem Emittenten.
- d. Die unter 1.a., erster Satz, festgelegte Grenze erhöht sich auf höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben oder garantiert werden.
- e. Die in Absatz 1.a., erster Satz, festgelegte Grenze erhöht sich auf maximal 25%, wenn die Anleihen von einem Kreditinstitut mit satzungsmäßigem Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden.

Falls die SICAV über 5% ihres Nettovermögens in die in Absatz 1 genannten Anleihen ein und desselben Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettoinventarwerts der SICAV nicht überschreiten.
- f. Die in 1.d. und 1.e. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter Absatz 1.b. vorgesehenen Obergrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den vorstehenden Absätzen 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. festgelegten Obergrenzen können nicht miteinander kombiniert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1.a., 1.b., 1.c., 1.d.

und 1.e. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35% des Nettovermögens der SICAV nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der im vorliegenden Absatz vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die SICAV kann zusammen bis zu 20% ihres Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Gruppe anlegen.

2. a. Unbeschadet der in Absatz 5. festgelegten Anlagegrenzen erhöhen sich die in Absatz 1. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten auf höchstens 20%, wenn die Anlagepolitik der SICAV das satzungsgemäße Ziel verfolgt, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleihenindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:
  - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
  - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
  - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- b. Die in Absatz 2.a. vorgesehene Obergrenze erhöht sich auf 35%, sofern dies aufgrund außerordentlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.
3. **Die SICAV darf gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% ihres Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder von einem von der CSSF anerkannten Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union, darunter Singapur, Brasilien, Russland und Indonesien, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass sie Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrags nicht überschreiten dürfen.**

#### **Beschränkungen bezüglich OGAW und anderen OGA**

4. a. Sofern im Kennblatt eines bestimmten Teilfonds nicht vorgesehen ist, dass dieser nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder OGA investieren darf, darf die SICAV Anteile an den in Kapitel 5, Absatz 1.e. genannten OGAW und/oder anderen OGA („andere OGA“) erwerben, sofern sie nicht mehr als 20% ihres Nettovermögens in denselben OGAW oder einen anderen OGA investiert. Was die Anwendung dieser Anlageobergrenze anbelangt, ist ein jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent zu betrachten, sofern das Prinzip der Aufteilung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet wird.

- b. Anlagen in Anteilen anderer OGA dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens der SICAV nicht überschreiten.
- Wenn die SICAV Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, werden die Vermögenswerte der OGAW oder anderen OGA bezüglich der in Absatz 1. festgelegten Anlageobergrenzen nicht kumuliert.
- c. Wenn die SICAV in die Anteile anderer OGAW und/oder OGA investiert, die direkt oder in Vertretung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von jeder anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer Verwaltungs- oder Aufsichtsgemeinschaft oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (jeweils ein „verbundener OGA“), darf die besagte Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage der SICAV in die Anteile anderer verbundener OGA in Rechnung stellen.
- d. Investiert die SICAV einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in andere verbundene OGA, beträgt die Obergrenze der Verwaltungsgebühren, die zugleich den betreffenden Teilfonds selbst und den anderen verbundenen OGA, in die die betreffenden Teilfonds investieren, in Rechnung gestellt werden können, höchstens 4% des verwalteten Vermögens. Die SICAV gibt in ihrem Jahresbericht den maximalen Prozentsatz an Verwaltungsgebühren an, die sowohl auf der Ebene der betreffenden Teilfonds als auch auf der Ebene der OGAW und/oder anderen OGA, in die die betreffenden Teilfonds investieren, zulässig sind.
- e. Ein Teilfonds der SICAV („Anleger-Teilfonds“) kann auszugebende oder ausgegebene Anteile eines oder mehrerer Teilfonds der SICAV (jeweils ein „Ziel-Teilfonds“) zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass die SICAV den Vorschriften des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung bezüglich der Zeichnung, des Erwerbs und/oder des Haltens eigener Anteile durch die Gesellschaft unterliegt, jedoch stets unter der Voraussetzung, dass:
- der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den Anleger-Teilfonds investiert, der im Ziel-Teilfonds angelegt ist, und
  - der Ziel-Teilfonds, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Kennblatt insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds der SICAV anlegen darf;
  - gegebenenfalls das mit den vom Anleger-Teilfonds im Ziel-Teilfonds gehaltenen Aktien verbundene Stimmrecht solange ausgesetzt ist, wie sie vom betreffenden Anleger-Teilfonds gehalten werden, und unbeschadet der angemessenen Buchhaltung und regelmäßigen Berichterstattung, und dass
  - unter allen Umständen und solange die Anteile des Ziel-Teilfonds vom Anleger-Teilfonds gehalten werden, ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV zum Zwecke der Prüfung der im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Untergrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt wird.
  - Auf Ebene des Anleger-Teilfonds und dieses Zielfonds werden die Verwaltungs-, Zeichnungs- und Rücknahmegebühren nicht doppelt berechnet.
- f. In Abweichung vom Grundsatz der Risikostreuung, in Kapitel 5, Kapitel 6, Absatz 1. und 5.b. dritter Gedankenstrich und den oben stehend genannten Beschränkungen, jedoch in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften kann jeder Teilfonds der SICAV (nachfolgend „Feeder-Teilfonds“) berechtigt sein, mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder einem Investment-Teilfonds derselben

anzulegen (nachfolgend „Master-OGAW“). Ein Feeder-Teilfonds kann bis zu 15% seines Nettovermögens in einem oder mehreren der folgenden Elemente anlegen:

- Liquide Mittel in ergänzender Weise gemäß Kapitel 5, Absatz 3.;
- derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Kapitel 5, Absatz 1.g., und Kapitel 6, Absatz 10. und 11. eingesetzt werden dürfen;
- bewegliches Vermögen und Immobilien, die für die direkte Ausübung seiner Tätigkeit unentbehrlich sind.

Zum Zweck der Einhaltung von Kapitel 6, Absatz 10. berechnet der Feeder-Teilfonds sein Gesamtrisiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten, indem sein unmittelbares eigenes Risiko gemäß Absatz f., Unterpunkt 1., zweiter Gedankenstrich, kombiniert wird mit:

- entweder dem realen Risiko des Master-OGAW in Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Teilfonds im Master-OGAW, oder
  - dem im Verwaltungsreglement oder der Satzung des Master-OGAW vorgesehenen potenziellen maximalen Gesamtrisiko des Master-OGAW in Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Teilfonds im Master-OGAW.
- g. Ein Teilfonds der SICAV kann darüber hinaus im höchsten nach den jeweils geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zulässigen Umfang, jedoch unter Einhaltung der darin vorgesehenen Bedingungen, aufgelegt oder in einen Master-OGAW im Sinne von Artikel 77(3) des Gesetzes von 2010 umgewandelt werden.

#### **Beschränkungen bezüglich Übernahmen**

5. a. Die SICAV kann keine Aktien mit Stimmrecht erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen maßgeblichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten auszuüben.
- b. Darüber hinaus darf die SICAV nicht mehr erwerben als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
  - 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
  - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder eines anderen OGA;
  - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Titel nicht berechnet werden kann.

- c. Die Absätze a. und b. sind nicht anwendbar auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem nicht der Europäischen Union angehörenden Staat ausgegeben oder garantiert werden;

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Aktien, welche die SICAV an einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, und die ihr Vermögen vor allem in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die diesem Staat angehören, für den Fall, dass laut Gesetzgebung dieses Staates eine derartige Beteiligung für die SICAV die einzige Möglichkeit ist, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anzulegen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in Absatz 1., 4., 5.a. und 5.b. vorgesehenen Anlagegrenzen beachtet. Im Falle der Überschreitung der in Absatz 1. und 4. vorgesehenen Grenzen findet Absatz 6. *mutatis mutandis* Anwendung.
- Anteile, welche von der SICAV am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die Verwaltungs-, Beratungs- oder Verkaufsaktivitäten in dem Land ausführen, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, wenn es um die Rücknahme von Anteilen ausschließlich im Auftrag des oder der Inhaber geht.

### **Ausnahmen**

6. a. Die SICAV muss die im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Grenzen im Falle der Ausübung von Bezugsrechten, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, welche Teil ihres Vermögens sind, nicht unbedingt einhalten. Die SICAV hat dabei jedoch auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, darf aber während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Tag ihrer Zulassung von den Absätzen 1., 2., 3. sowie 4 a., b., c. und d. abweichen.
- b. Wenn die in Absatz 6.a. genannten Anlagegrenzen aus Gründen, auf die die SICAV keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, hat diese bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Behebung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Teilnehmer zu verfolgen.

### **Beschränkungen bezüglich Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufen von Wertpapieren**

7. Die SICAV darf keinen Kredit aufnehmen, wobei jedoch folgende Ausnahmen gelten:
  - a. Erwerb von Devisen mittels eines Parallelkredits („*back-to-back loan*“),
  - b. Kredite bis zu 10% des Nettovermögens, sofern es sich um vorübergehende Kreditaufnahmen handelt;
  - c. Kredite bis zu 10% des Nettovermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Grundvermögen ermöglichen sollen, das für die direkte Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich ist; in diesem Fall dürfen diese Kredite und die nach Absatz 7.b. aufgenommenen Kredite auf keinen Fall zusammen 15% des Nettovermögens der SICAV übersteigen.
8. Unbeschadet der nachstehend in Kapitel 5 und Kapitel 6, Absatz 10. und 11. genannten Bestimmungen darf die SICAV keine Kredite gewähren oder sich für Dritte verbürgen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen, in Kapitel 3, Absatz 1.e., 1.g. und 1.h. beschriebenen Finanzinstrumenten durch die SICAV jedoch nicht entgegen.
9. Die SICAV darf keine Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten oder anderen, in Kapitel 5, Absatz 1.e., 1.g. und 1.h. beschriebenen Finanzinstrumenten tätigen.

**Beschränkungen von Instrumenten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sowie derivativen Finanzinstrumenten**

10. Derivative Finanzinstrumente können zum Zweck der Anlage, Absicherung und effektiven Verwaltung des Portfolios eingesetzt werden. Wertpapierleihgeschäfte sowie echte und unechte Pensionsgeschäfte können zur effektiven Verwaltung des Portfolios eingesetzt werden. Weitere Beschränkungen oder Ausnahmen für gewisse Teilfonds sind gegebenenfalls in den Kennblättern der betreffenden Teilfonds anzugeben.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko jedes Teilfonds darf zu keiner Zeit den Gesamtnettoinventarwert des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Die Risiken werden unter Berücksichtigung des Marktwerts der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, der voraussichtlichen Marktfluktuationen und der Liquidationsfrist der Positionen berechnet.

Die SICAV kann im Rahmen ihrer Anlagepolitik und in den oben in Absatz 1.f. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, solange die Risiken, denen die zugrundeliegenden Vermögenswerte ausgesetzt sind, insgesamt die in Absatz 1. festgelegten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten. Wenn die SICAV auf Derivate zurückgreift, die auf einem Index beruhen, werden diese Anlagen nicht im Hinblick auf die in Absatz 1. festgelegten Beschränkungen kombiniert.

Wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat beinhaltet, muss dieses bei der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Absatzes berücksichtigt werden.

Die SICAV kann zum Zweck der effizienten Verwaltung des Portfolios und zur Steigerung der Gewinne der SICAV bzw. zur Verringerung der Kosten oder Risiken zurückgreifen auf: (i) Wertpapierleihgeschäfte, (ii) unechte Pensionsgeschäfte sowie (iii) echte Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber und Pensionsnehmer in dem von den geltenden Bestimmungen, insbesondere Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Definitionen des Gesetzes von 2002 und dem Rundschreiben 08/356 über „Auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbare Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben“ (in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung), genehmigten Umfang.

Wenn die SICAV Geschäfte mit außerbörslichen Finanzderivaten abschließt und/oder auf Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung zurückgreift, müssen alle der Verringerung des Gegenparteirisikos dienenden finanziellen Sicherheiten jederzeit folgenden Kriterien entsprechen:

- a) Liquidität: Alle unbar erhaltenen finanziellen Sicherheiten müssen sehr liquide sein und auf einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen auf eine Weise gehandelt werden, die einen schnellen Verkauf zu einem Preis nahe der dem Kauf vorausgehenden Bewertung ermöglichen. Die erhaltenen finanziellen Sicherheiten müssen außerdem den Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen.
- b) Bewertung: Die erhaltenen finanziellen Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden, und Aktiva mit hoher Preisvolatilität dürfen nicht als finanzielle Sicherheiten angenommen werden, es sei denn, es werden ausreichende und vorsichtige Abschläge angewendet.
- c) Kreditqualität der Emittenten: Die erhaltenen finanziellen Sicherheiten müssen von hervorragender Qualität sein.
- d) Korrelation: Die von der SICAV angenommenen finanziellen

Sicherheiten müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einrichtung ausgegeben werden und dürfen mit der Performance der Gegenpartei keine starke Korrelation aufweisen.

- e) Diversifikation finanzieller Sicherheiten (Konzentration von Aktiva): Die finanziellen Sicherheiten müssen hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Diversifikation bezüglich der Konzentration von Emittenten gilt als erfüllt, wenn die SICAV im Rahmen von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung und von Geschäften mit außerbörslichen Finanzderivaten von einer Gegenpartei einen Korb mit finanziellen Sicherheiten erhält, der eine Exposition in einem einzelnen Emittenten von maximal 20 % ihres Nettoinventarwerts entspricht. Bei mehreren Gegenparteien einer SICAV müssen die verschiedenen Körbe mit finanziellen Sicherheiten zur Berechnung der Expositionsgrenze von 20 % in einem Emittenten zusammengerechnet werden. Abweichend von vorliegendem Unterabschnitt kann für die SICAV in vollem Umfang durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen Mitgliedsstaat, eine oder mehrere lokale Autoritäten, ein Drittland oder eine internationale öffentliche Einrichtung, welcher einer oder mehrere Mitgliedstaaten anhängig sind, vergeben oder garantiert werden, gebürgt werden. Die SICAV sollte insofern Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission aber 30% des gesamten Vermögens des Nettobestandswerts nicht übersteigen dürfen. Die SICAV, welche in vollem Umfang durch vergebene oder garantierte Börsentitel durch einen Mitgliedstaat gedeckt werden soll, sollte dies ihrem Börsenprospekt deutlich machen. Die SICAV sollte außerdem jene Mitgliedstaaten, lokale Behörden oder internationale öffentliche Einrichtungen kenntlich machen, die solche Wertpapiere vergeben oder garantieren, welche sie als Garantie für mindestens 20% ihres Nettobestandswerts annehmen können.
- f) Die mit der Verwaltung der finanziellen Sicherheiten verbundenen Risiken, wie operationelle und rechtliche Risiken, müssen durch den Risikomanagementprozess identifiziert, verwaltet und verringert werden.
- g) Bei einer Eigentumsübertragung erhaltene finanzielle Sicherheiten müssen von der Depotbank der SICAV gehalten werden. Bei sonstigen Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die finanziellen Sicherheiten von einer Drittverwahrstelle gehalten werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- h) Die erhaltenen finanziellen Sicherheiten müssen jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei von der SICAV vollständig durchsetzbar sein.
- i) Die unbaren finanziellen Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.
- j) Die bar erhaltenen finanziellen Sicherheiten dürfen nur:
- bei Organisationen gemäß Artikel 50 (f) der Richtlinie 2009/65/EG hinterlegt werden;
  - in qualitativ hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
  - für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern diese Geschäfte mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, und die SICAV jederzeit in der Lage ist, den vollständigen Betrag der liquiden Mittel unter Berücksichtigung aufgelaufener Zinsen abzurufen;
  - in kurzfristigen Geldmarkt-OGAW angelegt werden.

Wenn die SICAV Geschäfte mit außerbörslichen Finanzderivaten und/oder mit Rückgriff auf Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung abschließt, für



die die SICAV im Gegenzug finanzielle Sicherheiten erhält, hat die SICAV ein Abschlagsverfahren für die als finanzielle Sicherheiten erhaltenen Aktivaklassen festgelegt. Die SICAV nimmt grundsätzlich Barmittel und hochwertige Staatsanleihen als finanzielle Sicherheiten an, auf die ein Abschlag zwischen 0 % und 20 % angewendet wird, der unter anderem von der Kreditqualität des Emittenten, der Preisvolatilität und dem Devisenrisiko abhängt.

### **Wertpapierleihgeschäfte**

Jeder Teilfonds kann somit Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern er die folgenden Bedingungen und Grenzen einhält:

- Jeder Teilfonds darf die von ihm gehaltenen Wertpapiere an einen Entleiher durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapier-Clearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, verleihen.
- Ebenso muss der Entleiher Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht. Falls das o.g. Finanzinstitut auf eigene Rechnung handelt, ist es als Gegenpartei des Wertpapierleihvertrags zu betrachten.
- Für Rücknahmen offene Teilfonds müssen jederzeit Anspruch auf Auflösung des Vertrags und Rücklieferung der verliehenen Wertpapiere haben. Im gegenteiligen Fall hat jeder Teilfonds darauf zu achten, den Umfang der Pensionsgeschäfte auf einem Niveau zu halten, das es ihm jederzeit ermöglicht, seiner Verpflichtung zum Rückkauf seiner eigenen Anteile nachzukommen.
- Jeder Teilfonds muss spätestens zum Zeitpunkt der Übertragung der Titel eine Sicherheit erhalten, die den im o.g. Rundschreiben 08/256 genannten Anforderungen entspricht. Bei Ablauf des Vertrags wird die Sicherheit frühestens zum Zeitpunkt der Rücklieferung der verliehenen Wertpapiere zurückerstattet.

Erhält ein Teilfonds Barmittel als Sicherheit für die vorstehend genannten Geschäfte gemäß dem vorstehend genannten Rundschreiben 08/356, können diese entsprechend dem Anlageziel des Teilfonds entweder in (i) Aktien oder Geldmarkt-OGA, deren Nettoinventarwert täglich berechnet wird und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen, (ii) kurzfristigen Bankguthaben, (iii) Geldmarktinstrumenten im Sinne der vorstehend genannten Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, (iv) in kurzfristigen Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren öffentlichen Gebietskörperschaften oder von den supranationalen Institutionen und Stellen gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Prägung ausgegeben oder verbürgt sind, (v) in Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität ausgegeben oder verbürgt sind, und (vi) in Pensionsgeschäften gemäß den unter Absatz I (C) a) des vorstehend genannten Rundschreibens 08/356 vorgesehenen Modalitäten wiederangelegt werden. Die Wiederanlage muss bei der Berechnung des Gesamtrisikos der SICAV berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie einen Hebeleffekt bewirkt.

Von Wertpapierleihgeschäften generierte Erträge fließen dem betreffenden Teilfonds zu. Operationelle Kosten, die von dem durch die Wertpapierleihgeschäfte generierten Bruttoertrag abgezogen werden, werden generell in festen Prozentsätzen des Bruttoertrags ausgewiesen und

der Gegenpartei der SICAV berechnet.

Im Jahresbericht der SICAV wird die Identität der Gegenpartei, ob diese Gegenpartei eine mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank verbundene Partei ist, sowie Einzelheiten über mit Wertpapierleihgeschäften generierte Erträge und die mit diesen Geschäften verbundenen Kosten angegeben.

### **Unechte Pensionsgeschäfte**

Unechte Pensionsgeschäfte bestehen aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren, bei denen die Vertragsbedingungen dem Verkäufer das Recht einräumen, die verkauften Titel zu einem von den beiden Vertragsparteien bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis und Zeitpunkt zu erwerben.

Die SICAV darf bei unechten Pensionsgeschäften sowohl als Käufer wie auch als Verkäufer auftreten.

### **Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber und Pensionsnehmer**

Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber und Pensionsnehmer bestehen aus Käufen/Verkäufen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zum Kassakurs, die gleichzeitig durch einen Terminverkauf/Terminkauf derselben Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem festgelegten Zeitpunkt abgeschlossen werden.

Bei bestimmten Teilfonds stellen Pensionsnahmen die wichtigste Technik für den Erwerb eines Portfolios gemäß den Vorschriften des Gesetzes von 2010 zur Risikostreuung dar. Wenn ein Teilfonds für den Portfolioerwerb die Technik der Pensionsnahme verwendet, muss im Kennblatt des Teilfonds eine ausführliche Beschreibung dieses Geschäfts, seiner Bewertungsmethode und der mit diesem Geschäft zusammenhängenden Risiken enthalten sein. Ein Teilfonds ist nur dann berechtigt, ein Portfolio mittels Pensionsnahme zu erwerben, wenn er das rechtliche Eigentum an den erworbenen Titeln erwirbt und ein reales und nicht bloß fiktives Eigentumsrecht innehat. Die Pensionsnahme muss so strukturiert sein, dass die SICAV ihre Anteile jederzeit zurückkaufen kann. Die Modalitäten der Pensionsnahme werden in den Kennblättern der Teilfonds, die Pensionsnahmen einsetzen, näher beschrieben.

Insbesondere können gewisse Teilfonds indexgebundene Pensionsnahmen tätigen, bei denen sich die SICAV in Käufen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die gleichzeitig durch einen Terminverkauf derselben Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem festgelegten Zeitpunkt und zu einem von der Entwicklung der zugrundeliegenden Wertpapiere, Instrumente oder Indizes abhängigen Preis abgeschlossen werden, zum Kassakurs engagiert.

**Die SICAV und die Teilfonds können keine Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte, Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte, Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) und/oder jede andere Art von derivativem Finanzinstrument nutzen, die in der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannt ist. Falls der Verwaltungsrat der SICAV beschließt, diese Möglichkeit vorzusehen, wird der vorliegende Prospekt gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/2365 aktualisiert, bevor dieser Beschluss in Kraft tritt.**

## **Risikomanagementverfahren**

11. Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das ihr gestattet, die Risiken in Verbindung mit den Positionen und deren Anteil am allgemeinen Risikoprofil des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu messen und eine genaue und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate vorzunehmen. Das angewandte Risikomanagementverfahren hängt von der jeweiligen Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ab. Sofern bei einem bestimmten Teilfonds in dessen Kennblatt nicht anders angegeben, kommt der „Commitment Approach“ bei der Messung des Gesamtrisikos zur Anwendung.

## **7. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER ANLAGE IN DIE SICAV**

---

Allen Anlegern wird empfohlen, vor einer Entscheidung bezüglich der Zeichnung von Anteilen der SICAV die Informationen im Verkaufsprospekt aufmerksam zu lesen und die derzeitige oder künftige persönliche finanzielle und steuerliche Situation zu berücksichtigen. Jeder Anleger sollte insbesondere die in diesem Kapitel, den Kennblättern sowie den wesentlichen Informationen für die Anleger beschriebenen Risiken beachten. Die oben genannten Risikofaktoren können einzeln oder zusammengenommen die Rendite auf eine Anlage in Anteilen der SICAV verringern und zum vollständigen oder teilweisen Wertverlust der Anlagen in Anteilen der SICAV führen.

Die SICAV weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger nur dann seine Rechte als Anleger gegenüber der SICAV (insbesondere das Recht der Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber) vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger persönlich und mit seinem Namen im Register der Anteilinhaber der SICAV eingetragen ist. Falls ein Anleger über einen Intermediär, der in die SICAV in seinem Namen, aber auf Rechnung des Anlegers investiert, in der SICAV anlegt, können gewisse damit verbundene Rechte, die er in seiner Eigenschaft als Anteilinhaber innehat, nicht unbedingt vom Anleger direkt gegenüber der SICAV ausgeübt werden. Den Anlegern wird empfohlen, sich bei ihrem Intermediär über ihre Rechte zu erkundigen.

Der Wert der Anlage in der SICAV kann sowohl steigen als auch fallen und wird in keinerlei Weise garantiert. Die Anteilinhaber gehen das Risiko ein, dass der Rücknahmepreis für ihre Anteile bzw. der Liquidationsgewinn ihrer Anteile deutlich unter dem Preis liegt, den die Anteilinhaber für die Zeichnung oder den anderweitigen Erwerb von Anteilen der SICAV zu zahlen hatten.

Eine Anlage in Anteilen der SICAV ist Risiken ausgesetzt, so u.a. Aktien- und Anleihenrisiken, Wechselkursrisiken, Zinsrisiken, Kreditrisiken, Kontrahentenrisiken und Volatilitätsrisiken wie auch politischen Risiken und dem Risiko des Eintretens von Ereignissen höherer Gewalt, sowie damit zusammenhängenden Risiken. Jedes dieser Risiken kann auch in Verbindung mit anderen Risiken auftreten.

Die im Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Risikofaktoren sind nicht vollständig angegeben. Es können noch weitere Risikofaktoren existieren, die der Anleger entsprechend seiner persönlichen Situation und den jeweils herrschenden aktuellen und künftigen Umständen in Erwägung ziehen muss.

Die Anleger müssen die Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Anteilen der SICAV in vollem Umfang zur Kenntnis nehmen und bei ihrem Rechts-, Steuer- und Finanzberater oder einem anderen Berater umfassende Informationen einholen über: (i) die Eignung einer Anlage in diesen Anteilen im Hinblick auf ihre persönliche finanzielle und steuerliche Situation und die jeweiligen besonderen Umstände, (ii) die im Verkaufsprospekt, den Kennblättern und den wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Angaben, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die Diversifizierung der Portfolios des Teilfonds sowie die in den Kapiteln 5. und 6. angegebenen Bedingungen und Grenzen sollen die Risiken kontrollieren und begrenzen, können sie aber nicht vollständig ausschließen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass eine Managementstrategie, die von der SICAV in der Vergangenheit mit Erfolg eingesetzt wurde, auch künftig weiterhin erfolgreich sein wird. Ebenso wenig kann gewährleistet werden, dass die mit der Managementstrategie der SICAV in der Vergangenheit erreichte Wertentwicklung mit der künftigen Wertentwicklung vergleichbar ist. Die SICAV kann ferner keine Gewähr dafür übernehmen, dass das Anlageziel der Teilfonds erreicht wird und die Anleger ihren ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

### **Marktrisiko**

Es handelt sich dabei um ein allgemeines Risiko, dem alle Arten von Anlagen ausgesetzt sind. Die Kursentwicklung von Wertpapieren und anderen Anlageinstrumenten wird im Wesentlichen von der

Entwicklung der Finanzmärkte und der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten bestimmt, die ihrerseits von der allgemeinen weltweiten Konjunkturlage sowie den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen in ihren jeweiligen Ländern abhängen.

#### **Risiko in Verbindung mit den Aktienmärkten**

Die Risiken in Verbindung mit Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen Anlageinstrumenten) beinhalten erhebliche Kursschwankungen, Negativmeldungen über den Emittenten oder den Markt und den nachrangigen Charakter von Aktien gegenüber Anleihen derselben Gesellschaft. Die Schwankungen können sich zudem oftmals kurzfristig verstärken. Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften einen Rückgang bzw. keinen Anstieg verzeichnen, kann sich negativ auf die Wertentwicklung des gesamten Portfolios zu einem gegebenen Zeitpunkt auswirken.

Gewisse Teilfonds können in Gesellschaften investieren, die Gegenstand einer Börseneinführung (Initial Public Offering) sind. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Aktienkurs nach der Börseneinführung stark schwankt, wofür Faktoren wie das bisherige Fehlen eines öffentlichen Marktes, nicht saisonale Geschäfte, die begrenzte Anzahl handelbarer Titel und unzureichende Informationen über den Emittenten verantwortlich sind.

Die Teilfonds, die in Wachstumstitel anlegen, können eine höhere Volatilität aufweisen als der Gesamtmarkt und unterschiedlich auf wirtschaftliche, politische, marktbezogene und emittentenspezifische Entwicklungen reagieren. Wachstumstitel weisen herkömmlicherweise eine höhere Volatilität auf als andere Werte, vor allem innerhalb sehr kurzer Zeiträume. Derartige Werte können im Übrigen im Verhältnis zu ihrem Gewinn teurer sein als der Markt im Allgemeinen. Somit können Wachstumstitel heftiger auf Schwankungen ihres Gewinnwachstums reagieren.

#### **Risiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen, Schuldtiteln und festverzinslichen Produkten (einschließlich Hochzins-) und Wandelanleihen**

Bei denjenigen Teilfonds, die in Anleihen oder andere Schuldtitel investieren, hängt der Wert dieser Anlagen von den Marktzinsen, der Kreditqualität des Emittenten und Liquiditätserwägungen ab. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in Schuldtiteln anlegt, schwankt entsprechend den Zinsen, der Wahrnehmung der Kreditqualität des Emittenten, der Marktliquidität und auch der Wechselkurse (falls die Anlage auf eine andere Währung lautet als der Teilfonds, der diese Anlage hält). Gewisse Teilfonds können in hochverzinsliche Schuldtitel investieren, sofern sie eine relativ hohe Rendite aufweisen (im Vergleich mit einer Anlage in Qualitäts-Schuldtitel); allerdings ist bei Anlagen in diesen Titeln das Risiko eines Wertverlusts und von Kapitaleinbußen höher als bei Schuldtiteln mit geringerer Rendite.

Anlagen in Wandelanleihen sind sensibel für Kursschwankungen der zugrundeliegenden Aktien („Aktienkomponente“ der Wandelanleihe), bieten aber gleichzeitig einen gewissen Schutz eines Teils des Kapitals („Bond Floor“ der Wandelanleihe). Der Kapitalschutz fällt mithin umso schwächer aus, je gewichtiger die Aktienkomponente ist. Infolgedessen weist eine Wandelanleihe, deren Marktwert infolge eines Kursanstiegs der zugrundeliegenden Aktie erheblich gestiegen ist, eher das Risikoprofil einer Aktie auf. Eine Wandelanleihe hingegen, deren Marktwert aufgrund eines Kursrückgangs der zugrundeliegenden Aktie bis auf den Bond Floor gesunken ist, weist ab diesem Niveau ein ähnliches Risikoprofil auf wie eine klassische Anleihe.

Wandelanleihen unterliegen wie alle anderen Arten von Anleihen dem Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen in Form von Zinszahlungen und/oder der Rückerstattung des Kapitals bei Fälligkeit nicht nachkommen kann (Kreditrisiko). Die vom Markt wahrgenommene höhere Wahrscheinlichkeit des Eintretens dieses Risikos bei einem Emittenten führt zu einem oftmals erheblichen Rückgang des Marktwerts der Anleihe und damit des Schutzes durch die Anleihenkomponente der Wandelanleihe. Anleihen unterliegen außerdem dem Risiko eines Rückgangs des Marktwerts infolge der Anhebung des Referenzzinssatzes (Zinsrisiko).

#### **Risiko in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern**

Zahlungsaussetzungen und -ausfälle von Schwellenländern sind auf zahlreiche Faktoren zurückzuführen, u.a. politische Instabilität, schlechtes Wirtschaftsmanagement, unzureichende Devisenreserven, Kapitalflucht, interne Konflikte oder fehlende politische Bereitschaft, den zuvor vereinbarten Schuldendienst zu leisten.

Die Fähigkeit der Emittenten des Privatsektors, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, kann ebenfalls durch dieselben Faktoren beeinträchtigt werden. Zudem sind diese Emittenten von den Auswirkungen der von den staatlichen Behörden erlassenen Verordnungen, Gesetze und Vorschriften betroffen. Dazu zählen beispielsweise die Änderung der Devisenkontrollen und gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften, Enteignungen und Verstaatlichungen oder die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Steuern wie z.B. der Quellensteuer.

Die Liquidations- oder Clearingsysteme für Transaktionen sind oftmals weniger gut organisiert als in den Industrieländern. Somit besteht das Risiko, dass die Liquidation oder das Clearing von Transaktionen verzögert oder annulliert wird. Unter Umständen kann es übliche Marktpraxis sein, dass die Zahlung für eine Transaktion vor der Entgegennahme der erworbenen Wertpapiere oder anderen Instrumenten zu leisten ist oder dass die Übergabe der verkauften Wertpapiere oder anderen Instrumente vor Erhalt der Zahlung erfolgen muss. Unter diesen Umständen kann der Ausfall des Kontrahenten, mit dem diese Transaktion durchgeführt oder abgeschlossen wird, zu Verlusten für den Teilfonds führen, der in diesen Märkten anlegt.

Die Ungewissheit in Verbindung mit einem unklaren Rechtsumfeld oder die Unfähigkeit, definitive und rechtsgültige Eigentumsrechte festzulegen, sind ein weiterer maßgeblicher Faktor. Hinzu kommen die Unzuverlässigkeit der Informationsquellen in diesen Ländern, die Nichtübereinstimmung der Rechnungslegungsmethoden mit internationalen Normen und unzureichende Finanz- und Wirtschaftskontrollen.

Derzeit sind die Anlagen in Russland besonders hohen Risiken bezüglich des Eigentums und der Verwahrung russischer Wertpapiere ausgesetzt. Es ist möglich, dass das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren ausschließlich in Form von Eintragungen in die Bücher des Emittenten oder des Registerführers (der weder im Auftrag der Depotbank handelt noch ihr gegenüber rechenschaftspflichtig ist) verbrieft wird. Bescheinigungen des Eigentums an Wertpapieren russischer Emittenten werden weder bei der Depotbank noch bei einer lokalen Korrespondenzbank der Depotbank noch bei einer zentralen Depotbank aufbewahrt. Aufgrund dieser Marktpraktiken und mangels wirksamer Regelungen und Kontrollen kann die SICAV ihren Status als Eigentümer von Wertpapieren russischer Emittenten infolge von Betrug, Diebstahl, Vernichtung, Fahrlässigkeit, Verlust oder Unauffindbarkeit der betreffenden Wertpapiere einbüßen. Ferner können aufgrund der Marktbedingungen russische Wertpapiere bei russischen Institutionen hinterlegt werden, die nicht immer über einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung der Verluste infolge von Diebstahl, Vernichtung, Verlust oder Unauffindbarkeit dieser hinterlegten Titel verfügen.

#### **Konzentrationsrisiko**

Manche Teilfonds können ihre Investitionen auf ein(e) oder mehrere Länder, geografische Regionen, Wirtschaftssektoren, Anlageklassen, Arten von Anlageinstrumenten oder Währungen konzentrieren und sind daher im Falle wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, politischer oder steuerlicher Ereignisse in Zusammenhang mit diesen Ländern, geografischen Regionen, Wirtschaftssektoren, Anlageklassen, Anlageinstrumenten oder Währungen unter Umständen besonders stark betroffen.

#### **Zinsrisiko**

Der Wert einer Anlage kann von Zinsschwankungen beeinflusst werden. Die Zinsen ihrerseits unterliegen dem Einfluss mehrerer Faktoren oder Ereignisse wie der Geldpolitik, dem Diskontsatz, der Inflation usw. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Erhöhung der Zinsen zu einem Wertverlust der Anlagen in Anleiheinstrumenten oder Schuldtiteln führt.

#### **Kreditrisiko**

Dabei handelt es sich um das Risiko, dass sich aus der Herabstufung des Ratings eines Emittenten von Anleihen oder Schuldtiteln ein Wertverlust der Anlagen ergeben kann. Dieses Risiko bezieht sich auf die Fähigkeit eines Emittenten, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen.

Die Herabstufung des Ratings einer Emission bzw. eines Emittenten kann einen Wertverlust der betreffenden Schuldtitel, in denen der Teilfonds investiert ist, zur Folge haben. Anleihen oder Schuldtitel, die von verschiedenen Emittenten mit niedrigem Rating begeben wurden, gelten im Allgemeinen als Titel mit höherem Kreditrisiko und höherer Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten als solche von Emittenten mit höherem Rating. Befindet sich der Emittent der Anleihen oder Schuldtitel in finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten, kann der Wert der Anleihen oder Schuldtitel (der bis auf Null sinken kann) und die Dividendenausschüttungen auf diese Anleihen oder Schuldtitel (die bis auf Null sinken können) dadurch beeinträchtigt werden.

#### **Wechselkursrisiko**

Wenn ein Teilfonds Anlagen hält, die auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten, kann er von Schwankungen der Wechselkurse zwischen seiner Referenzwährung und diesen anderen Währungen oder gegebenenfalls einer Änderung der Wechselkurskontrolle betroffen sein. Wenn die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds aufwertet, steigt der Gegenwert des Titels in dieser Referenzwährung. Umgekehrt führt eine Abwertung dieser Währung zu einer Verringerung des Gegenwerts des Titels.

Auch wenn der Teilfonds Maßnahmen zur Absicherung gegen das Wechselkursrisiko ergreift, kann nicht garantiert werden, dass diese Maßnahmen den gewünschten Erfolg haben.

### **Liquiditätsrisiko**

Es besteht das Risiko, dass Anlagen im Teilfonds illiquide werden, weil der Markt zu sehr eingeschränkt ist (was sich oft in einer sehr weiten Geld-Brief-Spanne oder starken Kursschwankungen ausdrückt) oder weil ihr „Rating“ herabgestuft wird oder auch weil sich das Konjunkturmilieu verschlechtert; infolgedessen können diese Anlagen nicht bzw. nicht rechtzeitig ge- bzw. verkauft werden, um Verluste für den Teilfonds zu vermeiden oder zu minimieren. Schließlich besteht das Risiko, dass Wertpapiere, die in einem engen Marktsegment wie dem Markt für kleine Unternehmen („Small Caps“) gehandelt werden, starken Kursschwankungen unterliegen.

### **Kontrahentenrisiko**

Beim Abschluss von OTC-Kontrakten kann die SICAV Risiken in Zusammenhang mit der Solvenz ihrer Kontrahenten und ihrer Fähigkeit, die Bedingungen des Kontrakts einzuhalten, ausgesetzt sein. Die SICAV kann auch Termin-, Options- und Swapkontrakte abschließen oder auch andere derivative Techniken einsetzen, wobei sie jedes Mal das Risiko eingeht, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen im Rahmen des jeweiligen Kontrakts nicht nachkommt.

### **Risiko in Verbindung mit Derivaten**

Im Rahmen der in den jeweiligen Kennblättern der Teilfonds angegebenen Anlagepolitik kann die SICAV derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese Produkte können zu Absicherungszwecken, aber auch als integraler Bestandteil der Anlagestrategie zur Optimierung der Renditen eingesetzt werden. Die Verwendung derivativer Finanzinstrumente kann durch die Bedingungen des Marktes und die geltenden Vorschriften eingeschränkt und mit Risiken und Kosten verbunden sein, die dem Teilfonds, der diese Instrumente verwendet, ansonsten nicht entstehen würden. Die mit dem Einsatz von Optionen, Devisenkontrakten, Swaps, Terminkontrakten und Optionen auf dieselben verbundenen Risiken umfassen insbesondere: (a) die Tatsache, dass das Ergebnis von der Genauigkeit der Analyse des oder der Verwalter oder Unterverwalter des Portfolios bezüglich der Entwicklung der Zinsen, der Kurse von Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten sowie der Devisenmärkte abhängt; (b) dass eine unzulängliche Korrelation zwischen den Kursen der Optionen, Terminkontrakte und Optionen auf dieselben und der Kursentwicklung der abgesicherten Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Devisen besteht; (c) die Tatsache, dass für den Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente andere Kompetenzen erforderlich sind als für die Auswahl der Titel für das Portfolio; (d) die Möglichkeit, dass ein Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt illiquide ist; und (e) das Risiko, dass ein Teilfonds einen Titel im Portfolio nicht zum günstigsten Zeitpunkt kaufen oder verkaufen kann oder sich gezwungen sieht, eine Position im Portfolio zu nachteiligen Bedingungen zu verkaufen. Wenn ein Teilfonds eine Swap-Transaktion tätigt, setzt er sich einem Kontrahentenrisiko aus. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten birgt außerdem ein Risiko in Verbindung mit ihrem Hebeleffekt. Dieser Hebeleffekt kommt dadurch zustande, dass das für den Kauf von derivativen Finanzinstrumenten eingesetzte Kapital im Vergleich zum Direkterwerb der Basiswerte verhältnismäßig gering ist. Je größer der Hebeleffekt, desto ausgeprägter sind die Kursschwankungen des derivativen Finanzinstruments im Falle von Kursbewegungen des Basiswerts (im Verhältnis zum in den Bedingungen des derivativen Finanzinstruments festgelegten Zeichnungspreis). Das Potenzial und die Risiken dieser Instrumente erhöhen sich mithin parallel zur Verstärkung des Hebeleffekts. Es kann ferner keinerlei Garantie übernommen werden, dass der Einsatz solcher derivativer Finanzinstrumente den gewünschten Erfolg haben wird.

### **Mit Wertpapierleihgeschäften verbundenes Risiko**

Das Hauptrisiko in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften besteht darin, dass der Entleiher der Wertpapiere insolvent wird oder die ausgeliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben kann und dass gleichzeitig der Wert der erhaltenen Sicherheiten die Kosten für den Ersatz der verliehenen Wertpapiere nicht deckt.

Bei einer Reinvestition der erhaltenen Sicherheit kann der Wert der reinvestierten Sicherheit auf ein Niveau fallen, das unter dem Wert der von der SICAV verliehenen Wertpapiere liegt.

Die Anleger werden auch auf die Tatsache hingewiesen, dass die SICAV bei verliehenen Wertpapieren während der gesamten Dauer der Wertpapierleihe auf ihr mit den verliehenen Wertpapieren verbundenes Stimmrecht bei Hauptversammlungen verzichtet.

## **Besteuerung**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass (i) der Erlös aus dem Verkauf von Titeln auf gewissen Märkten oder die Vereinnahmung von Dividenden oder sonstigen Erträgen derzeit oder künftig Abgaben, Steuern, Auslagen oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden der jeweiligen Märkte festgelegt werden, unterliegt, einschließlich Quellensteuern, und/oder dass (ii) die Anlagen des Teilfonds besonderen Steuern oder Abgaben, die von den Behörden dieser jeweiligen Märkte festgelegt werden, unterliegen können. Die Steuergesetzgebung und -praxis gewisser Länder, in denen der Teilfonds derzeit oder künftig investiert, ist nicht eindeutig festgelegt. Es ist daher möglich, dass sich die aktuelle Auslegung der Gesetze oder die Auffassung einer Praxis ändern kann oder dass die Gesetze rückwirkend geändert werden können. Ferner ist es möglich, dass der Teilfonds in diesen Ländern zusätzlich besteuert wird, auch wenn zum Zeitpunkt des vorliegenden Verkaufsprospekts oder zum Datum, an dem die Anlagen getätigt, bewertet oder verkauft wurden, eine solche Besteuerung noch nicht abzusehen war.

## **Risiko in Verbindung mit Anlagen in OGA**

Anlagen der SICAV in Anteilen von OGA (einschließlich Anlagen gewisser Teilfonds der SICAV in Anteilen anderer Teilfonds der SICAV) setzen die SICAV den vorstehend genannten Risiken in Verbindung mit den im Portfolio der OGA gehaltenen Finanzinstrumenten aus. Es gibt jedoch auch einige spezifische Risiken in Verbindung mit dem Halten von Anteilen an OGA durch die SICAV. Gewisse OGA können Hebeleffekte einsetzen, indem sie derivative Finanzinstrumente oder Darlehen verwenden. Der Einsatz von Hebeleffekten steigert die Volatilität der Kurse dieser OGA und damit das Risiko des Kapitalverlusts. Die meisten OGA sehen zudem die Möglichkeit vor, Rücknahmen auszusetzen, falls gewisse außergewöhnliche Umstände eintreten. Anlagen in Anteilen von OGA können zudem ein weitaus höheres Liquiditätsrisiko aufweisen als eine Direktanlage in einem Wertpapierportfolio. Andererseits ermöglicht die Anlage in Anteilen von OGA der SICAV einen bequemen und wirkungsvollen Zugang zu verschiedenen professionellen Anlagestilen sowie zur Diversifizierung der Anlagen. Ein Teilfonds, der hauptsächlich über OGA anlegt, hat dafür Sorge zu tragen, dass sein OGA-Portfolio über ein geeignetes Liquiditätsprofil verfügt, um seinen eigenen Rückkaufverpflichtungen nachkommen zu können.

Die Anlage in einen OGA kann dazu führen, dass gewisse Gebühren doppelt gezahlt werden müssen, insofern als zusätzlich zu den auf Ebene des Teilfonds, in den ein Anleger investiert, erhobenen Gebühren ein Teil der auf Ebene des OGA, in den der Teilfonds investiert, anfallenden Gebühren dem betreffenden Anleger in Rechnung gestellt wird. Die SICAV bietet den Anlegern eine Auswahl von Portfolios mit unterschiedlich hohen Risiken und damit grundsätzlich eine dem akzeptierten Risikoniveau entsprechende voraussichtliche langfristige Rendite an. Das Risikoniveau jeder Anteilsklasse ist in den Wesentlichen Informationen für den Anleger angegeben.

Je höher das Risiko, desto länger muss der Anlagehorizont des Anlegers und desto größer seine Bereitschaft sein, das Risiko eines erheblichen Verlustes des Anlagekapitals in Kauf zu nehmen.

## **8. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

---

Die SICAV hat BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A. als Verwaltungsgesellschaft mit Management-, Verwaltungs- und Vertriebsdienstleistungen beauftragt. Die Verwaltungsgesellschaft ist als solche gemäß den Bestimmungen in Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Funktion der zentralen Verwaltungsstelle an die BANQUE DE LUXEMBOURG übertragen, die ihrerseits einen Teil der ihr obliegenden Aufgaben, jedoch unter der Verantwortung der BANQUE DE LUXEMBOURG, an die Dienststellen der EFA weitergibt.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der SICAV kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Verwalter (die „Verwalter“) für einen oder mehrere Teilfonds bestellen, deren Namen in den Kennblättern der betreffenden Teilfonds angegeben sind.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der SICAV kann die Verwaltungsgesellschaft einen oder mehrere Verwalter bevollmächtigen, unter ihrer Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Unterverwalter („Unterverwalter“) für einen oder mehrere Teilfonds zu bestellen, deren Namen in den Kennblättern der betreffenden Teilfonds angegeben sind.

Die der Verwaltungsgesellschaft zustehende Verwaltungsgebühr und gegebenenfalls die dem Verwalter zustehenden erfolgsabhängigen Gebühren sind in den Kennblättern der Teilfonds angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie jeder Verwalter oder Unterverwalter können auf ihre Verantwortung und auf eigene Kosten vorbehaltlich der geltenden luxemburgischen Gesetze und Vorschriften und ohne dass die Verwaltungsgesellschaft daraus einen Anspruch auf höhere Verwaltungsgebühren herleiten darf, einen oder mehrere Anlageberater zur Unterstützung hinzuziehen, deren Aufgabe in der Beratung der Verwaltungsgesellschaft, des Verwalters oder Unterverwalters bezüglich seiner Investment- und Anlagepolitik besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen mit der Platzierung von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds der SICAV beauftragen.

## **9. VERGÜTUNGSPOLITIK DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

---

Gemäß des Gesetzes von 2010 hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik für die Personalkategorien ausgearbeitet, darunter die Generaldirektion, die Risikoträger, Personen, die eine Kontrollfunktion ausüben, sowie jede angestellte Person, die sich hinsichtlich der allgemeinen Vergütung in einer Vergütungskategorie mit der Generaldirektion und den Risikoträgern befindet und deren berufliche Aktivitäten wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der SICAV haben. Die Vergütungspolitik entspricht folgenden Grundsätzen:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einer vernünftigen und effizienten Risikoverwaltung vereinbar, fördert diese und unterstützt keine Risikobereitschaft, die mit den Risikoprofilen, dem Regelwerk oder der Satzung der SICAV inkompatibel wäre;
- b) Die Vergütungspolitik entspricht der Wirtschaftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der SICAV sowie der Investoren der SICAV und beinhaltet ebenso Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- c) Die Leistungsevaluierung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, welcher an die den Investoren der SICAV empfohlene Haltedauer angepasst ist, damit sichergestellt werden kann, dass die Evaluierung auf einen langfristigen Leistungszeitraum der SICAV sowie die Investitionsrisiken bezogen ist und die effektive Zahlung der leistungsabhängigen Vergütungsbestandteile dem entsprechenden Zeitraum zugeordnet ist;
- d) Zwischen den festen sowie variablen allgemeinen Vergütungsbestandteilen besteht ein angemessenes Gleichgewicht. Der feste Bestandteil stellt einen ausreichend hohen Anteil der allgemeinen Vergütung dar, so dass eine vollständig flexible Verfahrensweise hinsichtlich der variablen Vergütungsbestandteile verfolgt werden kann, im Besonderen die Möglichkeit, keinerlei variable Bestandteile zu zahlen.

Die aktualisierte Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, welche unter anderem eine Beschreibung der Vergütungs- und Leistungskalkulationen enthält, (sowie) die Identität der mit der Verteilung von Vergütungen und Leistungen betrauten Personen umfasst, ist unter [http://www.banquedeluxembourg.com/fr/bank/corporate/bli\\_informations-legales](http://www.banquedeluxembourg.com/fr/bank/corporate/bli_informations-legales) einsehbar. Die kostenlose Papierversion ist auf Anfrage beim Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## **10. ANLAGEBERATER**

---

Die SICAV kann einen oder mehrere Anlageberater („Anlageberater“) zur Unterstützung hinzuziehen, deren Aufgabe in der Beratung der SICAV bezüglich ihrer Investment- und/oder Anlagepolitik besteht.

Die Bezeichnung und eine Beschreibung der Anlageberater sowie ihre Vergütung sind in den Kennblättern der betreffenden Teilfonds angegeben.



## 11. DEPOTBANK

---

Gemäß eines Depotbankvertrags zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der BANQUE DE LUXEMBOURG („Depotbankvertrag“) wurde letztere zur Treuhänderin der SICAV („Treuhänderin“) ernannt und ist (i) mit der Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV, (ii) der Liquiditätsüberwachung, (iii) den Kontrollfunktionen und (iv) jeglichen weiteren Diensten, die zu jedwedem Zeitpunkt vereinbart und im Depotbankvertrag abgebildet werden können, betraut.

Die Treuhänderin ist ein in Luxemburg niedergelassenes Kreditinstitut mit Geschäftssitz in 14, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, und ist unter der Nummer B 5310 im Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen. Die Treuhänderin ist gemäß dem abgeänderten luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zur Ausübung von Bankgeschäften zugelassen, darunter unter anderem Dienstleistungen hinsichtlich der Aufbewahrung und Verwaltung von Fonds und damit zusammenhängende Dienstleistungen.

### **Aufgaben der Treuhänderin**

Die Treuhänderin hat die Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV zur Aufgabe. Für die Finanzinstrumente, deren Verwahrung in Übereinstimmung mit Artikel 22.5 (a) der abgeänderten Richtlinie 2009/65/EC („Verwahrte Vermögenswerte“) gewährleistet werden kann, gilt, dass diese sowohl direkt durch die Treuhänderin als auch, soweit die Verfahrensweise sowie anwendbares Recht und Regelwerk es zulassen, durch andere Krediteinrichtungen oder Finanzintermediäre, die als deren Geschäftspartner handeln, bevollmächtigte Depotbanken, *Nominees*, Vertreter oder Beauftragte gehalten werden können. Die Treuhänderin ist ebenso für die ordnungsgemäßen Abläufe der Cashflows zuständig.

Darüber hinaus hat die Treuhänderin:

- (i) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rückzahlung und die Annullierung der Aktien der SICAV in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und den Statuten erfolgen;
- (ii) sicherzustellen, dass die Berechnung des Aktienwerts der SICAV in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und den Statuten erfolgt;
- (iii) die Anweisungen der SICAV umzusetzen, es sei denn, diese entsprechen nicht dem Gesetz von 2010 oder den Statuten;
- (iv) sicherzustellen, dass bei Operationen, die die Vermögenswerte der SICAV betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen übergeben wird;
- (v) sicherzustellen, dass die Erträge der SICAV gemäß dem Gesetz von 2010 und den Statuten verwendet werden.

### **Übertragung von Aufgaben**

Gemäß den Bestimmungen durch das Gesetz von 2010 und dem Depotbankvertrag überträgt die Treuhänderin die Verwahrung der Verwahrten Vermögenswerte der SICAV an einen oder mehrere Dritte Beauftragte, die durch die Treuhänderin ernannt wurden.

Die Treuhänderin hat bei der Auswahl, Benennung und Weiterverfolgung beauftragter Dritter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachzuweisen, um sicherzustellen, dass jeder beauftragte Dritte die Anforderungen laut Gesetz von 2010 erfüllt. Die Verantwortung der Treuhänderin wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie das gesamte bzw. einen Teil des Vermögens der SICAV, welches sie verwahrt, an Dritte übertragen hat.

Bei Verlust eines Verwahrten Vermögenswertes erstattet die Treuhänderin der SICAV ein Finanzinstrument identischer Art oder den entsprechenden Betrag ohne unnötige Verzögerungen, es sei denn, der Verlust ist auf ein externes Ereignis zurückzuführen, welches sich der zumutbaren Kontrolle der Treuhänderin entzieht und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenerweise eingesetzten Maßnahmen zur Verhinderung unumgänglich gewesen wären.

Gemäß dem Gesetz von 2010, welches besagt, dass, wenn das Gesetz eines Drittlands fordert,

dass bestimmte Finanzinstrumente der SICAV durch einen lokalen Rechtsträger im Drittland verwahrt werden sollen und in diesem Drittland kein lokaler Rechtsträger vorhanden ist, der einer wirksamen Reglementierung und aufsichtsbehördlichen Überwachung (darunter den Anforderungen über Eigenmittel) unterliegt, erfordert die Übertragung der Verwahrungsaufgaben dieser Finanzinstrumente an einen solchen lokalen Rechtsträger (i) eine Anordnung durch die SICAV an die Treuhänderin zur Übertragung der Verwahrung dieser Finanzinstrumente an einen solchen lokalen Rechtsträger sowie (ii) die Bedingung, dass die Investoren der SICAV im Vorfeld ihrer Investition gebührend über die Tatsache, dass diese Übertragung aufgrund von rechtlichen Zwängen durch die Gesetzgebung des Drittlandes notwendig ist, sowie über die Umstände, die die Übertragung und die Risiken, welche damit einhergehen, informiert wurden. Die SICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, dass die oben genannte Bedingung (ii) erfüllt wird, wobei die Treuhänderin die Annahme der Finanzinstrumente, welche zur Verwahrung stehen, rechtswirksam ablehnen kann; sie wartet zugleich den Erhalt der Anordnung wie in oben genanntem Punkt (i) beschrieben und die schriftliche Bestätigung durch die SICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft über die Erfüllung der oben genannten Bedingung (ii) ab.

### **Interessenkonflikte**

In Ausübung ihrer treuhänderischen Funktionen und Verpflichtungen für die SICAV handelt die Treuhänderin ehrlich, loyal, professionell und unabhängig im ausschließlichen Interesse der SICAV und ihrer Aktionäre.

In ihrer Funktion als Anbieterin vielfältiger Dienstleistungen ist die Treuhänderin autorisiert, der SICAV auf direkte oder indirekte Weise, über mit der Treuhänderin verbundene oder nicht verbundene Parteien, zusätzlich zu den treuhänderischen Leistungen ein breit gefächertes Angebot an Bankdienstleistungen anzubieten.

Das Bereitstellen zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Beziehungen zwischen der Treuhänderin und den Hauptdienstleistern der SICAV können Interessenkonflikte hinsichtlich der Funktionen und Verpflichtungen der Treuhänderin gegenüber der SICAV hervorrufen. Solche potentiellen Interessenkonflikte können sich vor allem aus folgenden Situationen ergeben (der Begriff „CM-CIC Gruppe“ bezeichnet die Bankengruppe, welcher die Treuhänderin angehört):

- Bestimmte Belegschaftsmitglieder der CM-CIC Gruppe sind Mitglieder des Verwaltungsrats der SICAV;
- die Treuhänderin und die Verwaltungsgesellschaft sind Teil der CM-CIC Gruppe und bestimmte Belegschaftsmitglieder der CM-CIC Gruppe sind Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft;
- die Treuhänderin tritt auch als zentraler Verwaltungsakteur der SICAV auf;
- die Treuhänderin hält einen bedeutenden Aktienanteil in der European Fund Administration in Luxemburg („EFA“) und bestimmte Belegschaftsmitglieder der CM-CIC Gruppe sind Mitglieder des Verwaltungsrats der EFA;
- die Treuhänderin überträgt die Verwahrung der Finanzinstrumente der SICAV an eine bestimmte Anzahl von Unter-Depotbanken;
- die Treuhänderin kann zusätzlich zu den treuhänderischen Dienstleistungen weitere Bankdienstleistungen ausführen und/oder als Gegenpartei der SICAV für außerbörslich gehandelte Derivate (OTC) auftreten.

Die nachstehenden Bedingungen sollten das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten, welche sich aus vorab genannten Situationen ergeben können, abschwächen können.

Die Belegschaftsmitglieder der CM-CIC Gruppe, die Teil des Verwaltungsrats der SICAV sind, mischen sich nicht in die tägliche Verwaltungsarbeit der SICAV ein; sie verbleibt Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgesellschaft und der Vertreter der Verwaltungsgesellschaft, welche mit ihren eigenen Angestellten arbeitet und nach den jeweiligen mit der SICAV beschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen, nach ihren eigenen Verhaltensregeln und ihrem eigenen Kontrollrahmen handelt. Kein Belegschaftsmitglied der CM-CIC Gruppe, welches Verwahrungsfunktionen innehat, die Liquiditätsüberwachung sicherstellt und/oder die Aufsicht der Treuhänderin gewährleistet oder dazu beiträgt, ist gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats der SICAV.

Belegschaftsmitglieder der CM-CIC Gruppe, die im Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vertreten sind, greifen nicht in die Funktionsausübung der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der SICAV ein; diese obliegt weiterhin dem Verwaltungsrat und den Belegschaftsmitgliedern der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft agiert im Rahmen der Ausübung ihrer Funktionen und Aufgaben entsprechend der Dienstleistungsvereinbarungen, welche sie mit der SICAV beschlossen hat, mit ihren eigenen Angestellten, gemäß ihren eigenen Verfahrensweisen und Verhaltensregeln und ihrem eigenen Kontrollrahmen.

Die Treuhänderin handelt als zentraler Verwaltungsakteur und überträgt die Ausführung der Aufgaben des zentralen Verwaltungsakteurs an einen ausgewählten Rechtsträger, nämlich EFA, einen spezialisierten Finanzdienstleister, der der Regulierung und Überwachung der Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (CSSF) in Luxemburg unterliegt.

Belegschaftsmitglieder der CM-CIC Gruppe, die im EFA-Verwaltungsrat vertreten sind, greifen nicht in die tägliche Verwaltungsarbeit der EFA ein; sie bleibt in den Händen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertreter der EFA. Die EFA agiert im Rahmen der Ausübung ihrer Funktionen und Aufgaben gemäß ihren eigenen Verfahrensweisen und Verhaltensregeln und ihrem eigenen Kontrollrahmen.

Der Auswahl- und Überwachungsprozess der Unter-Depotbanken erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und findet sowohl unter funktionellen als auch hierarchischen Aspekten getrennt von etwaigen anderweitigen Geschäftsbeziehungen, die nicht in die Unter-Verwahrung der Finanzinstrumente der SICAV fallen und die Leistung des Auswahl- und Überwachungsprozesses der Treuhänderin verfälschen könnten, statt. Das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden außerdem durch die Tatsache reduziert, dass mit Ausnahme von sehr spezifischen Finanzinstrumenten keine der Unter-Depotbanken, welche die Banque de Luxembourg für die Verwahrung der Finanzinstrumente der SICAV hinzugezogen hat, zur CM-CIC Gruppe gehört. Es besteht eine Ausnahme bezüglich der Anteile, welche die SICAV in den französischen Investitionsfonds hält; wegen betrieblicher Gründe wird der Verhandlungsprozess durch die Banque Fédérative du Crédit Mutuel en France („BFCM“) in ihrer Rolle als spezialisierter Intermediär bearbeitet und die Verwahrung an eben jene übertragen. BFCM ist Mitglied der CM-CIC Gruppe. Die BFCM agiert im Rahmen der Ausübung ihrer Funktionen und Aufgaben gemäß ihren eigenen Verfahrensweisen und Verhaltensregeln und ihrem eigenen Kontrollrahmen.

Das Bereitstellen zusätzlicher Bankdienstleistungen durch die Treuhänderin an die SICAV geschieht in Übereinstimmung mit den rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen sowie den anwendbaren Verhaltensregeln (darunter die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung) und die Ausführung solcher zusätzlichen Bankdienstleistungen sowie der treuhänderischen Aufgaben sind sowohl unter funktionellen als auch hierarchischen Aspekten voneinander getrennt.

Falls trotz der vorab genannten Bedingungen ein Interessenkonflikt auf Seiten der Treuhänderin aufkommt, kommt die Treuhänderin weiterhin jederzeit ihren Funktionen und Verpflichtungen gemäß dem mit der SICAV geschlossenen Depotbankvertrag nach und verhält sich dementsprechend. Falls sich die Treuhänderin trotz der ergriffenen Maßnahmen angesichts der Erfüllung ihrer Funktionen und Verpflichtungen gemäß des mit der SICAV geschlossenen Depotbankvertrags nicht in der Lage sieht, einen Interessenkonflikt, welcher imstande ist, die SICAV oder ihre Aktionäre beträchtlich und in negativer Weise zu belasten, zu lösen, setzt sie die SICAV darüber in Kenntnis; letztere ergreift die notwendigen Maßnahmen.

Da sich der Finanzsektor und die Organisationsstruktur der SICAV im Laufe der Zeit weiterentwickeln können, können sich Natur und Bedeutung möglicher Interessenkonflikte sowie die Bedingungen, unter welchen Interessenkonflikte auf Seiten der Treuhänderin aufkommen können, ebenfalls weiterentwickeln.

Falls die Organisationsstruktur der SICAV oder die Reichweite der Dienstleistungen, welche die Treuhänderin an die SICAV erbringt, Gegenstand einer bedeutenden Änderung ist, unterliegt diese Veränderung einer der Bewertung und Zulassung durch das interne Entscheidungskomitee der Treuhänderin. Das interne Entscheidungskomitee der Treuhänderin bewertet unter anderem die Auswirkungen solcher Veränderungen auf Natur und Bedeutung eventueller Interessenkonflikte mit

den Funktionen und Verpflichtungen der Treuhänderin mit Hinblick auf die SICAV und bewertet die angemessenen Maßnahmen zur Konfliktminderung.

Die Aktionäre der SICAV können mit der Treuhänderin an deren Geschäftssitz in Kontakt treten, um alle möglichen Informationen hinsichtlich einer eventuellen Aktualisierung der oben genannten Grundsätze zu erhalten.

### **Sonstiges**

Die Treuhänderin oder die SICAV können den Depotbankvertrag jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung, die mindestens drei (3) Monate im Vorfeld (oder im Falle bestimmter Verstöße gegen den Depotbankvertrag, darunter die Zahlungsunfähigkeit einer der Parteien des Depotbankvertrags, auch schneller) zu erfolgen hat, gekündigt werden. Ab dem Kündigungszeitpunkt handelt die Treuhänderin gemäß dem Gesetz von 2010 nicht mehr als Verwahrer für die SICAV und übernimmt dementsprechend keinerlei Aufgaben und Pflichten mehr. Sie unterliegt nicht mehr der Haftungsregelung nach dem Gesetz von 2010 bezüglich der Dienstleistungen, welche sie nach dem Kündigungszeitpunkt zu leisten gehabt hätte.

Aktualisierte Informationen bezüglich der Liste beauftragter Dritter werden den Investoren unter <http://www.banquedeluxembourg.com/fr/bank/corporate/informations-legales> zur Verfügung gestellt.

In ihrer Funktion der Treuhänderin führt die BANQUE DE LUXEMBOURG die durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Verpflichtungen und Aufgaben sowie die anwendbaren aufsichtsbehördlichen Bestimmungen aus.

Die Treuhänderin hat weder Entscheidungsbefugnis noch Beratungspflicht bezüglich der Organisation und Investitionen der SICAV. Die Treuhänderin fungiert als Dienstleister für die SICAV und ist weder für die Vorbereitung noch für den Inhalt dieses Börsenprospekts verantwortlich und übernimmt demzufolge keine Verantwortung für die Genauigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und Investitionen der SICAV.

Investoren sind eingeladen, den Depotbankvertrag einzusehen, um ein besseres Verständnis über die Grenzen der Pflichten und Verantwortlichkeiten der Treuhänderin zu erhalten.

## **12. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK**

---

---

Das Kapital der SICAV entspricht der Summe des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds.

### **FORM DER ZUR ZEICHNUNG ANGEBOTENEN ANTEILE**

Die Anteile können folgendermaßen ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Die SICAV gibt keine Inhaberanteile in physischer Form mehr aus.

Die Anteile können als Bruchteile bis zu einem Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

### **EIGENSCHAFTEN DER ZUR ZEICHNUNG ANGEBOTENEN ANTEILE**

Die Zeichner werden davon in Kenntnis gesetzt, dass für die Zwecke des vorliegenden Kapitels die zulässigen Anleger für die institutionellen Anteilklassen mit dem Kürzel „I“ wie folgt definiert sind:

Die institutionellen Anteilklassen mit dem Kürzel „I“ sind Anteilklassen, die institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)c) des Gesetzes von 2010 und unter dem Vorbehalt der nachstehend erwähnten Anforderungen und Ausschlüsse vorbehalten sind.

1. Als institutionelle Anleger, denen der Zugang zur entsprechenden Anteilsklasse gestattet ist, sind insbesondere folgende Personen zu verstehen:
  - Kreditinstitute;
  - sonstige Gewerbetreibende des Finanzsektors;
  - Organismen für gemeinsame Anlagen;
  - Versicherungsunternehmen;
  - Rückversicherungsunternehmen;
  - Sozialversicherungsunternehmen;
  - Pensionsfonds;
  - Industrie- und Finanzgruppen;
  - Gebietskörperschaften wie Regionen, Provinzen, Kommunen, Städte;
  - Strukturen, die die vorstehenden Unternehmen und Organisationen für die Verwaltung ihrer eigenen Vermögenswerte schaffen;

unter der Bedingung, dass die vorstehend angeführten Entitäten ihre eigenen Vermögenswerte investieren, bzw. im Falle der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, dass sie der rechtliche Eigentümer der gezeichneten Anteile sind.

2. Ebenso steht der Zugang zu diesen Anteilsklassen Kreditinstituten und sonstigen Gewerbetreibenden des Finanzsektors offen, die in ihrem eigenen Namen, jedoch im Auftrag eines oder mehrerer Anleger zeichnen, die mindestens einem der unter dem vorstehenden Punkt 1. genannten Kriterien entsprechen.
3. Ausgeschlossen vom Zugang zu den durch die SICAV begebenen institutionellen Anteilen sind jene Personen, die keines der unter den vorstehenden Punkten 1. und 2. genannten Kriterien erfüllen, darunter Privatpersonen, und unabhängig von der Tatsache ob diese Privatpersonen im Rahmen eines diskretionären Verwaltungsmandats oder eines Beratungsmandats agieren, das sie mit einem Kreditinstitut oder einem anderen Gewerbetreibenden des Finanzsektors geschlossen haben.
4. Jeder potenzielle Anleger, der mindestens eines der unter den vorstehenden Punkten 1. und 2. genannten Kriterien erfüllt und Anteile der betreffenden Anteilsklasse zeichnen möchte, um unmittelbar in seinem Namen als Anteilinhaber ins Register der Anteilinhaber der SICAV aufgenommen zu werden, muss vorab eine schriftliche Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft einholen, damit seine Zeichnung berücksichtigt werden kann. Die betreffende Genehmigung kann der Einreichung bestimmter Bestätigungen durch den jeweiligen potenziellen Anleger unterliegen. Jeder potenzielle Anleger wird daher gebeten, sich an die Verwaltungsgesellschaft zu wenden, um diese vorab erforderliche Genehmigung zu beantragen.

Für die zurzeit zur Zeichnung angebotenen Teilfonds können folgende Anteilsklassen ausgegeben werden. Die für jeden Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen sind im Kennblatt des jeweiligen Teilfonds angegeben.

1. **Anteile der Klasse A (Ausschüttung):** Auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende ausschüttende Anteile, die grundsätzlich dem Inhaber das Recht verleihen, eine Dividende zu erhalten, wie in der dem vorliegenden Verkaufsprospekt beigefügten Satzung beschrieben;
2. **Anteile der Klasse B (Thesaurierung):** Auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende thesaurierende Anteile, die grundsätzlich dem Inhaber kein Recht verleihen, eine Dividende zu erhalten, wobei aber der auf sie entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags in dem Teilfonds thesauriert wird, in dem diese thesaurierenden Anteile enthalten sind;
3. **Anteile der Klasse B USD HEDGED (Thesaurierung):** Thesaurierende Anteile, die sich von der Klasse B dadurch unterscheiden, dass sie auf eine andere Währung (in USD) lauten als die Referenzwährung des Teilfonds. Das Ziel dieser Anteilsklasse ist es, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern. Die SICAV kann indessen nicht garantieren, dass das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu jeder Zeit hundertprozentig abgesichert ist, sodass ein Restwährungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann.

- 4. Anteile der Klasse BI (Thesaurierung):** Thesaurierende Anteile, die sich von den Anteilen der Klasse B dadurch unterscheiden, dass sie ausschließlich Anlegern vorbehalten sind, die die Zulassungskriterien der institutionellen Anteile mit dem Kürzel „I“ erfüllen, und eine andere Struktur der Verwaltungs- und/oder erfolgsabhängigen Gebühren, wie im Kennblatt der einzelnen Fonds angegeben, aufweisen.

Die institutionellen Anteilsklassen mit dem Kürzel „I“ profitieren von einer verminderten Abonnementsteuer in Höhe von 0,01 %.

Die für jede Ausschüttungsklasse zahlbaren Dividenden können je nach Wunsch des betreffenden Anteilinhabers in bar oder in Form der Zuteilung neuer Anteile der betreffenden Klasse ausgezahlt werden.

---

## 13. VERPFLICHTUNGEN UND BESCHRÄNKUNGEN DER FATCA- UND CRS-VORSCHRIFTEN

---

Dieses Kapitel liefert allgemeine Informationen über den Einfluss der zwei wichtigsten Gesetzesvorgaben (FATCA und CRS), welche der Bekämpfung von Steuerflucht dienen sollen, auf die SICAV. Es wird den **aktuellen sowie künftigen Investoren der SICAV geraten, ihren Steuerberater zu Rate zu ziehen, um die Konsequenzen, die FATCA/CRS auf ihre Investitionen bei der SICAV haben könnten, ermitteln zu können.**

### **ALLGEMEINE EINFÜHRUNG ZU DEN MIT FATCA VERBUNDENEN AUFLAGEN**

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) verpflichtet nicht-amerikanische Finanzinstitute („Nicht-amerikanische Finanzinstitute“ oder „FFIs“) zur Offenlegung von Informationen über bestimmte US-amerikanische Personen, die bei ihnen Konten abgeschlossen oder Investitionen getätigt haben oder wirtschaftlichen Nutzen aus diesen Konten oder Investitionen ziehen (die „Zu meldenden amerikanischen Konten“).

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015, welches das am 28. März 2014 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den USA abgeschlossene, zwischenstaatliche Abkommen („Luxemburgische FATCA-Verordnung“) umsetzt, müssen die luxemburgischen FFIs der Steuerverwaltung („ACD“) jährlich persönliche und wirtschaftliche Informationen (die „Informationen“, wie im Abschnitt Datenschutz definiert) übermitteln, die in erster Linie mit der Identifizierung der gehaltenen Vermögenswerte und der erbrachten Zahlungen durch (i) spezifizierte US-amerikanische Personen („Specified U.S. Persons“) laut FATCA-Definition, (ii) bestimmte ausländische Nicht-Finanzinstitute („NFFEs“), die im Wesentlichen von spezifizierten US-amerikanischen Personen gehalten werden, und (iii) FFIs, welche die für sie geltende FATCA-Verordnung gegebenenfalls nicht einhalten („Nicht-teilnehmendes Finanzinstitut“ oder „NPFFIs“), zusammenhängen (im Ganzen „Zu meldende US-amerikanische Personen“).

Die SICAV definiert sich als luxemburgisches FFI und unterliegt daher den Bestimmungen der luxemburgischen FATCA-Verordnung.

### **ALLGEMEINE EINFÜHRUNG ZU DEN MIT CRS VERBUNDENEN AUFLAGEN**

Der Standard zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten hinsichtlich der Steuerregelung (der „Common Reporting Standard“ oder „CRS“), laut Definition des Multilateralen Abkommens zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der „MCAA“), welches durch Luxemburg am 29. Oktober 2014 unterzeichnet wurde, sowie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum CRS (generell die „luxemburgische CRS-Verordnung“) festgehalten, fordert seitens der luxemburgischen Finanzinstitute („luxemburgische FIs“) die Übermittlung von Informationen, die mit bestimmten Personen, die ein Konto besitzen oder wirtschaftlichen Nutzen aus diesen Konten oder Investitionen ziehen („Person, über die eine CRS-Meldung abgegeben werden muss“).

In Übereinstimmung mit der Luxemburgischen CRS-Verordnung müssen die luxemburgischen Finanzinstitute der ACD jährlich persönliche und wirtschaftliche Informationen (die „Informationen“, wie im Abschnitt Datenschutz definiert) übermitteln, die in erster Linie mit der Identifizierung der gehaltenen Vermögenswerte und der erbrachten Zahlungen durch (i) Personen, über die eine

CRS-Meldung abgegeben werden muss, und (ii) Personen, die Kontrolle über bestimmte Nicht-Finanzinstitute („NFEs“) halten und selbst Personen sind, über die eine CRS-Meldung abgegeben werden muss.

Die SICAV definiert sich als luxemburgisches FI und unterliegt daher den Bestimmungen der luxemburgischen CRS-Verordnung.

### **STATUS DER SICAV UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON FATCA UND CRS („SICAV-STATUS“)**

Die SICAV fällt unter die meldenden ausländischen Finanzinstitute („Meldendes FFI“) im Sinne der Luxemburgischen FATCA-Verordnung und unter die meldenden Finanzinstitute („Meldendes FI“) im Sinne der Luxemburgischen CRS-Verordnung.

### **KONSEQUENZEN DES STATUS EINER SICAV FÜR AKTUELLE UND KÜNFTIGE INVESTOREN**

Die Verweise auf die Verpflichtung der aktuellen und künftigen Investoren zur Einreichung bestimmter Informationen und Belegunterlagen bei der SICAV sind als Verpflichtung zu verstehen, diese Informationen und Belegunterlagen bei der SICAV oder der European Fund Administration als Beauftragte der Transfer- und Registerstelle der SICAV einzureichen.

Die Kapazitäten der SICAV, den durch die Luxemburgische FATCA-Verordnung und/oder die Luxemburgische CRS-Verordnung entstandenen Verpflichtungen zu entsprechen, hängt von den Kapazitäten der aktuellen und künftigen Investoren ab, der SICAV die Informationen und Belegunterlagen zu liefern, um so unter anderem der SICAV zu ermöglichen, den Status der aktuellen und künftigen Investoren im Sinne der FATCA und CRS zu bestimmen.

Der Status der SICAV impliziert, dass kein Investor akzeptiert werden kann, der nicht die durch die Luxemburgischen FATCA-Verordnung und/oder die Luxemburgischen CRS-Verordnung erforderlichen Informationen und Belegdokumente eingereicht hat.

Sofern ein Investor der SICAV zum Zeitpunkt des Erhalts des Zeichnungsantrags durch die SICAV die Informationen und Belegdokumente nicht übergeben hat, wird der Zeichnungsantrag nicht angenommen und für eine begrenzte Zeitdauer ausgesetzt („Gnadenfrist“), bis die SICAV die erforderlichen Informationen und Belegdokumente erhalten hat. Der Zeichnungsantrag wird akzeptiert und durch die SICAV als eingegangen betrachtet:

- (i) ab dem Zeitpunkt, zu dem die SICAV die erforderlichen Informationen und Belegunterlagen innerhalb der Gnadenfrist erhalten hat und
- (ii) die SICAV die erforderlichen Informationen und Belegunterlagen geprüft hat
- (iii) und die SICAV den Investor akzeptiert hat.

Zum Erstelldatum des Prospekts ist die Gnadenfrist auf 90 Kalendertage festgelegt, kann jedoch jederzeit durch die SICAV berichtigt oder gestrichen werden, sofern die anwendbaren Gesetze oder Verordnungen es erfordern.

In diesem Fall wird die Subskriptionsanfrage nach der Annahme eines Anlegers gemäß dem im Prospekt bzw. Emissionsdokument der SICAV beschriebenen Verfahren behandelt.

Falls der Anleger der SICAV die Informationen und Belege nicht vor Ende der Freifrist übermittelt, wird der Subskriptionsantrag unwiderruflich rückgängig gemacht, ohne dass dem Anleger ein Schadensersatz zustünde oder ihm Subskriptionskosten zurückerstattet würden.

Zukünftige Anleger werden darüber informiert, dass außer den Informationen und Belegen, die von den luxemburgischen FATCA-Vorschriften und/oder den luxemburgischen CRS-Vorschriften gefordert werden, im Rahmen weiterer geltender Vorschriften und Gesetze zusätzliche Informationen und Belege von Ihnen gefordert werden können, insbesondere die Vorschriften gegen Geldwäsche und die Finanzierung von Terrorakten.

Außerdem verpflichtet der Status der SICAV diese dazu, regelmäßig den FATCA- und CRS-Status ihrer Anleger zu prüfen. Die SICAV erhält und prüft die Informationen und Belege ihrer sämtlichen Anleger. Diesbezüglich stimmt jeder Anleger zu und verpflichtet sich, bestimmte Informationen und Belege bereitzustellen, die von den luxemburgischen FATCA-Vorschriften und den luxemburgischen CRS-Vorschriften gefordert werden, insbesondere für bestimmte NFFE-/NFE-Kategorien, Informationen und Belege bezüglich Personen, die diese NFFE/NFE kontrollieren. Außerdem stimmt jeder Anleger zu und verpflichtet sich, die SICAV innerhalb einer Frist von neunzig Tagen aktiv über Änderungen der bereitgestellten Informationen und Belegen zu informieren (z.B. neue Postanschrift oder neue Wohnsitzanschrift), die zu einer Änderung des FATCA-/ oder CRS-Status des Anlegers führen könnte, sowie bei einigen NFFE/NFE zu einer Änderung des Statuts der Personen führen können, die die NFFE/NFE kontrollieren (die „kontrollierende Person“ oder „controlling Person“).<sup>1</sup>

Jede anzugebende amerikanische Person und/oder Person, die eine CRS-Erklärung erfordert, wird dem ACD mitgeteilt, der anschließend die Informationen der betreffenden Steuerbehörde zukommen lässt, insbesondere im Hinblick auf FATCA, dem US Department of Treasury.

Falls die SICAV nicht die Informationen und Belege vom Anleger erhält, kann die SICAV nach eigenem Ermessen oder auch dazu verpflichtet sein, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um den luxemburgischen FATCA-Vorschriften und den luxemburgischen CRS-Vorschriften zu genügen. Solche Maßnahmen (i) können die Übermittlung der Informationen zu dem betreffenden Anleger und ggf. zu bestimmten Personen, die den Anleger kontrollieren, an den ACD beinhalten und (ii) können auch die Erhebung von Steuern oder Strafen umfassen, die die SICAV aufgrund der Tatsache beeinträchtigen, dass dieser Anleger die erforderlichen Informationen und Belege nicht bereitgestellt hat.

Außerdem kann die SICAV auch nach eigenem Ermessen den zwangsweisen Rückkauf der Anteile eines Anlegers vornehmen, oder Subskriptionsaufträge von Anlegern ablehnen, von denen sie vermutet, dass sie ihren Status beeinträchtigen.

#### **NICHT QUALIFIZIERTE ANLEGER IN DER SICAV**

Die Anteile der SICAV dürfen keinen NPFFIs angeboten, an solche verkauft oder übertragen, oder im Besitz einer solchen sein.

Sollte es dennoch vorkommen, zum Beispiel aufgrund einer Änderung der Umstände, dass ein Anleger als NPFFI gilt, müsste die SICAV dann die nötigen Maßnahmen ergreifen, insbesondere (i) die Mitteilung der Informationen des betreffenden Anlegers an den ACD und (ii) den zwangsweisen Rückkauf der von dem betreffenden Anleger gehaltenen Aktien. Dies könnte die Fortsetzung des Verhältnisses zwischen SICAV und Anleger verhindern.

#### **DATENSCHUTZ**

Gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen im Rahmen der Verarbeitung von persönlichen Daten, sammelt, pflegt und verarbeitet die SICAV als Kontrollorgan anhand elektronischer oder sonstiger Mittel die von den Anlegern bereitgestellten Daten, um die von den Anlegern gewünschten Leistungen zu erbringen und den gesetzlichen Vorschriften der SICAV zu genügen.

Die persönlichen Daten können an Personen übermittelt werden, die mit der Verarbeitung der Daten im Auftrag der SICAV beauftragt sind (die „Verantwortlichen“), insbesondere:

- Der Verwaltungsfirma in Luxemburg.
- Die Register- und Transferstelle in Luxemburg.
- Der Beauftragte der Register- und Transferstelle in Luxemburg.

---

<sup>1</sup> Der Begriff „kontrollierende Person“ bezeichnet natürliche Personen, die ein Unternehmen kontrollieren. Im Falle eines Trusts bezeichnet dieser Begriff den oder die Besteller, den oder die Bevollmächtigten, die Person oder Personen, die mit der Beaufsichtigung des Bevollmächtigten beauftragt sind, der oder die Nutznießer oder die Kategorie oder Kategorien Nutznießer, und sämtliche andere natürliche Personen, die letztendlich eine wirksame Kontrolle über den Trust ausüben. Im Falle einer juristischen Struktur, die kein Trust ist, bezeichnet der Begriff die Personen, die eine gleichwertige oder analoge Funktion ausüben. Der Begriff „kontrollierende Person“ ist gemäß den Empfehlungen des GAFI auszulegen.



- Die Geschäftsstelle in Luxemburg.
- Die Depotstelle in Luxemburg.
- Die globale Betriebsstelle (oder die globalen Betriebsstellen, falls die globale Betriebsstelle für die diversen Sub-Fonds der SICAV unterschiedlich ist) in Deutschland, Österreich, Belgien, Spanien, Frankreich, den Niederlanden, Singapur, Schweden oder Luxemburg.

Die Verarbeitungsverantwortlichen erfüllen eine wichtige Rolle für den reibungslosen Betrieb der SICAV, insbesondere in Bezug auf folgende Punkte: Die Verarbeitung der Subskriptionen, Rückkäufe und Umwandlungen von Aktien, die Zahlung der Rückkäufern Dividenden und sonstigen Erträge der Anleger, Informationen bezüglich der Unternehmenstransaktionen, Pflege des Aktionärsregisters, Kontrolle der Trading- und Market-Timing-Vorgänge, Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über Geldwäsche und Finanzierung von Terrorakten, die luxemburgische FATCA-Vorschriften und die luxemburgischen CRS-Vorschriften sowie alle anderen geltenden Gesetze und Vorschriften. Die von den Anlegern bereitgestellten und an die Verarbeitungsverantwortlichen weitergeleiteten Informationen dienen lediglich der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben der Verarbeitungsverantwortlichen.

Die SICAV übermittelt die Informationen zu einem Anleger ausschließlich an den Verarbeitungsverantwortlichen, es sei denn, diese Informationen werden von geltenden Vorschriften oder Gesetzen gefordert oder der Anleger hat dem im Vorhinein zugestimmt.

Das vorliegende Dokument informiert alle Aktionäre über die Tatsache, dass der Kauf seiner Anteile und seine persönlichen Daten an den Verarbeitungsverantwortlichen übermittelt werden.

Die verarbeiteten Daten beinhalten persönliche Informationen (Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Steuernummer, steuerlicher Wohnsitz und Wohnsitz) und finanzielle Informationen (Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus den gehaltenen Vermögenswerten des Kontos oder aus Einzahlungen auf das Konto, die Kontensaldi, Erträge aus dem Verkauf oder Rückkauf von Eigentum, die auf das Konto eingezahlt oder ihm gutgeschrieben werden) sowie sämtliche sonstigen Informationen, die von den geltenden Gesetzen gefordert werden (die „Informationen“).

Ein Anleger kann nach eigenem Ermessen die Mitteilung der Informationen an die SICAV ablehnen. In diesem Fall kann die SICAV den Antrag auf den Kauf von Anteilen ablehnen und entscheiden, die Geschäftsbeziehung zwischen SICAV und Anleger zu beenden.

Jeder Anleger verfügt über ein Zugriffsrecht auf seine Informationen und kann die Änderung seiner Informationen fordern, falls diese falsch oder unvollständig sind. zu diesem Zweck wendet er sich schriftlich an den Firmensitz der SICAV.

## **14. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMWANDLUNG UND ÜBERTRAGUNG**

---

### **Zeichnung / Rücknahme / Umwandlung / Übertragung**

Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung von Anteilen der SICAV erfolgen gemäß den Bestimmungen der im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Satzung und wie in den Kennblättern der Teilfonds aufgeführt.

Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen erfolgen in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse, wie in den Kennblättern der Teilfonds aufgeführt.

Zeichnungs-, Rücknahme-, Umwandlungs- und Übertragungsscheine sind auf einfache Anfrage erhältlich:

- beim Unterauftragnehmer der zentralen Verwaltungsstelle, EFA
- am Gesellschaftssitz der SICAV

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung für Rechnung der SICAV sind gemäß den Bestimmungen und Bedingungen in der Kurzbeschreibung der einzelnen Teilfonds an die EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, 2 rue d'Alsace, Postf. 1725, L-1017 Luxemburg, oder per Fax an die Nummer +352 48 65 61 8002 oder an die zur Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme-, Umwandlungs- und Übertragungsanträgen für Rechnung der SICAV ermächtigten

Stellen in den Ländern, in denen die Anteile der SICAV öffentlich zur Zeichnung angeboten werden, zu richten.

Die Zeichner werden darauf hingewiesen, dass gewisse Teilfonds oder gewisse Anteilsklassen unter Umständen nicht für alle Anleger offen sind. Die SICAV behält sich ferner das Recht vor, die Zeichnung oder den Erwerb von Anteilen bestimmter Teilfonds oder Klassen ausschließlich Anlegern zu gestatten, die die von der SICAV festgelegten Kriterien erfüllen. Diese Kriterien können sich unter anderem auf das Wohnsitzland des Anlegers beziehen, sodass die SICAV in der Lage ist, den Gesetzen, Gebräuchen, Handelspraktiken, steuerlichen Konsequenzen oder anderen Aspekten des betreffenden Landes zu genügen, oder auch auf die Eigenschaften des Anlegers (z.B. die Eigenschaft als institutioneller Anleger).

### **Vorschriften bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Gemäß internationalen Regelungen und den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen die Akteure des Finanzsektors Verpflichtungen, durch welche verhindert werden soll, dass Organismen für gemeinsame Anlagen für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Diese Verpflichtungen verlangen von der SICAV, der zentralen Verwaltungsstelle und allen ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen, grundsätzlich die Identität des Zeichners gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften festzustellen. Die SICAV, die Verwaltungsstelle bzw. alle ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen können vom Zeichner die Vorlage aller Unterlagen und Informationen verlangen, die sie für diese Feststellung der Identität als notwendig erachten.

Falls die verlangten Informationen verspätet oder überhaupt nicht vorgelegt werden, kann der Zeichnungsantrag (bzw. ggf. der Rücknahme-, Umwandlungs- oder Übertragungsantrag) von der SICAV, der zentralen Verwaltungsstelle bzw. jeder ordnungsgemäß bevollmächtigten Person abgelehnt werden. Weder die SICAV noch die Verwaltungsstelle noch alle bevollmächtigten Personen können haftbar gemacht werden für (1) die Ablehnung eines Antrags, (2) Verzögerungen bei der Bearbeitung eines Antrags oder (3) die Entscheidung, die Zahlung in Zusammenhang mit einem angenommenen Antrag aufzuschieben, falls der Anleger die verlangten Dokumente oder Informationen nicht oder unvollständig vorlegt.

Die Anteilinhaber können ferner aufgefordert werden, ergänzende oder aktualisierte Dokumente gemäß den von den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen ständigen Kontroll- und Überwachungspflichten einzureichen.

### **Beschränkungen der Zeichnung und Übertragung von Anteilen**

Der Vertrieb von Anteilen der SICAV kann in gewissen Rechtsordnungen Einschränkungen unterliegen. Jeder Besitzer des Verkaufsprospekts ist verpflichtet, sich bei der Verwaltungsgesellschaft über diese Einschränkungen zu erkundigen und sie einzuhalten.

Der Verkaufsprospekt stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Kauf von Anteilen der SICAV an Personen in jeder Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot zum Kauf von Anteilen der SICAV unzulässig wäre oder als unzulässig in Bezug auf diese Person betrachtet werden kann.

Die SICAV ist ferner berechtigt:

- Zeichnungsanträge in ihrem Ermessen abzulehnen,
- Anteile gemäß den Satzungsbestimmungen zwangsweise zurückzukaufen.

## **Beschränkungen der Zeichnung und Übertragung von Anteilen für US-amerikanische Anleger**

Die Teilfonds wurden und werden nicht nach dem *United States Securities Act von 1933* in seiner geltenden Fassung (das „Gesetz von 1933“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“). Anteile dieser Teilfonds dürfen nur gemäß dem Gesetz von 1933 und den Wertpapiergesetzen der genannten oder anderer Staaten angeboten, verkauft oder übertragen werden.

Gewisse Beschränkungen gelten auch für alle späteren Übertragungen von Teilfonds in die Vereinigten Staaten an oder für Rechnung von US-amerikanischen Personen (US-Personen im Sinne von *Bestimmung S des Gesetzes von 1933*, im folgenden „US-Personen“), d.h. alle Gebietsansässigen in den Vereinigten Staaten, alle juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründeten oder organisierten Gesellschaften (einschließlich das gesamte Vermögen einer solchen gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründeten oder organisierten Rechtspersönlichkeit). Die SICAV wurde und wird nicht gemäß dem *United States Investment Company Act von 1940* in seiner geänderten Fassung in den Vereinigten Staaten eingetragen.

Die Aktionäre sind verpflichtet, der SICAV unverzüglich mitzuteilen, falls sie US-Personen sind bzw. geworden sind oder falls sie Anteilsklassen für Rechnung oder zugunsten von US-Personen oder unter Missachtung von Gesetzen oder Vorschriften oder unter Umständen halten, die aufsichtsrechtliche oder steuerliche Nachteile für den Teilfonds oder die Anteilinhaber mit sich bringen bzw. mit sich bringen könnten oder den Interessen der SICAV zuwiderlaufen bzw. zuwiderlaufen könnten. Falls der Verwaltungsrat Kenntnis davon erlangt, dass ein Anteilinhaber (a) eine US-Personen ist oder Anteilsklassen für Rechnung einer US-Person hält oder (b) Anteilsklassen unter Missachtung von Gesetzen oder Vorschriften oder unter Umständen hält, die aufsichtsrechtliche oder steuerliche Nachteile für die SICAV oder die Anteilinhaber mit sich bringen bzw. mit sich bringen könnten oder den Interessen der SICAV zuwiderlaufen bzw. zuwiderlaufen könnten, ist die SICAV berechtigt, die betreffenden Anteile gemäß den Satzungsbestimmungen zwangsweise zurückzukaufen.

Allen Anlegern wird empfohlen, vor einer Entscheidung bezüglich der Zeichnung oder des Erwerbs von Anteilen der SICAV ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Fachberater zu konsultieren.

### **Market Timing / Late Trading**

Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften gestattet die SICAV keinerlei Market-Timing- und Late-Trading-Praktiken. Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge eines Anlegers abzulehnen, wenn sie von diesem annimmt, dass er solche Praktiken anwendet, und die SICAV behält sich das Recht vor, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Anteilinhaber der SICAV zu ergreifen. Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen erfolgen auf der Grundlage eines unbekanntem Nettoinventarwerts.

## **15. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

---

Die Bewertung des Nettovermögens jedes Teilfonds der SICAV sowie die Bestimmung des Nettoinventarwerts („NIW“) pro Anteil erfolgen satzungsgemäß an jedem im Kennblatt des Teilfonds angegebenen Tag („Bewertungstag“).

Der NIW eines Anteils, ungeachtet des Teilfonds und der Klasse, in welchem bzw. welcher dieser ausgegeben wird, wird in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben.

## 16. BESTEUERUNG DER SICAV UND IHRER ANTEILINHABER

---

### BESTEUERUNG DER SICAV

Nach derzeit geltendem Recht unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Steuer.

Sie unterliegt jedoch einer Abonnementsteuer („taxe d’abonnement“) in Höhe von 0,05%, die vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV am letzten Tag jedes Quartals gezahlt wird. Das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen, ist von der Abonnementsteuer ausgenommen. Für die ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilklassen im Sinne von Artikel 174 (2) des Gesetzes von 2010 und der Definition im Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilhaber und Ausschüttungspolitik“ des Verkaufsprospekts gilt eine ermäßigte Abonnementsteuer von 0,01%.

Die SICAV unterliegt in den verschiedenen Ländern der Quellensteuer, die eventuell auf Erträge, Dividenden und Zinsen ihrer Anlagen in diesen Ländern anwendbar ist, ohne dass diese notwendigerweise zurückerstattet werden kann.

Ferner kann sie auch indirekten Steuern auf ihre Transaktionen und Dienstleistungen unterliegen, die ihr aufgrund der unterschiedlichen geltenden Gesetzgebungen berechnet werden.

Die für die SICAV geltenden Gesetze, Regelungen und Steuersätze können Änderungen unterliegen.

### BESTEUERUNG DER ANTEILSINHABER

Die steuerliche Auswirkung für potentielle Anleger, die Anteile der SICAV zeichnen, erwerben, halten, umwandeln, verkaufen, übertragen oder zurückgeben wollen, hängt von den Gesetzen und Regelungen der Rechtsordnungen ab, die für sie gelten. Die SICAV empfiehlt potentiellen Anlegern und Anteilsinhabern, sich zu informieren und gegebenenfalls unabhängigen rechtlichen und steuerlichen Rat zu für sie geltenden Gesetzen und Regelungen einzuholen. Die für die Anteilsinhaber geltenden Gesetze, Regelungen und Steuersätze können Änderungen unterliegen.

### AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN ZU ZINSAHLUNGEN AN ANTEILSINHABER

Luxemburg hat am 25. November 2014 ein Gesetz verabschiedet (das „Gesetz vom November 2014“), das den automatischen Austausch von Informationen über Zinszahlungen im Rahmen der EU-Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen vorsieht (die „Richtlinie“). Das Gesetz vom November 2014 ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Die vorige Regelung, die übergangsweise eine Quellensteuer auf Zinszahlungen vorsah, endete zum 31. Dezember 2014.

Die Dividendenausschüttungen eines Teilfonds der SICAV unterliegen der Richtlinie und dem Gesetz, wenn mehr als 15% des Teilfondsvermögens in Forderungen im Sinne der Richtlinie investiert werden. Der Mehrwert, den ein Anteilsinhaber bei der Veräußerung von Anteilen eines Teilfonds erzielt, unterliegt der Richtlinie, wenn mehr als 25 % des Teilfondsvermögens Forderungen investiert sind, wie in der Richtlinie definiert. Ab dem 1. Januar 2015 gilt für Dividendenzahlungen und Rückerstattungen an betroffene Anteilsinhaber der automatische Austausch von Informationen über Zinszahlungen wie von der Richtlinie vorgesehen.

Die vorstehenden Angaben stellen eine Zusammenfassung der Richtlinie und des Gesetzes vom November 2014 dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

**Die obenstehenden Angaben stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und dürfen nicht in diesem Sinne ausgelegt werden. Die SICAV empfiehlt allen potenziellen Anlegern, bezüglich der für sie geltenden Gesetze und Vorschriften für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme, den Verkauf, die Umwandlung und die Übertragung von Anteilen Informationen und Rat einzuholen.**

## 17. FINANZBERICHTE

---

Die SICAV veröffentlicht am Ende jedes Geschäftsjahrs zum 30. September einen durch den Abschlussprüfer geprüften Jahresbericht und am Ende jedes Halbjahres zum 31. März einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Diese Berichte enthalten unter anderem gesonderte Finanzausweise für die einzelnen Teilfonds. Die Konsolidierungswährung ist der Euro.

## 18. INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER

---

Der Nettoinventarwert, der Ausgabepreis, der Rücknahmepreis und der Umwandlungspreis jeder Anteilsklasse stehen an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Gesellschaftssitz der SICAV zur Verfügung. Außerdem können die Anteilinhaber der SICAV auf Antrag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft (E-Mail: info@bli.lu) Informationen zu Einzelheiten des Portfolios der betreffenden Teilfonds der SICAV erhalten.

Änderungen der Satzung der SICAV werden im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations du Luxembourg, veröffentlicht. Die Einberufungsschreiben für Hauptversammlungen der Anteilinhaber werden im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations und einem luxemburgischen Medium mit landesweiter Verbreitung sowie in einem oder mehreren Medien, die in den anderen Ländern vertrieben oder herausgegeben werden, in denen die Anteile der SICAV zur Zeichnung angeboten werden, veröffentlicht.

Sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang in einem luxemburgischen Medium mit landesweiter Verbreitung sowie in einem oder mehreren Medien, die in den anderen Ländern vertrieben werden, in denen die Anteile der SICAV zur Zeichnung angeboten werden, veröffentlicht.

Folgende Dokumente stehen am Gesellschaftssitz der SICAV und am Sitz der Verwaltungsgesellschaft der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- der Verkaufsprospekt der SICAV nebst der Satzung und den Kennblättern,
- die Wesentlichen Informationen für den Anleger der SICAV (auch abrufbar auf den Websites [www.blfunds.com](http://www.blfunds.com) und [www.bli.lu](http://www.bli.lu)),
- die Finanzberichte der SICAV.

Exemplare der Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft, den Fondsverwaltern und Anlageberatern der SICAV können am Gesellschaftssitz der SICAV kostenlos eingesehen werden.

## 19. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Folgende Teilfonds sind bei der Finanzmarktaufsicht zum Vertrieb in Österreich registriert:**

- BL FUND SELECTION – ALTERNATIVE STRATEGIES
- BL FUND SELECTION – EQUITIES
- BL FUND SELECTION – 50-100
- BL FUND SELECTION – 0-50

### **Inländische Zahl- und Informationsstelle:**

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (Erste Bank Oesterreich), Am Belvedere 1, A-1010 Wien, wurde von der Gesellschaft als ihre Zahl- und Informationsstelle in Österreich gemäß § 141 InvFG 2011 bestellt.

Anträge auf Zeichnung und Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der inländischen Zahlstelle eingereicht werden.

Die Zahlstelle stellt sicher, dass es Anlegern in Österreich möglich ist, Zahlungen im Zusammenhang mit der Zeichnung von Fondsanteilen zu tätigen sowie bei der Rücknahme von Fondsanteilen, etwaigen Ausschüttungen und sonstigen Ereignissen Zahlungen zu erhalten.

**Veröffentlichungen:**

Der Prospekt, die Kundeninformationsdokumente (KID), die Satzung, der Jahres- und Halbjahresbericht sind bei der inländischen Informationsstelle unter obiger Anschrift erhältlich.

Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Teilfonds der Gesellschaft können sowohl am Sitz der Gesellschaft als auch bei der inländischen Informationsstelle unter obiger Anschrift erfragt werden und werden zudem in Österreich täglich auf der Internetseite [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger in Österreich werden im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht.

**Besteuerung:**

Bitte beachten Sie, dass die Besteuerung nach österreichischem Recht wesentlich von der in diesem Prospekt dargelegten steuerlichen Situation abweichen kann.

Anteilinhaber und interessierte Personen sollten ihren Steuerberater bezüglich der auf ihre Anteilsbestände fälligen Steuern konsultieren.

**BL FUND SELECTION**  
**KENNBLÄTTER DER TEILFONDS**

---

## BL FUND SELECTION – EQUITIES

---

---

### ANLAGEPOLITIK

---

#### Anlageziel des Teilfonds

- > Langfristiger Kapitalzuwachs.

Der Schwerpunkt liegt auf einer internationalen Diversifikation der Anlagen und einer Flexibilität bei den Themen und Sektoren, die sich potentiell im Teilfonds ergeben.

Die Exposition in Aktienmärkten liegt bei mindestens 75 % des Nettovermögens.

#### Investmentpolitik

- > Dieser Teilfonds, dessen Vermögen zu mindestens 75% an den Aktienmärkten engagiert ist, legt ohne geografische, sektorielle und monetäre Beschränkung hauptsächlich in OGAW und anderen OGA an.

Das restliche Vermögen kann investiert werden in:

- Geldmarktinstrumente;
- oder alle Arten von Wertpapieren, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- Renten-OGA;
- strukturierte Produkte.

Gemäß Artikeln 41 (1) a) – d) und 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Punkt 17 der Empfehlungen des CESR/07-044b gelten strukturierte Produkte als Wertpapiere.

Wenn strukturierte Produkte, in die der Teilfonds investiert, Derivate beinhalten, müssen Derivate den Anlagebeschränkungen von Punkt 6.10. des Prospekts entsprechen. Außerdem müssen die Basiswerte der enthaltenen Derivate zulässige Vermögenswerte sein.

Folge Basiswerte sind zulässig:

- Aktien
- Anleihen
- Rohstoffe (unter anderem Edelmetalle)
- Anleihen- und/oder Aktienkörbe
- Indizes (z. B. Indizes auf Aktien, Anleihen, Rohstoffe, Finanz-, Zins- und Devisen- oder Währungsindizes)

Körbe mit zulässigen Börsenprodukten gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Strukturierte Produkte auf Edelmetalle sind ausschließlich Exchange Traded Commodities (ETC) auf Edelmetalle sofern diese Produkte keine eingebetteten Derivate (gemäß Artikel 10 der CESR-Leitlinien/ 07-044 bezüglich zulässigen Wertpapieren für Anlagen von OGAW) enthalten und sie nicht zu einer physischen Auslieferung des zugrunde liegenden Metalls führen. Diese ETC können bis zu 25 % des Nettovermögens ausmachen.

Zur Absicherung oder Optimierung des Portfolios und unter Einhaltung der Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann der Teilfonds in Derivate investieren (z. B. Futures auf



		Aktienindizes, Termingeschäfte auf konvertierbare oder nicht konvertierbare Devisen, an geregelten Märkten gehandelte Optionen).
<b>Referenzwährung</b>	>	EUR
<b>Anlagehorizont</b>	>	Mehr als 10 Jahre.
		Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Die Anleger müssen bereit sein, beträchtliche Verluste aufgrund der Kursschwankungen an den Börsen zu akzeptieren.
<b>Risikomanagementverfahren</b>	>	Commitment Approach
<b>Risikofaktoren</b>	>	Den Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 des vorliegenden Verkaufsprospekts „Risiken in Zusammenhang mit einer Anlage in der SICAV“ zu lesen, um sich über die potenziellen Risiken in Zusammenhang mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu informieren.

---

#### FONDSVERWALTER

---

<b>Fondsverwalter</b>	>	BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.
-----------------------	---	--

---

#### GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS

---

<b>Ausgabeaufschlag</b>	>	Maximal 5% des Zeichnungsbetrages, die den mit der Vermarktung und Platzierung der Anteile beauftragten Gesellschaften und Vertretern zufließen. Jede platzierende Stelle entscheidet in eigenem Ermessen, welchen Ausgabeaufschlag sie berechnet.
<b>Rücknahmegebühr</b>	>	Entfällt.
<b>Umwandlungsgebühr</b>	>	Entfällt.

---

#### GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

---

<b>Verwaltungsgebühr</b>	>	<b>Für die Anteilklassen A und B:</b> Maximal 1,25% p.a., auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse für das betreffende Quartal, vierteljährlich zahlbar. <b>Für die Anteilsklasse BI:</b> Maximal 0,60% p.a., auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse für das betreffende Quartal, vierteljährlich zahlbar.
<b>Verwaltungsgebühr der Zielfonds</b>	>	Maximal 2,50% p.a., auf Grundlage des in den Zielfonds investierten Nettovermögens. Der Teilfonds kommt gegebenenfalls in den Genuss von Rückvergütungen der von den Zielfonds vereinnahmten Verwaltungsgebühren.

- Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Verwahrungsgebühren von maximal 0,04% p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.  
 Verwahrstellengebühren von maximal 0,02% p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1250 EUR monatlich pro Teilfonds.  
 Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.  
 Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.
- Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Gebühren der zentralen Verwaltungsstelle** > Maximal 0,07% p.a., vierteljährlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im betreffenden Quartal berechnet und zahlbar, mit einem Minimum, welches 70.000 EUR p.a. nicht übersteigt.
- Sonstige Gebühren und Provisionen** > Im Übrigen trägt der Teilfonds die in Artikel 31 der Satzung der SICAV angegebenen sonstigen Betriebskosten.

### VERTRIEB VON ANTEILEN

**Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen** >

Anteilkategorie	ISIN-Code	Währung
A	LU1777949535	EUR
B	LU0135980968	EUR
BI	LU1777949709	EUR

- Form der Anteile** > Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:
1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
  2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Die SICAV gibt keine Inhaberanteile in physischer Form mehr aus.

**Mindestbetrag für die Erstzeichnung** >

Anteilkategorie	Mindestbetrag für die Erstzeichnung
A	-
B	-
BI	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann in alleinigem Ermessen bei allen an einem Bewertungstag eingehenden Zeichnungsanträgen entscheiden, diese Zeichnungsanträge anzunehmen, ohne dass der Mindestbetrag für die Erstzeichnung zur Anwendung kommt.

- Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen** > Die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die bei EUROPEAN FUND ADMINISTRATION vor 12 Uhr an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage der NIW des betreffenden Tages angenommen, unter Anwendung der Gebühren, die unter „PROVISIONEN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS“ und „PROVISIONEN UND

KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ aufgeführt sind.

*Die Zeichnungen, Rückzahlungen und Umwandlungen müssen spätestens 4 komplette Bankwerkstage in Luxemburg nach dem Bewertungstag eingezahlt werden.*

- Bewertungstag** > Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.  
Der Nettoinventarwert wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag berechnet und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig ermittelt.
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV.
- Notierung an der Luxemburger Börse** > Keine Notierung.

---

#### KONTAKTSTELLEN

---

- Zeichnungen, Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungen** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION  
Tel.: +352 48 48 80 582  
Fax: +352 48 65 61 8002
- Anforderung von Unterlagen** > BANQUE DE LUXEMBOURG  
Tel.: +352 49 924 1  
[www.banquedeluxembourg.com](http://www.banquedeluxembourg.com)

---

## BL FUND SELECTION – 50-100

---

---

### ANLAGEPOLITIK

---

#### Anlageziel des Teilfonds

- > Kapitalzuwachs bei durchschnittlicher Volatilität.

Die entsprechende Gewichtung von Aktienmärkten kann zwischen 50 % und 100 % des Nettovermögens schwanken. Der Schwerpunkt liegt auf einer internationalen Diversifikation der Anlagen und einer Flexibilität bei den Themen und Sektoren, die sich potentiell im Teilfonds ergeben.

#### Investmentpolitik

- > Dieser gemischte dynamische Teilfonds ist ohne geografische, branchenspezifische und monetäre Beschränkung in Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumente hauptsächlich in OGAW und andere OGA investiert, die in verschiedene Anlageklassen investieren, und zwar in Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente oder andere Wertpapiere gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Das restliche Vermögen kann investiert werden in:

- Geldmarktinstrumente
- alle Arten von Wertpapieren, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden
- strukturierte Produkte

Gemäß Artikeln 41 (1) a) – d) und 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Punkt 17 der Empfehlungen des CESR/07-044b gelten strukturierte Produkte als Wertpapiere.

Wenn strukturierte Produkte, in die der Teilfonds investiert, Derivate beinhalten, müssen Derivate den Anlagebeschränkungen von Punkt 6.10. des Prospekts entsprechen. Außerdem müssen die Basiswerte der enthaltenen Derivate zulässige Vermögenswerte sein.

Folgende Basiswerte sind zulässig:

- Aktien,
- Anleihen,
- Rohstoffe (unter anderem Edelmetalle)
- Anleihen- und/oder Aktienkörbe
- Indizes (z. B. Indizes auf Aktien, Anleihen, Rohstoffe, Finanz-, Zins- und Devisen- oder Währungsindizes);
- Körbe mit zulässigen Börsenprodukten gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Strukturierte Produkte auf Edelmetalle sind ausschließlich Exchange Traded Commodities (ETC) auf Edelmetalle sofern diese Produkte keine eingebetteten Derivate (gemäß Artikel 10 der CESR-Leitlinien/ 07-044 bezüglich zulässigen Wertpapieren für Anlagen von OGAW) enthalten und sie nicht zu einer physischen Auslieferung des zugrunde liegenden Metalls führen. Diese ETC können bis zu 25 % des Nettovermögens ausmachen.

Zur Absicherung oder Optimierung des Portfolios und unter Einhaltung der Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann der Teilfonds in Derivate investieren (z. B. Futures auf Anleihen, Futures auf Aktienindizes, Termingeschäfte auf

		konvertierbare oder nicht konvertierbare Devisen, an geregelten Märkten gehandelte Optionen).
<b>Referenzwährung</b>	>	EUR
<b>Anlagehorizont</b>	>	Mehr als 6 Jahre.  Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Die Anleger müssen bereit sein, beträchtliche Verluste aufgrund der Kursschwankungen an den Börsen zu akzeptieren.
<b>Risikomanagementverfahren</b>	>	Commitment Approach
<b>Risikofaktoren</b>	>	Den Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 des vorliegenden Verkaufsprospekts „Risiken in Zusammenhang mit einer Anlage in der SICAV“ zu lesen, um sich über die potenziellen Risiken in Zusammenhang mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu informieren.

---

#### FONDSVERWALTER

---

<b>Fondsverwalter</b>	>	BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.
-----------------------	---	--

---

#### GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS

---

<b>Ausgabeaufschlag</b>	>	Maximal 5% des Zeichnungsbetrages, die den mit der Vermarktung und Platzierung der Anteile beauftragten Gesellschaften und Vertretern zufließen. Jede platzierende Stelle entscheidet in eigenem Ermessen, welchen Ausgabeaufschlag sie berechnet.
<b>Rücknahmegebühr</b>	>	Entfällt.
<b>Umwandlungsgebühr</b>	>	Entfällt.

---

#### GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

---

<b>Verwaltungsgebühr</b>	>	<b>Für die Anteilklassen A und B:</b>  Maximal 1,25% p.a., auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds für das betreffende Quartal, vierteljährlich zahlbar.  <b>Für die Anteilklasse BI:</b>  Maximal 0,60% p.a., auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds für das betreffende Quartal, vierteljährlich zahlbar.
<b>Verwaltungsgebühr der Zielfonds</b>	>	Maximal 2,50% p.a., auf Grundlage des in den Zielfonds investierten Nettovermögens. Der Teilfonds kommt gegebenenfalls in den Genuss von Rückvergütungen der von den Zielfonds vereinnahmten Verwaltungsgebühren.

- Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Verwahrungsgebühren von maximal 0,04% p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.  
 Verwahrstellengebühren von maximal 0,02% p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1250 EUR monatlich pro Teilfonds.  
 Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.  
 Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.
- Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Gebühren der zentralen Verwaltungsstelle** > Maximal 0,07% p.a., vierteljährlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im betreffenden Quartal berechnet und zahlbar, mit einem Minimum, welches 70.000 EUR p.a. nicht übersteigt.
- Sonstige Gebühren und Provisionen** > Im Übrigen trägt der Teilfonds die in Artikel 31 der Satzung der SICAV angegebenen sonstigen Betriebskosten.

### VERTRIEB VON ANTEILEN

- Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen** > 

Anteilkategorie	ISIN-Code	Währung
A	LU1777949881	EUR
B	LU0135981693	EUR
BI	LU1777949964	EUR
- Form der Anteile** >
  - auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilinhaber eingetragene Namensanteile, oder
  - dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Die SICAV gibt keine Inhaberanteile in physischer Form mehr aus.
- Mindestbetrag für die Erstzeichnung** > 

Anteilkategorie	Mindestbetrag für die Erstzeichnung
A	-
B	-
BI	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann in alleinigem Ermessen bei allen an einem Bewertungstag eingehenden Zeichnungsanträgen entscheiden, diese Zeichnungsanträge anzunehmen, ohne dass der Mindestbetrag für die Erstzeichnung zur Anwendung kommt.

- Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen** > Die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die bei EUROPEAN FUND ADMINISTRATION vor 12 Uhr an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage der NIW des betreffenden Tages angenommen, unter Anwendung der Gebühren, die unter „PROVISIONEN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS“ und „PROVISIONEN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ aufgeführt sind.
- Die Zeichnungen, Rückzahlungen und Umwandlungen müssen spätestens 4 komplette Bankwerkstage in Luxemburg nach dem Bewertungstag eingezahlt werden.*
- Bewertungstag** > Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.
- Der Nettoinventarwert wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag berechnet und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig ermittelt.
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV.
- Notierung an der Luxemburger Börse** > Keine Notierung.

---

#### KONTAKTSTELLEN

---

- Zeichnungen, Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungen** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION  
Tel.: +352 48 48 80 582  
Fax: +352 48 65 61 8002
- Anforderung von Unterlagen** > BANQUE DE LUXEMBOURG  
Tel.: +352 49 924 1  
[www.banquedeluxembourg.com](http://www.banquedeluxembourg.com)

---

## BL FUND SELECTION – 0-50

---

---

### ANLAGEPOLITIK

---

#### Anlageziel des Teilfonds

- > Ziel dieses Teilfonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs über ein diversifiziertes Portfolio unter Beibehaltung eines Volatilitätsniveaus, das unter demjenigen der Aktienmärkte liegt.

Das Verhältnis in den Anlageklassen ist je nach Marktbedingungen variabel.. Die Aktiengewichtung überschreitet jedoch keinesfalls 50 %.

#### Investmentpolitik

- > Dieser flexible Teilfonds legt ohne geografische, sektorielle und monetäre Beschränkung mindestens 51% seines Nettovermögens in OGAW oder anderen OGA an, die in verschiedene Anlageklassen investieren: Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente oder andere Wertpapiere gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Das restliche Vermögen kann investiert werden in:

- Geldmarktinstrumente
- alle Arten von Wertpapieren mit fester und/oder variabler Verzinsung, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden
- strukturierte Produkte

Gemäß Artikeln 41 (1) a) – d) und 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Punkt 17 der Empfehlungen des CESR/07-044b gelten strukturierte Produkte als Wertpapiere.

Wenn strukturierte Produkte, in die der Teilfonds investiert, Derivate beinhalten, müssen Derivate den Anlagebeschränkungen von Punkt 6.10. des Prospekts entsprechen. Außerdem müssen die Basiswerte der eingebetteten Derivate zulässige Wertpapiere gemäß Punkt 5.1. bzw. Punkt 5.2.a. des Prospekts sein.

Folgende Basiswerte sind zulässig:

- Aktien
- Anleihen
- Rohstoffe (unter anderem Edelmetalle)
- Anleihen- und/oder Aktienkörbe
- Indizes (z. B. Indizes auf Aktien, Anleihen, Rohstoffe, Finanz-, Zins- und Devisen- oder Währungsindizes)
- Körbe mit zulässigen Börsenprodukten gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010

Strukturierte Produkte auf Edelmetalle sind ausschließlich Exchange Traded Commodities (ETC) auf Edelmetalle sofern diese Produkte keine eingebetteten Derivate (gemäß Artikel 10 der CESR-Leitlinien/ 07-044 bezüglich zulässigen Wertpapieren für Anlagen von OGAW) enthalten und sie nicht zu einer physischen Auslieferung des zugrunde liegenden Metalls führen. Diese ETC können bis zu 25 % des Nettovermögens ausmachen.

Zur Absicherung oder Optimierung des Portfolios und unter Einhaltung der Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des Prospekts



- kann der Teilfonds in Derivate investieren (z. B. Futures auf Anleihen, Futures auf Aktienindizes, Termingeschäfte auf konvertierbare oder nicht konvertierbare Devisen, an geregelten Märkten gehandelte Optionen).
- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Mehr als 3 Jahre.
- Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Die Anleger müssen bereit sein, beträchtliche Verluste aufgrund der Kursschwankungen an den Börsen zu akzeptieren.
- Risikomanagementverfahren** > Commitment Approach
- Risikofaktoren** > Den Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 des vorliegenden Verkaufsprospekts „Risiken in Zusammenhang mit einer Anlage in der SICAV“ zu lesen, um sich über die potenziellen Risiken in Zusammenhang mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu informieren.

---

#### FONDSVERWALTER

---

- Fondsverwalter** > BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

---

#### GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS

---

- Ausgabeaufschlag** > Maximal 5% des Zeichnungsbetrages, die den mit der Vermarktung und Platzierung der Anteile beauftragten Gesellschaften und Vertretern zufließen.
- Rücknahmegebühr** > Entfällt.
- Umwandlungsgebühr** > Entfällt.

---

#### GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

---

- Verwaltungsgebühr** > **Für die Anteilklassen A und B:**  
Maximal 0,60% p.a., auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse für das betreffende Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Für die Anteilsklasse BI:**  
Maximal 0,30% p.a., auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse für das betreffende Quartal, vierteljährlich zahlbar.

- Erfolgsabhängige Gebühr** > Die Verwaltungsgesellschaft hat Anrecht auf eine erfolgsabhängige Gebühr in Höhe von 10 % des Anstiegs des NIW, multipliziert mit dem durchschnittlichen Nettovermögen des jeweiligen Geschäftsjahres. Dieser jährliche Anstieg („Performance“) ist als die positive Differenz zwischen dem NIW je Aktie am Ende des betreffenden Geschäftsjahres („End-NIW“) und dem höchsten NIW je Aktie am Ende eines vergangenen Geschäftsjahres (High-Watermark-Prinzip) definiert und wird als Prozentsatz ausgedrückt.
- Der erste anfängliche NIW datiert vom 30.09.2016. Die erfolgsabhängige Gebühr fällt nur an, wenn der End-NIW je Aktie höher als der anfängliche NIW ist (High-Watermark-Prinzip). Bei einer negativen Performance wird keine erfolgsabhängige Gebühr erhoben. Die erfolgsabhängige Gebühr ist jährlich in dem Monat zahlbar, der auf das Ende des Geschäftsjahres folgt.
- Verwaltungsgebühr der Zielfonds** > Maximal 2,50% p.a., auf Grundlage des in den Zielfonds investierten Nettovermögens. Der Teilfonds kommt gegebenenfalls in den Genuss von Rückvergütungen der von den Zielfonds vereinnahmten Verwaltungsgebühren.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.
- Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1250 EUR monatlich pro Teilfonds.
- Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.
- Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.
- Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Gebühren der zentralen Verwaltungsstelle** > Maximal 0,07% p.a., vierteljährlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im betreffenden Quartal berechnet und zahlbar, mit einem Minimum, welches 70.000 EUR p.a. nicht übersteigt.
- Verwaltungsgebühr der Zielfonds** > Maximal 2,50% p.a., auf Grundlage des in den Zielfonds investierten Nettovermögens. Der Teilfonds kommt gegebenenfalls in den Genuss von Rückvergütungen der von den Zielfonds vereinnahmten Verwaltungsgebühren.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Maximal 0,10% p.a. auf Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Minimum von 6.250 EUR p.a.
- Sonstige Gebühren und Provisionen** > Im Übrigen trägt der Teilfonds die in Artikel 31 der Satzung der SICAV angegebenen sonstigen Betriebskosten.

## VERTRIEB VON ANTEILEN

**Zur Zeichnung  
angebotene  
Anteilsklassen**

Anteilsklasse	ISIN-Code	Währung
A	LU1777950038	EUR
B	LU0430649086	EUR
BI	LU1777950111	EUR

**Form der Anteile**

- > 1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Die SICAV gibt keine Inhaberanteile in physischer Form mehr aus.

**Mindestbetrag für die  
Erstzeichnung**

Anteilsklasse	Mindestbetrag für die Erstzeichnung
A	-
B	-
BI	-

**Zeichnungen,  
Rücknahmen und  
Umwandlungen**

Der Verwaltungsrat der SICAV kann in alleinigem Ermessen bei allen an einem Bewertungstag eingehenden Zeichnungsanträgen entscheiden, diese Zeichnungsanträge anzunehmen, ohne dass der Mindestbetrag für die Erstzeichnung zur Anwendung kommt.

- > Die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die bei EUROPEAN FUND ADMINISTRATION vor 12 Uhr an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des NIW des betreffenden Tages angenommen, unter Anwendung der Gebühren, die unter „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ aufgeführt sind.

Die Zeichnungen, Rückzahlungen und Umwandlungen müssen spätestens 4 komplette Bankwerkzeuge in Luxemburg nach dem Bewertungstag eingezahlt werden.

**Bewertungstag**

- > Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.
- Der Nettoinventarwert wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag berechnet und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig ermittelt.

**Veröffentlichung des  
NIW**

- > Am Gesellschaftssitz der SICAV.

**Notierung an der  
Luxemburger Börse**

- > Keine Notierung.

---

## KONTAKTSTELLEN

---

**Zeichnungen,  
Rücknahmen,  
Umwandlungen und  
Übertragungen**

- > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION  
Tel.: +352 48 48 80 582  
Fax: +352 48 65 61 8002

**Anforderung von  
Unterlagen**

- > BANQUE DE LUXEMBOURG  
Tel.: +352 49 924 1  
[www.banquedeluxembourg.com](http://www.banquedeluxembourg.com)

## BL FUND SELECTION – ALTERNATIVE STRATEGIEN

---

### ANLAGEPOLITIK

---

- Ziel des Teilfonds** > Erzielung einer langfristigen Kapitalsteigerung.
- Anlagepolitik** > Dieser flexible Teilfonds investiert ohne geografische, sektorielle und monetäre Beschränkung mindestens 51 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA, die in verschiedene Anlageklassen investieren. Die Mehrheit dieser OGAW oder anderen OGA sind auf Anlagestrategien spezialisiert, die als alternativ betrachtet werden. Die zugrunde liegenden OGAW oder anderen OGA können Short-Positionen enthalten. Zugrunde liegende Fonds haben eine Short-Position, wenn sie einen nicht in ihrem Besitz befindlichen Titel durch eine Lieferung einer geliehenen Position verkaufen, oder wenn sie Derivatekontrakte abschließen (z. B. Swaps oder Futures).

Das restliche Vermögen kann investiert werden in:

- Geldmarktinstrumente
- alle Arten von Wertpapieren mit fester und/oder variabler Verzinsung, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden
- strukturierte Produkte auf Edelmetalle

Gemäß Artikeln 41 (1) a) – d) und 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Punkt 17 der Empfehlungen des CESR/07-044b gelten strukturierte Produkte als Wertpapiere.

Strukturierte Produkte auf Edelmetalle sind ausschließlich Exchange Traded Commodities (ETC) auf Edelmetalle sofern diese Produkte keine eingebetteten Derivate (gemäß Artikel 10 der CESR-Leitlinien/ 07-044 bezüglich zulässigen Wertpapieren für Anlagen von OGAW) enthalten und sie nicht zu einer physischen Auslieferung des zugrunde liegenden Metalls führen. Diese ETC können bis zu 25 % des Nettovermögens ausmachen.

Das Verhältnis in den Anlageklassen ist je nach Marktbedingungen variabel.

Zur Absicherung oder Optimierung des Portfolios und unter Einhaltung der Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann der Teilfonds in Derivate investieren (z. B. Futures auf Anleihen, Futures auf Aktienindizes, Termingeschäfte auf konvertierbare oder nicht konvertierbare Devisen, an geregelten Märkten gehandelte Optionen).

- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Über 6 Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und eine langfristige Kapitalsteigerung erzielen möchten. Die Anleger müssen bereit sein, beträchtliche Verluste aufgrund der Kursschwankungen an den Börsen zu akzeptieren.



**Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle**

der Grundlage des jährlichen Durchschnittswerts des Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 70.000 EUR p. a.

**Sonstige Kosten und Gebühren**

> Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

### VERTRIEB DER ANTEILE

**Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen**

Anteilkategorie	ISIN-Code	Währung
A	LU1777950202	EUR
B	LU1526088379	EUR
B USD Hedged	LU1600641457	USD
BI	LU1777950384	EUR

**Form der Anteile**

- > Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:
1. Namensanteile, die unter dem Namen des Anlegers im Register der Anteilhaber eingetragen werden, oder
  2. Unverbriefte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form eines Gesamtanteilsscheins, der in einem Clearing- oder Abwicklungssystem eingetragen ist.

Die SICAV gibt keine Inhaberanteile in physischer Form mehr aus.

Die Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilklassen zu informieren. Das Ziel der Anteilklasse B USD HEDGED ist es, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern. Die SICAV kann indessen nicht garantieren, dass das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu jeder Zeit hundertprozentig abgesichert ist, sodass ein Restwährungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann.

**Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung**

Anteilkategorie	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung
A	-
B	-
B USD Hedged	-
BI	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann nach eigenem Ermessen entscheiden, alle an einem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungsanträge anzunehmen, ohne einen Mindestzeichnungsbetrag anzuwenden.

- Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen** > Die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die bei EUROPEAN FUND ADMINISTRATION vor 12 Uhr an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des NIW des betreffenden Tages angenommen, unter Anwendung der Gebühren, die unter „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ aufgeführt sind.
- Die Zeichnungen, Rückzahlungen und Umwandlungen müssen spätestens 4 komplette Bankwerkstage in Luxemburg nach dem Bewertungstag eingezahlt werden.
- Bewertungstag** > Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.
- Der Nettoinventarwert wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag berechnet und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig ermittelt.
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV.
- Notierung an der Luxemburger Börse** > Nein.

---

#### ANSPRECHPARTNER

---

- Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION  
Tel.: +352 48 48 80 582  
Fax: +352 48 61 80 582
- Beantragung von Unterlagen** > BANQUE DE LUXEMBOURG  
Tel.: +352 49 924 1  
[www.banquedeluxembourg.com](http://www.banquedeluxembourg.com)



**BL FUND SELECTION**

**SATZUNG**

## **KAPITEL I. - BEZEICHNUNG - SITZ - DAUER - GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT**

### **Art. 1. Bezeichnung**

Es besteht zwischen dem/den Zeichner/n und allen künftigen Anteilhabern eine Aktiengesellschaft („Société Anonyme“), die in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société à capital variable – SICAV) mit verschiedenen Teilfonds unter der Bezeichnung **BL FUND SELECTION** („Gesellschaft“) tätig ist. Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, als Firmennamen den Namen „**Banque de Luxembourg Fund Selection**“ im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu verwenden.

### **Art. 2. Gesellschaftssitz**

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg-Stadt im Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft kann durch einen einfachen Beschluss des Verwaltungsrats Zweigstellen oder Geschäftsstellen im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland errichten. Innerhalb der Gemeinde Luxemburg kann der Gesellschaftssitz durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats an einen anderen Ort verlegt werden. Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls, soweit gesetzlich zulässig, auch die Verlegung des Gesellschaftssitzes an einen beliebigen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg beschließen.

Falls nach Meinung des Verwaltungsrats außergewöhnliche politische oder militärische Ereignisse bestehen, durch die die Gesellschaft in ihrer normalen Tätigkeit am Gesellschaftssitz oder die problemlose Kommunikation mit diesem Sitz oder dieses Sitzes mit dem Ausland behindert wird, oder eine solche Behinderung vorauszusehen ist, kann der Verwaltungsrat den Sitz provisorisch bis zur vollständigen Beendigung dieser anormalen Lage ins Ausland verlegen. Diese provisorische Maßnahme hat jedoch keinen Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, die trotz dieser provisorischen Verlegung des Sitzes luxemburgisch bleibt.

### **Art. 3. Dauer**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden, die wie im Falle einer Änderung der Satzung beschließt.

### **Art. 4. Gegenstand**

Der ausschließliche Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage von Geldern, die ihr zur Verfügung stehen, in verschiedene Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere genehmigte Werte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) mit dem Ziel der Risikostreuung und dem Ziel, die Anteilhaber in den Genuss der Erträge der Verwaltung ihres Portfolios kommen zu lassen. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen treffen und jede Tätigkeit ausüben, die ihr zur Erfüllung oder Förderung ihres Ziels im weitesten Sinne im Rahmen von Teil I des Gesetzes von 2010 nützlich erscheinen.

## **KAPITEL II. – GESELLSCHAFTSKAPITAL - EIGENSCHAFTEN DER ANTEILE**

### **Art. 5. Gesellschaftskapital**

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten Anteilen ohne Angabe des Nennwerts. Das Kapital der Gesellschaft ist in Euro ausgedrückt und ist jederzeit gleich dem Gegenwert in Euro des gesamten Nettovermögens aller Teilfonds der Gesellschaft gemäß Artikel 13 dieser Satzung. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) oder den Gegenwert in der Währung des Gesellschaftskapitals. Das Mindestgesellschaftskapital muss binnen sechs Monaten nach Zulassung der Gesellschaft erreicht sein.

## **Art. 6. Teilfonds und Anteilsklassen**

Die Anteile können nach Wahl des Verwaltungsrats verschiedenen Kategorien angehören (die je nach Entscheidung des Verwaltungsrats auf verschiedene Währungen lauten können), und der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen jedes Teilfonds wird gemäß der vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagepolitik unter Einhaltung der im Gesetz von 2010 sowie der ggf. vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Anlagebeschränkungen investiert.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds beschließen, Anteilsklassen zu schaffen, deren Merkmale im Verkaufsprospekt der Gesellschaft („Verkaufsprospekt“) beschrieben sind.

Anteile einer Klasse können sich von Anteilen einer oder mehrerer anderer Klassen u.a. durch vom Verwaltungsrat festzulegende Merkmale wie die Gebührenstruktur, die Ausschüttungspolitik oder die Absicherung gegen bestimmte Risiken unterscheiden. Bei Schaffung neuer Klassen sind die Verweise auf Teilfonds in der vorliegenden Satzung soweit erforderlich als Verweise auf diese Klasse auszulegen.

Jeder ganze Anteil verleiht seinem Inhaber ein Stimmrecht auf den Hauptversammlungen der Anteilinhaber.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen „Split“ oder einen „Reverse Split“ der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft vorzunehmen.

## **Art. 7. Form der Anteile**

Die Anteile werden ohne Angabe des Nennwerts ausgegeben und voll eingezahlt. Jeder Anteil, gleich welchem Teilfonds und welcher Klasse er angehört, kann ausgegeben werden:

1. entweder als Namensanteil auf den Namen des Zeichners, verbrieft durch eine Eintragung des Zeichners im Anteilregister. Es kann eine schriftliche Bestätigung der Eintragung des Zeichners in das Anteilregister ausgestellt werden. Es werden keine Namensanteilscheine ausgestellt. Das Anteilregister wird von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren juristischen Personen, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck bestellt sind, geführt. Der Eintrag hat den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnort oder sein Wahlmizil und die Anzahl der Namensanteile in seinem Besitz anzugeben. Jede Übertragung zwischen Lebenden oder im Todesfall in Bezug auf Namensanteile wird im Anteilregister eingetragen. Falls ein Namensanteilinhaber der Gesellschaft keine Anschrift mitgeteilt hat, wird diesbezüglich ein Vermerk im Anteilregister vorgenommen, und es wird angenommen, dass sich die Anschrift dieses Anteilinhabers am Sitz der Gesellschaft befindet, oder an jeder anderen Adresse, die von der Gesellschaft bestimmt wird, bis dieser Anteilinhaber der Gesellschaft eine neue Adresse mitgeteilt hat. Der Anteilinhaber kann jederzeit die im Anteilregister eingetragene Adresse durch eine schriftliche Erklärung ändern lassen, die an die Adresse des Gesellschaftssitzes oder an jede andere von der Gesellschaft bestimmte Adresse zu richten ist. Ein Namensanteilinhaber ist dafür verantwortlich, der Gesellschaft jede Änderung der persönlichen Daten, die im Register der Anteilinhaber eingetragen sind, mitzuteilen, damit die Gesellschaft diese persönlichen Daten auf den neuesten Stand bringen kann.
2. oder als Inhaberanteil in immaterieller oder durch Anteilscheine verbrieft Form. Der Verwaltungsrat kann für einen oder mehrere Teilfonds bzw. eine oder mehrere Anteilsklassen entscheiden, dass Inhaberanteile nur in Form von globalen Anteilscheinen, die bei anerkannten Clearing-Systemen hinterlegt sind, ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat kann ferner entscheiden, dass Inhaberanteile in Form von Einzelanteilscheinen und/oder kollektiven Anteilscheinen in den vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Formen und Stückelungen ausgegeben werden können, die jedoch in jedem Falle einer ganzzahligen Anzahl von Anteilen entsprechen müssen. Gegebenenfalls wird der Anteil des Zeichnungserlöses, der eine ganzzahlige Anzahl von Inhaberanteilen überschreitet, automatisch an den Zeichner zurückerstattet. Die Kosten für die physische Aushändigung von Einzelanteilscheinen und/oder kollektiven Anteilscheinen können dem Antragsteller vor dem Versand in Rechnung gestellt werden, und der Versand kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass die betreffenden Versandkosten im Voraus gezahlt wurden. Wenn ein Inhaber von Inhaberanteilen die Umwandlung seiner Anteilscheine in Anteilscheine anderer Stückelungen beantragt, können ihm die Kosten für die Umwandlung in Rechnung gestellt werden.

Ein Anteilinhaber kann jederzeit die Umwandlung seiner Inhaberanteile in Namensanteile oder umgekehrt beantragen. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, dem Anteilinhaber die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls in seinem alleinigen Ermessen die zwangsweise Umwandlung von Inhaberanteilen in Namensanteile im gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässigen Umfang nach vorheriger Mitteilung in einer oder mehreren vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitungen beschließen.

Die Inhaberanteilscheine werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Beide Unterschriften können entweder handschriftlich, gedruckt oder mit Unterschriftsstempel angebracht werden. Jedoch kann eine der Unterschriften von einer Person geleistet werden, die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat beauftragt wurde; in diesem Fall hat die Unterschrift handschriftlich angebracht zu sein, falls und soweit gesetzlich vorgeschrieben. Die Gesellschaft kann provisorische Anteilscheine in der Form ausgeben, die der Verwaltungsrat bestimmt.

Die Anteile können in dem im Verkaufsprospekt vorgesehenen Maße in Bruchteilen von Anteilen ausgegeben werden. Die Rechte in Bezug auf Anteilsbruchteile werden im Verhältnis zum Bruchteil ausgeübt, den der Anteilinhaber besitzt, außer dass das Stimmrecht nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden kann.

Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber je Anteil an. Bei mehreren Inhabern eines Anteils ist die Gesellschaft berechtigt, die Ausübung aller Rechte, die mit dem Anteil verbunden sind, auszusetzen, bis eine einzige Person als Anteilinhaber bestimmt wurde.

#### **Art. 8. Ausgabe und Zeichnung von Anteilen**

Innerhalb eines jeden Teilfonds ist der Verwaltungsrat befugt, jederzeit und ohne Einschränkung zusätzliche, voll eingezahlte Anteile auszugeben, ohne den bereits bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugsrecht einzuräumen.

Falls die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, ist der Preis der angebotenen Anteile, gleichgültig in welchem Teilfonds und in welcher Klasse diese Anteile ausgegeben werden, gleich dem gemäß der vorliegenden Satzung bestimmten Nettoinventarwert dieser Anteile. Die Zeichnungen werden auf der Grundlage des Preises des im Verkaufsprospekt der Gesellschaft festgelegten jeweiligen Bewertungstags angenommen. Auf diesen Preis können die im Verkaufsprospekt dieser Anteile aufgeführten Kosten und Gebühren einschließlich Verwässerungsgebühren aufgeschlagen werden. Der auf diese Weise bestimmte Preis ist innerhalb der üblichen, im Verkaufsprospekt näher festgelegten Frist nach dem Bewertungstag des anwendbaren Nettoinventarwerts fällig.

Sofern im Verkaufsprospekt nicht anders festgelegt, können die Zeichnungsanträge über eine Anzahl Anteile oder einen bestimmten Betrag lauten.

Von der Gesellschaft angenommene Zeichnungsanträge sind unwiderruflich und für den Zeichner bindend, außer wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts der zu zeichnenden Anteile ausgesetzt ist. Der Verwaltungsrat kann jedoch, ohne dazu verpflichtet zu sein, einer Änderung oder Annullierung eines Antrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Irrtum seitens des Zeichners vorliegt, sofern diese Änderung oder Annullierung nicht zu Lasten der anderen Anteilinhaber der Gesellschaft erfolgt. Ebenso ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Zeichnungsantrag zu annullieren, wenn der Zeichnungspreis nicht innerhalb der üblichen, im Verkaufsprospekt genauer festgelegten Frist ab dem jeweiligen Bewertungstag bei der Depotbank eingezahlt wurde. Jeder Zeichnungspreis, der zum Zeitpunkt der Entscheidung, den Zeichnungsantrag zu annullieren, bereits bei der Depotbank eingegangen ist, wird den betreffenden Zeichnern zinslos zurückerstattet.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann ferner in seinem alleinigen Ermessen beschließen, das Erstzeichnungsangebot für Anteile eines Teilfonds oder einer oder mehrerer Anteilklassen zu annullieren. In diesem Fall erhalten diejenigen Zeichner, die bereits Zeichnungsanträge gestellt haben, eine ordnungsgemäße Mitteilung, und ihre Zeichnungsanträge werden in Abweichung vom vorhergehenden Abschnitt annulliert. Jeder Zeichnungspreis, der bereits bei der Depotbank eingegangen ist, wird den betreffenden Zeichnern zinslos zurückerstattet. Grundsätzlich werden im

Falle der Ablehnung eines Zeichnungsantrags durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft alle zum Zeitpunkt der Ablehnungsentscheidung bereits bei der Depotbank eingegangenen Zeichnungspreise den betreffenden Zeichnern zinslos zurückerstattet, sofern keine gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Rückerstattung des Zeichnungspreises verhindern oder untersagen.

Anteile werden nur nach Annahme des entsprechenden Zeichnungsantrags ausgegeben. Im Falle von Anteilen, die nach der Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrags ausgegeben wurden, für die jedoch der Zeichnungspreis noch nicht bzw. noch nicht vollständig bei der Gesellschaft eingezahlt wurde, gilt der noch nicht eingezahlte Zeichnungspreis bzw. der noch nicht eingezahlte Anteil desselben als Forderung der Gesellschaft gegenüber dem betreffenden Zeichner.

Vorbehaltlich der vollständigen Einzahlung des Zeichnungspreises erfolgt die Aushändigung von Einzelanteilscheinen und/oder kollektiven Anteilscheinen gegebenenfalls grundsätzlich innerhalb der üblichen Fristen.

Zeichnungen können auch durch Einlagen von Wertpapieren und anderen genehmigten Werten mit Ausnahme von Barmitteln erfolgen, vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats, der dies in seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Diese Wertpapiere und andere genehmigten Werte müssen die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen, die für jeden Teilfonds festgelegt wurden, einhalten. Sie werden gemäß den im Verkaufsprospekt und der vorliegenden Satzung vorgesehenen Bewertungsgrundsätzen bewertet. Darüber hinaus sind diese Einlagen gegebenenfalls gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften oder wie vom Verwaltungsrat gefordert Gegenstand eines vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellten Berichts. Die Kosten im Zusammenhang mit einer Zeichnung durch Sacheinlagen werden nicht von der Gesellschaft getragen, es sei denn, dass der Verwaltungsrat diese Zeichnung durch Sacheinlagen als förderlich für die Gesellschaft erachtet, in welchem Falle diese Kosten vollständig oder teilweise von der Gesellschaft übernommen werden können.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder jeder anderen juristischen Person, die von der Gesellschaft dazu bevollmächtigt sind, die Aufgabe übertragen, Zeichnungen anzunehmen und die Zahlung für den Preis der auszugebenden neuen Anteile entgegenzunehmen.

Sämtliche Zeichnungen neuer Anteile müssen bei Strafe der Nichtigkeit voll eingezahlt sein. Mit den ausgegebenen Anteilen sind die gleichen Rechte verbunden wie mit den am Ausgabetag bereits bestehenden Anteilen.

Der Verwaltungsrat kann Zeichnungsanträge jederzeit nach seinem Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## **Art. 9. Rücknahme der Anteile**

Jeder Anteilinhaber hat das Recht, jederzeit bei der Gesellschaft die Rücknahme eines Teils oder der Gesamtheit der Anteile, die in seinem Besitz sind, zu beantragen.

Der Rücknahmepreis eines Anteils ist gleich seinem Nettoinventarwert, wie er für jede Anteilsklasse gemäß dieser Satzung bestimmt wird. Die Rücknahmen basieren auf dem Preis des im Verkaufsprospekt festgelegten jeweiligen Bewertungstags. Der Rücknahmepreis kann um die im Verkaufsprospekt aufgeführten Rücknahmegebühren, Kosten und Verwässerungsgebühren reduziert werden. Die Rückzahlung muss in der Währung der Anteilsklasse erfolgen und ist innerhalb der üblichen, im Verkaufsprospekt näher angegebenen Fristen zum Kurs am jeweiligen Bewertungstag oder dem Tag zahlbar, an dem die Anteilscheine bei der Gesellschaft eingegangen sind, falls dieser Tag später fällt.

Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat können im Falle eines Ausfalls oder einer Verzögerung der Zahlung des Rücknahmepreises haftbar gemacht werden, wenn dieser Ausfall oder diese Verzögerung auf die Anwendung von Devisenbeschränkungen oder andere Umstände zurückzuführen ist, auf welche die Gesellschaft und/oder der Verwaltungsrat keinen Einfluss haben.

Jeder Rücknahmeantrag ist vom Anteilinhaber (i) in schriftlicher Form an den Geschäftssitz der Gesellschaft oder an eine andere, mit der Rückzahlung der Anteile beauftragte juristische Person oder (ii) mittels eines auf jedem von der Gesellschaft anerkannten elektronischen Wege übermittelten Antrags zu richten. Er muss Angaben zum Namen des Anlegers, zum Teilfonds, der Klasse, der Anzahl von Anteilen oder dem Rücknahmebetrag sowie Anweisungen in Bezug auf die Zahlung des Rücknahmepreises und/oder alle sonstigen im Verkaufsprospekt oder dem Rücknahmeformular, die auf Anfrage am Geschäftssitz der Gesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person, die zur Rücknahme der Anteile bevollmächtigt ist, erhältlich sind, angegebenen Informationen enthalten. Der Rücknahmeantrag muss von dem oder den ausgegebenen Einzel- und/oder kollektiven Anteilschein(en) sowie von den notwendigen Dokumenten begleitet sein, die zur Übertragung erforderlich sind, nebst allen Unterlagen und zusätzlichen Informationen, die von der Gesellschaft oder jedem Bevollmächtigten der Gesellschaft verlangt werden, ehe der Rücknahmepreis ausgezahlt wird.

Von der Gesellschaft angenommene Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und für den Antragsteller bindend, außer wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile ausgesetzt ist. Der Verwaltungsrat kann jedoch, ohne dazu verpflichtet zu sein, einer Änderung oder Annullierung eines Rücknahmeantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Irrtum seitens des Anteilinhabers vorliegt, sofern diese Änderung oder Annullierung nicht zu Lasten der anderen Anteilinhaber der Gesellschaft erfolgt.

Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Anteile werden für nichtig erklärt.

Mit der Zustimmung des oder der betroffenen Anteilinhaber(s) und unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilinhaber kann der Verwaltungsrat gelegentlich beschließen, Zahlungen in Sachform zu leisten. Dabei werden den Anteilinhabern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte als Wertpapiere und Barmittel des Portfolios des jeweiligen Teilfonds zugewiesen, deren Wert dem Rücknahmepreis der Anteile entspricht. Zahlungen in Sachform werden im gesetzlich und aufsichtsrechtlich oder vom Verwaltungsrat verlangten Umfang in einem von den Wirtschaftsprüfern der Gesellschaft erstellten Bericht bewertet und erfolgen gerecht im Interesse aller Anteilinhaber. Zusätzliche Kosten, die durch Rücknahmen gegen Sachleistung anfallen, werden von den betreffenden Anteilinhabern getragen, es sei denn, dass der Verwaltungsrat diese Rücknahmen gegen Sacheinlagen als förderlich für die Gesellschaft erachtet, in welchem Falle diese zusätzlichen Kosten vollständig oder teilweise von der Gesellschaft übernommen werden können.

Der Verwaltungsrat kann (i) jedem Verwaltungsratsmitglied oder (ii) jeder anderen juristischen Person, die von der Gesellschaft dazu bevollmächtigt sind, die Aufgabe übertragen, Rücknahmen entgegenzunehmen und den Preis der zurückzunehmenden Anteile auszuführen.

Bei Rücknahme- und/oder Umwandlungsanträgen bezüglich eines Teilfonds, die 10% oder mehr des Nettovermögens des Teilfonds oder einen geringeren, vom Verwaltungsrat als zweckmäßig erachteten Anteil unter 10% ausmachen, kann der Verwaltungsrat:

- die Zahlung des Rücknahmepreises für diese Anträge auf ein Datum verschieben, bis zu dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft und den Erlös aus diesen Verkäufen vereinnahmt haben wird, oder
- die Abwicklung dieser Anträge ganz oder teilweise auf einen späteren, vom Verwaltungsrat festgelegten Bewertungstag verschieben, bis zu dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte unter Berücksichtigung der Interessen aller Anteilinhaber verkauft und den Erlös aus diesen Verkäufen vereinnahmt haben wird. Solche Anträge werden vorrangig vor allen übrigen Anträgen bearbeitet.

Außerdem kann die Gesellschaft die Zahlungen für alle Rücknahme- und/oder Umwandlungsanträge bezüglich eines Teilfonds aufschieben, wenn:

- eine der Börsen und/oder einer der sonstigen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrats in hohem Maße engagiert ist, geschlossen ist, oder

wenn die Geschäftstätigkeit an den Börsen und/oder sonstigen Märkten, an denen der betreffende Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrats in hohem Maße engagiert ist, eingeschränkt oder ausgesetzt ist.

Falls nach Annahme und Ausführung eines Rücknahmeantrags der Wert der restlichen vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse den ggf. vom Verwaltungsrat für diesen Teilfonds oder diese Anteilsklasse festgelegten Mindestanlagebetrag unterschreiten würde, ist der Verwaltungsrat berechtigt, anzunehmen, dass der betreffende Anteilinhaber die Rücknahme seiner sämtlichen Anteile an diesem Teilfonds oder dieser Anteilsklasse beantragt hat. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen die restlichen vom Anteilinhaber in diesem Teilfonds oder dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen.

#### **Art. 10. Umwandlung von Anteilen**

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, vorbehaltlich eventueller Beschränkungen durch den Verwaltungsrat, von einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse in einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilsklasse zu wechseln und die Umwandlung der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, die in seinem Besitz sind, in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse zu beantragen.

Die Umwandlung erfolgt auf der Grundlage der Nettoinventarwerte gemäß der Bestimmung dieser Werte nach dieser Satzung für die Anteilsklasse(n) der betreffenden Teilfonds am ersten gemeinsamen, gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts festgelegten Bewertungstag, und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des geltenden Wechselkurses zwischen den Währungen der beiden Teilfonds oder Anteilsklassen an besagtem Bewertungstag. Der Verwaltungsrat kann die Einschränkungen auferlegen, die er in Hinblick auf die Häufigkeit der Umwandlung als notwendig erachtet. Er kann die Zahlung von Umwandlungsgebühren, deren Betrag er angemessen festlegt, bestimmen.

Von der Gesellschaft angenommene Umwandlungsanträge sind unwiderruflich und für den Antragsteller bindend, außer wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts der von der Umwandlung betroffenen Anteile ausgesetzt ist. Der Verwaltungsrat kann jedoch, ohne dazu verpflichtet zu sein, einer Änderung oder Annullierung eines Umwandlungsantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Irrtum seitens des Antragstellers vorliegt, sofern diese Änderung oder Annullierung nicht zu Lasten der anderen Anteilinhaber der Gesellschaft erfolgt.

Jeder Umwandlungsantrag ist vom Anteilinhaber (i) in schriftlicher Form an den Geschäftssitz der Gesellschaft oder an eine andere juristische Person, die zur Umwandlung der Anteile bevollmächtigt ist, oder (ii) mittels eines über jedes von der Gesellschaft anerkannte elektronische Mittel eingereichten Antrags zu richten. Er muss Angaben zum Namen des Anlegers, zum Teilfonds und der Klasse der gehaltenen Anteile, der Anzahl der umzuwandelnden Anteile oder zum Umwandlungsbetrag sowie zu dem Teilfonds und der Anteilsklasse, die im Austausch zu erhalten sind, und/oder alle sonstigen im Verkaufsprospekt oder dem Umwandlungsformular, die auf Anfrage am Geschäftssitz der Gesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person, die zur Umwandlung der Anteile bevollmächtigt ist, erhältlich sind, anzugebenden Informationen enthalten. Er muss von eventuell ausgestellten Einzel- und/oder kollektiven Anteilscheinen begleitet sein. Falls Einzel- und/oder kollektive Anteilscheine für die Anteile der Klasse, in welche die Umwandlung erfolgen soll, ausgestellt werden können, können auf ausdrücklichen Wunsch des betreffenden Anteilinhabers neue Einzel- und/oder kollektive Anteilscheine ausgestellt werden.

Der Verwaltungsrat kann für jede Anteilsklasse eine Umwandlungsuntergrenze festlegen. Diese Umwandlungsuntergrenze kann als Anzahl der Anteile und/oder als Umwandlungsbetrag festgelegt werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, durch die Umwandlung entstandene Bruchteile von Anteilen zuzuteilen oder die diesen Bruchteilen entsprechenden liquiden Mittel an die Anteilinhaber, die die Umwandlung beantragt haben, auszuzahlen.

Anteile, die in andere Anteile umgewandelt wurden, werden für nichtig erklärt.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder jeder anderen juristischen Person, die von der Gesellschaft dazu bevollmächtigt wurde, die Aufgabe übertragen, Umwandlungsanträge entgegenzunehmen und den Preis der umgewandelten Anteile auszuzahlen bzw. in Empfang zu nehmen.

Bei Rücknahme- und/oder Umwandlungsanträgen bezüglich eines Teilfonds, die 10% oder mehr des Nettovermögens des Teilfonds oder einen geringeren, vom Verwaltungsrat als zweckmäßig erachteten Anteil unter 10% ausmachen, kann der Verwaltungsrat:

- die Zahlung des Rücknahmepreises für diese Anträge auf ein Datum verschieben, bis zu dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft und den Erlös aus diesen Verkäufen vereinnahmt haben wird, oder
- die Abwicklung dieser Anträge ganz oder teilweise auf einen späteren, vom Verwaltungsrat festgelegten Bewertungstag verschieben, bis zu dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte unter Berücksichtigung der Interessen aller Anteilinhaber verkauft und den Erlös aus diesen Verkäufen vereinnahmt haben wird. Solche Anträge werden vorrangig vor allen übrigen Anträgen bearbeitet.

Außerdem kann die Gesellschaft die Zahlungen für alle Rücknahme- und/oder Umwandlungsanträge bezüglich eines Teilfonds aufschieben, wenn:

- eine der Börsen und/oder einer der sonstigen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrats in hohem Maße engagiert ist, geschlossen ist, oder
- wenn die Geschäftstätigkeit an den Börsen und/oder sonstigen Märkten, an denen der betreffende Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrats in hohem Maße engagiert ist, eingeschränkt oder ausgesetzt ist.

Der Verwaltungsrat kann jeden Umwandlungsantrag ablehnen, der den gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegten und im Verkaufsprospekt angegebenen Mindestumwandlungsbetrag unterschreitet.

Falls nach Annahme und Ausführung eines Umwandlungsantrags der Wert der restlichen vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, aus welchem bzw. welcher die Umwandlung beantragt wurde, den ggf. vom Verwaltungsrat für diesen Teilfonds oder diese Anteilsklasse festgelegten Mindestbetrag unterschreiten würde, ist der Verwaltungsrat berechtigt anzunehmen, dass der betreffende Anteilinhaber die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile an diesem Teilfonds oder dieser Anteilsklasse beantragt hat. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen die restlichen vom Anteilinhaber in diesem Teilfonds oder dieser Anteilsklasse, aus welchem bzw. welcher die Umwandlung beantragt wurde, gehaltenen Anteile zwangsweise umwandeln.

## **Art. 11. Übertragung von Anteilen**

Jede Übertragung zwischen Lebenden oder im Todesfall in Bezug auf Namensanteile wird im Anteilregister eingetragen.

Die Übertragung von Inhaberanteilen, die durch Einzel- und/oder kollektive Anteilscheine repräsentiert werden, erfolgt durch Übergabe der entsprechenden Einzel- und/oder kollektiven Anteilscheine.

Die Übertragung von Inhaberanteilen, die durch globale Anteilscheine repräsentiert werden, die bei Clearing-Systemen hinterlegt sind, erfolgt durch die Eintragung der Übertragung der Anteile bei der betreffenden Clearing-Stelle.

Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung ins Register, nachdem die Gesellschaft die von ihr verlangten Übertragungsurkunden erhalten hat, einschließlich einer schriftlichen Übertragungserklärung, die in das Anteilregister eingetragen und vom Veräußerer und vom Erwerber oder von ihren Bevollmächtigten, die die erforderlichen Vollmachten nachweisen können, datiert und unterzeichnet wird.



Die Gesellschaft kann bei Inhaberanteilen den Inhaber und bei Namensanteilen die Person, auf deren Namen die Anteile im Verzeichnis der Anteilhaber eingetragen sind, als Eigentümer der Anteile betrachten. Die Gesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit Geschäften mit diesen Anteilen keine Haftung gegenüber Dritten und ist nicht verpflichtet, alle Rechte, Interessen oder Ansprüche jeder anderen Person bezüglich dieser Anteile zu kennen; Personen, die dazu berechtigt sind, können jedoch ungeachtet dieser Bestimmungen die Eintragung von Namensanteilen in das Verzeichnis oder eine Änderung des Eintrags im Verzeichnis beantragen.

## **Art. 12. Beschränkungen beim Besitz von Anteilen**

Die Gesellschaft kann das Eigentum von Anteilen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen und insbesondere das Eigentum von Anteilen seitens Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika wie nachfolgend definiert verhindern, einschränken oder untersagen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus die Beschränkungen bestimmen, die sie für nützlich erachtet um sicherzustellen, dass kein Anteil der Gesellschaft von einer Person erworben wird oder in ihrem Besitz ist, die (a) gegen das Gesetz oder sonstige Vorschriften eines Landes oder einer Behörde verstößt, oder (b) durch deren Lage nach Ansicht des Verwaltungsrats steuerliche oder andere finanzielle Nachteile für die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber entstehen würden, die ihr bzw. ihnen sonst nicht entstanden wären, oder die (c) Staatsangehörige(r) der Vereinigten Staaten von Amerika ist (jede unter (a), (b) und (c) genannte Person wird im Folgenden als „Unzulässige Person“ bezeichnet).

Zu diesem Zweck:

1. kann die Gesellschaft die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung von Anteilsübertragungen ablehnen, falls sie der Auffassung ist, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung zur Folge hätte oder haben könnte, dass das Eigentum der Anteile an eine unzulässige Person fällt;
2. kann die Gesellschaft von jeder Person, die im Anteilregister eingetragen ist, oder von jeder anderen Person, die eine Eintragung der Übertragung von Anteilen beantragt, verlangen, ihr alle Informationen und Anteilscheine vorzulegen, die sie für notwendig erachtet, und die gegebenenfalls von einer eidesstattlichen Erklärung begleitet sind, mit dem Ziel festzustellen, ob diese Anteile das Eigentum von unzulässigen Personen sind oder werden;
3. kann die Gesellschaft zum Zwangsrückkauf schreiten, falls sie der Auffassung ist, dass eine unzulässige Person allein oder mit anderen Personen Eigentümer von Anteilen der Gesellschaft ist oder dass die Erklärungen eines Anteilhabers nicht oder nicht mehr zutreffen. In diesem Fall wird folgendes Verfahren angewandt:
  - a) Die Gesellschaft lässt dem Anteilhaber, der die Anteile hält oder der im Anteilregister als Eigentümer der Anteile verzeichnet ist, eine Mitteilung (nachstehend „Rückkaufbescheid“) zugehen; der Rückkaufbescheid definiert die zurückzukaufenden Anteile, den zu zahlenden Rückkaufpreis und den Ort, an den die Zahlung dieses Preises zugunsten des Anteilhabers zu leisten ist. Der Rückkaufbescheid kann dem Anteilhaber mittels Einschreibebrief zugehen, der an seine zuletzt bekannte Anschrift oder an die im Anteilregister eingetragene Anschrift adressiert ist. Der betreffende Anteilhaber ist verpflichtet, die im Rückkaufbescheid angegebenen Einzel- und/oder kollektiven Anteilscheine unverzüglich zurückzugeben.

Unmittelbar nach Geschäftsschluss des im Rückkaufbescheid angegebenen Tages scheidet der betreffende Anteilhaber als Inhaber der im Rückkaufbescheid angegebenen Anteile aus; im Falle von Namensanteilen wird sein Name im Anteilregister gestrichen; bei Inhaberanteilen werden der oder die Einzel- und/oder kollektiven Anteilschein(e), die die Anteile repräsentieren, in den Büchern der Gesellschaft für nichtig erklärt.

- b) Der Preis, zu dem die im Rückkaufbescheid erwähnten Anteile zurückgenommen werden (der „Rückkaufpreis“), ist gleich dem Rückkaufpreis auf Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft (gegebenenfalls unter Anwendung der in der vorliegenden Satzung vorgesehenen Abzüge), der unmittelbar vor dem Rückkaufbescheid bestimmt wurde. Ab dem Datum des Rückkaufbescheids verliert der betreffende Anteilhaber sämtliche Rechte eines Anteilhabers.

- c) Die Zahlung des Rückkaufpreises erfolgt in der Wahrung, die der Verwaltungsrat bestimmt. Der Ruckkaufpreis wird von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder andernorts zugunsten des Anteilinhabers hinterlegt, wie im Ruckkaufbescheid angegeben; die Bank zahlt den Preis dem betroffenen Anteilinhaber gegen ubergabe des oder der Anteilscheine(s), der/die im Ruckkaufbescheid angegeben ist/sind, aus. Sofort nach Hinterlegung des Ruckkaufpreises gema diesen Bedingungen kann keine Person, die ein Interesse bezuglich der im Ruckkaufbescheid erwahnten Anteile hat, ein Recht auf diese Anteile geltend machen oder gegen die Gesellschaft und ihr Vermogen vorgehen. Lediglich der Anteilinhaber, der als Inhaber der Anteile auftritt, kann den Ruckkaufpreis (zinslos) bei der Bank gegen ubergabe der Anteilscheine einfordern.
- d) Die Ausubung der Vollmachten durch die Gesellschaft, die ihr in diesem Artikel verliehen werden, kann in keinem Fall in Frage gestellt oder fur kraftlos erklart werden aus dem Grunde, dass das Eigentum einer Person an Anteilen nicht ausreichend nachgewiesen werden kann oder dass ein Anteil im Eigentum einer anderen Person stand, als von der Gesellschaft bei Absendung des Ruckkaufbescheides angenommen, unter der Bedingung, dass die Gesellschaft ihre Vollmachten in gutem Glauben ausgebt hat.
4. Die Gesellschaft kann bei jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber jeder unzulassigen Person sowie jedem Anteilinhaber, der Gegenstand eines Ruckkaufbescheids fur seine Anteile war, die Gegenstand des Ruckkaufbescheids waren, das Stimmrecht verweigern.

Der in dieser Satzung verwendete Ausdruck „Staatsangehoriger der Vereinigten Staaten von Amerika“ bezieht sich auf jeden Staatsangehorigen, Staatsburger oder Gebietsansassigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebiete oder ihrer Territorien in ihrer Rechtshoheit bzw. Personen, die dort ihren normalen Wohnsitz haben (einschlielich des Nachlasses aller Personen, Gesellschaften oder dort gegrundeter oder organisierter Unternehmen). Diese Definition kann gegebenenfalls vom Verwaltungsrat geandert und im Verkaufsprospekt angegeben werden.

Wenn der Verwaltungsrat Kenntnis davon erlangt oder den begrundeten Verdacht hegt, dass ein Anteilinhaber Anteile halt, obwohl er die diesbezuglichen Voraussetzungen fur das Halten des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse nicht mehr erfullt, kann die Gesellschaft:

- entweder den Zwangsruckkauf der betreffenden Anteile nach dem oben beschriebenen Ruckkaufverfahren vornehmen;
- oder die Zwangsumwandlung der Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse innerhalb desselben Teilfonds vornehmen, fur die der Anteilinhaber die Voraussetzungen fur das Halten von Anteilen erfullt (sofern eine solche Klasse mit ahnlichen Merkmalen u.a. im Hinblick auf das Anlageziel, die Anlagepolitik, die Nennwahrung, die Haufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Ausschuttungspolitik existiert). Die Gesellschaft benachrichtigt den betreffenden Anteilinhaber uber diese Umwandlung.

### **Art. 13. Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile**

Der Nettoinventarwert eines Anteils, gleichgultig in welchem Teilfonds und in welcher Klasse diese Anteile ausgegeben werden, wird in der vom Verwaltungsrat gewahlten Wahrung durch eine Zahl ausgedruckt, die am Bewertungstag gema dieser Satzung ermittelt wird, indem das Nettovermogen des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse durch die Anzahl der in diesem Teilfonds und in dieser Klasse ausgegebenen Anteile dividiert wird.

**Die Bewertung des Nettovermogens der verschiedenen Teilfonds wird wie folgt vorgenommen:**

Das Nettovermogen der Gesellschaft wird gebildet durch das nachfolgend definierte Vermogen der Gesellschaft abzuglich der nachfolgend definierten Verpflichtungen der Gesellschaft am Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird.

**I. Das Vermögen der Gesellschaft enthält:**

- a) alle Barmittel in Kassa und auf Konto, einschließlich aller aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen;
- b) sämtliche Wechselguthaben, Sichtscheine und Forderungen (einschließlich der Erträge aus verkauften Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde);
- c) sämtliche Effekten, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Options- oder Zeichnungsrechte und andere Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft;
- d) sämtliche von der Gesellschaft zu erhaltenden Dividenden und Ausschüttungen in bar oder aus Wertpapieren, von denen die Gesellschaft vernünftigerweise Kenntnis haben konnte (vorausgesetzt, dass die Gesellschaft Anpassungen in Bezug auf Schwankungen im Marktwert der Wertpapiere vornehmen kann, die durch Praktiken wie den Handel Ex-Dividenden oder Ex-Rechte entstanden sind);
- e) sämtliche aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen auf die Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft, außer wenn diese Zinsen im Kapital solcher Wertpapiere inbegriffen sind;
- f) die Gründungskosten der Gesellschaft, insofern sie nicht abgeschrieben wurden;
- g) alle sonstigen Vermögenswerte jeder Art, einschließlich der im Voraus gezahlten Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

- a) Der Wert aller Barmittel in Kassa oder auf Konto, Wechselguthaben, Sichtscheine und Forderungen, vorausgezahlter Aufwendungen, Dividenden und erklärter oder aufgelaufener, aber noch nicht vereinnahmter Zinsen wird mit dem Nennwert dieser Vermögenswerte berechnet, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass diese Beträge in voller Höhe eingehen; in letzterem Fall wird der Wert ermittelt, indem die Gesellschaft nach eigenem Ermessen einen entsprechenden Abzug vornimmt, um den wirklichen Wert dieser Vermögenswerte darzustellen.
- b) Der Wert aller an einer Börse oder jedem anderen geregelten, in seiner Funktionsweise regelmäßigen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt notierten oder gehandelten Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und derivativen Finanzinstrumente wird nach dem letzten verfügbaren Schlusskurs ermittelt.
- c) In Fällen, in denen die Anlagen der Gesellschaft an einer Börse oder einem anderen geregelten, in seiner Funktionsweise regelmäßigen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt notiert sind oder gehandelt werden und auch von Market-Makern außerhalb der Börse gehandelt werden, an der die Anlagen notiert sind, oder des Marktes, an dem sie gehandelt werden, kann der Verwaltungsrat den Hauptmarkt für die betreffenden Anlagen bestimmen, die dann zum letzten verfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet werden.
- d) Derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder auf einem anderen geregelten, in seiner Funktionsweise regelmäßigen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt gehandelt werden, werden gemäß der gängigen Marktpraxis bewertet, wie gegebenenfalls im Verkaufsprospekt näher beschrieben.
- e) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente können zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen oder auf Grundlage der abgeschriebenen Kosten bewertet werden. Alle übrigen Vermögenswerte können, soweit dieses Verfahren angebracht ist, auf der gleichen Grundlage bewertet werden.
- f) Der Wert der Wertpapiere, die jeden Organismus für gemeinsame Anlagen repräsentieren, wird nach dem letzten offiziellen Nettoinventarwert je Anteil oder nach dem letzten geschätzten Nettoinventarwert bestimmt, falls Letzterer aktueller als der offizielle Nettoinventarwert ist, unter der Bedingung, dass die Gesellschaft die Sicherheit hat, dass die für diese Schätzung verwendete Bewertungsmethode mit der für die Berechnung des offiziellen Nettoinventarwerts verwendeten Methode übereinstimmt.
- g) Soweit
  - Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder derivative Finanzinstrumente, die am Bewertungstag im Portfolio sind, nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, in seiner Funktionsweise regelmäßigen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder

- wenn für Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem solchen anderen Markt notiert sind oder gehandelt werden, der gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter b) ermittelte Preis nach Einschätzung des Verwaltungsrats dem tatsächlichen Wert der betreffenden Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder derivativen Finanzinstrumente nicht entspricht, oder
- wenn bei außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten und/oder Wertpapieren, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, der gemäß Unterpunkt d) bzw. f) ermittelte Preis nach Einschätzung des Verwaltungsrats dem tatsächlichen Wert der betreffenden derivativen Finanzinstrumente oder der Wertpapiere, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, nicht entspricht,

schätzt der Verwaltungsrat den wahrscheinlichen Verkaufswert vorsichtig und nach Treu und Glauben.

- h) Vermögenswerte, die auf eine andere Währung lauten als die Währung der jeweiligen Teilfonds, werden zum letztbekanntesten Kurs umgerechnet. Sind diese Kurse nicht verfügbar, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben festgelegt.
- i) Wenn die vorstehend beschriebenen Bewertungsgrundsätze nicht der üblichen Bewertungsmethode an bestimmten Märkten entsprechen oder wenn diese Bewertungsgrundsätze anscheinend keine hinreichend genaue Bestimmung des Werts des Vermögens der Gesellschaft zulassen, kann der Verwaltungsrat in gutem Glauben und unter Einhaltung allgemein anerkannter Bewertungsgrundsätze und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.
- j) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, andere angemessene Grundsätze für die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft anzuwenden, wenn deren Bewertung nach den oben genannten Kriterien aufgrund außerordentlicher Umstände unmöglich oder unangemessen ist.
- k) Falls das Interesse der Gesellschaft oder ihrer Anteilhaber es erfordert (z.B. zur Vermeidung von *Market-Timing*-Praktiken), kann der Verwaltungsrat alle angemessenen Maßnahmen wie z.B. ein Verfahren zur Festlegung des angemessenen Preises ergreifen, um den Wert des Vermögens der Gesellschaft anzupassen, wie im Verkaufsprospekt ausführlicher beschrieben.

## **II. Die Verpflichtungen der Gesellschaft umfassen:**

- a) alle Darlehen, verfallenen Wechsel und fälligen Forderungen,
- b) alle fälligen oder geschuldeten Verwaltungskosten, einschließlich der Vergütungen für die Anlageberater, die Verwalter, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die zentrale Verwaltungsstelle, die Domizilstelle, die Bevollmächtigten und Beauftragten der Gesellschaft,
- c) alle bekannten fälligen und nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher fälliger vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand Barzahlungen oder Zahlungen in Vermögenswerten sind, einschließlich des von der Gesellschaft angekündigten, aber noch nicht ausgezahlten Dividendenbetrags, wenn der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die Person bestimmt wird, die Anspruch darauf hat oder haben wird,
- d) eine angemessene, vom Verwaltungsrat festgelegte Rückstellung für die Abonnementsteuer sowie andere Kapital- und Einkommensteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen sind, sowie andere vom Verwaltungsrat genehmigte oder gebilligte Rücklagen bzw. Rückstellungen,
- e) alle anderen Verpflichtungen der Gesellschaft jeder Art, außer Verpflichtungen, die durch die Anteile der Gesellschaft repräsentiert werden. Für die Bewertung der Höhe dieser Verpflichtungen kann die Gesellschaft alle von ihr zu tragenden Aufwendungen berücksichtigen, einschließlich der in Artikel 31 der vorliegenden Satzung beschriebenen Kosten und Gebühren. Für die Bewertung der Höhe dieser Verpflichtungen kann die Gesellschaft Verwaltungs- und andere regelmäßig oder periodisch wiederkehrende Kosten berücksichtigen, indem sie eine Schätzung für das Jahr oder jeden anderen Zeitraum vornimmt und den Betrag anteilmäßig über den jeweiligen Zeitraum verteilt.

- III. Das der Gesamtheit der Anteile eines Teilfonds zuzuschreibende **Nettovermögen** wird gebildet durch das Vermögen des Teilfonds abzüglich der Verpflichtungen des Teilfonds am Schluss des Bewertungstags, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird.

Vorbehaltlich der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder einer Entscheidung des Verwaltungsrats der Gesellschaft ist der Nettoinventarwert der Anteile endgültig und für die Zeichner, die Anteilinhaber, die einen Antrag auf Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen stellen, und alle übrigen Anteilinhaber der Gesellschaft bindend.

Wenn nach Börsenschluss an einem bestimmten Bewertungstag eine wesentliche Änderung der Preise an den Märkten, an denen ein erheblicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft notiert ist oder gehandelt wird, oder eine wesentliche Änderung der Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft eintritt, kann der Verwaltungsrat, ohne dazu verpflichtet zu sein, eine um diesen Bewertungstag bereinigte Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil unter Berücksichtigung der betreffenden Änderungen vornehmen. Der bereinigte Nettoinventarwert je Anteil ist für die Zeichner, die Anteilinhaber, die einen Antrag auf Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen stellen, und alle übrigen Anteilinhaber der Gesellschaft bindend.

Wenn innerhalb eines bestimmten Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen in Bezug auf Anteile einer spezifischen Anteilsklasse erfolgen, wird das der Gesamtheit der Anteile dieser Klasse zuzuschreibende Nettovermögen des Teilfonds um die bei der Gesellschaft aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eingegangenen oder von ihr gezahlten Nettobeträge erhöht bzw. verringert.

- IV. Der Verwaltungsrat hat einen Vermögenspool für jeden Teilfonds einzurichten, der in der nachfolgend bestimmten Weise den Anteilen, die für den betreffenden Teilfonds ausgegeben werden, gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zugeteilt wird. Zu diesem Zweck:

1. werden die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile eines jeden Teilfonds in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zugeteilt und werden die Vermögenswerte, Verpflichtungen, Einkommen und Ausgaben dieses Teilfonds diesem Teilfonds zugeteilt;
2. wird ein Vermögenswert, falls er aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugerechnet, aus dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Wertzunahme oder -abnahme auf den betreffenden Teilfonds anzuwenden, dem dieser Vermögenswert zugehört;
3. wird, falls der Gesellschaft eine Verpflichtung entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder auf ein Geschäft im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht, diese Verpflichtung dem betreffenden Teilfonds zugeteilt;
4. wird für den Fall, dass ein Vermögenswert oder eine Verpflichtung der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, dieser Vermögenswert oder diese Verpflichtung allen Teilfonds im Verhältnis der im Rahmen der verschiedenen Teilfonds ausgegebenen Nettoanteilswerte zugeteilt;
5. wird infolge von Zahlungen von Dividenden an ausschüttende Anteile eines Teilfonds der Nettoinventarwert dieses Teilfonds, der diesen ausschüttenden Anteilen zugeteilt ist, um die Summe dieser Dividenden herabgesetzt.
6. Falls innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilsklassen gemäß der vorliegenden Satzung aufgelegt wurden, gelten die obenstehenden Regeln für die Zuteilung sinngemäß für diese Klassen.

- V. **Zum Zweck dieses Artikels:**

1. wird jeder zurückzunehmende Anteil der Gesellschaft als ausgegebener und bestehender Anteil bis zum Geschäftsschluss am Bewertungstag berücksichtigt, der für die Rücknahme dieses Anteils gilt, wobei der Rücknahmepreis von diesem Zeitpunkt an und bis zu seiner Zahlung als eine Verpflichtung der Gesellschaft angesehen wird;
2. wird jeder von der Gesellschaft auszugebende Anteil gemäß den eingegangenen Zeichnungsanträgen ab dem Geschäftsschluss an dem Bewertungstag, an dem sein

Ausgabepreis bestimmt wurde, als ausgegebener Anteil behandelt, und sein Preis wird bis zu seinem Erhalt durch die Gesellschaft als deren Forderung angesehen;

3. werden sämtliche Anlagen, Barbestände und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung eines jeden Teilfonds lauten, unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Wechselkurse bewertet; und
4. wird, soweit als möglich, allen am Bewertungstag von der Gesellschaft abgeschlossenen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren nach Möglichkeit Rechnung getragen.

## **VI. Verwaltung gemeinsamer Vermögenspools**

1. Der Verwaltungsrat kann die Vermögenspools, die für einen oder mehrere Teilfonds (nachstehend „teilnehmende Fonds“) gebildet wurden, ganz oder teilweise miteinander anlegen und verwalten, insofern dies in Anbetracht der entsprechenden Anlagesektoren angebracht erscheint. Ein solcher erweiterter Vermögenspool („erweiterter Vermögenspool“) ist zunächst durch Übertragung von Barmitteln oder (vorbehaltlich der nachstehend genannten Einschränkungen) anderen Vermögenswerten aus den einzelnen teilnehmenden Fonds zu bilden. In der Folge kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen in den erweiterten Vermögenspool veranlassen. Ferner kann der Verwaltungsrat Vermögenswerte vom erweiterten Vermögenspool auf den betreffenden teilnehmenden Fonds übertragen. Andere Vermögenswerte als Barmittel können einem erweiterten Vermögenspool nur zugeordnet werden, wenn diese dem Anlagespektrum des betreffenden erweiterten Vermögenspools entsprechen.
2. Die Beteiligung eines teilnehmenden Fonds an einem erweiterten Vermögenspool ist unter Bezugnahme auf rechnerische Anteile („Anteile“) eines gleichwertigen Werts im erweiterten Vermögenspool zu bestimmen. Bei Errichtung eines erweiterten Vermögenspools hat der Verwaltungsrat den Anfangswert eines Anteils nach seinem Ermessen und in einer von diesem für geeignet erachteten Währung festzulegen und hat jedem teilnehmenden Fonds Anteile zuzuordnen, deren Gesamtwert der eingebrachten Barmittelsumme (oder dem Wert der anderen Vermögenswerte) entspricht. Bruchteile von Anteilen, errechnet wie im Verkaufsprospekt dargelegt, sind durch Teilung des Nettoinventarwerts des erweiterten Vermögenspools (berechnet wie nachstehend dargelegt) durch die Anzahl der bestehenden Anteile zu bestimmen.
3. Wenn zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in den erweiterten Vermögenspool eingebracht oder aus diesem entnommen werden, wird die Zuteilung von Anteilen des betreffenden teilnehmenden Fonds um eine bestimmte Anzahl von Anteilen erhöht bzw. reduziert, die durch Teilung der Summe der eingebrachten oder entnommenen Barmittel oder Vermögenswerte durch den gegenwärtigen Wert eines Anteils ermittelt wird. Erfolgt eine Einbringung in bar, ist der betreffende Betrag zum Zwecke dieser Berechnung um den Betrag zu kürzen, der nach Auffassung des Verwaltungsrats in angemessenem Maße die steuerlichen Abzüge sowie die gegebenenfalls bei der Anlage der Barmittel entstehenden Kosten für Handel und Erwerb widerspiegelt. Im Falle einer Entnahme von Barmitteln kann eine entsprechende Aufstockung erfolgen, um den Kosten Rechnung zu tragen, die bei der Realisierung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des erweiterten Vermögenspools entstehen können.
4. Der Wert der eingebrachten bzw. entnommenen Vermögenswerte oder der Vermögenswerte, die zu einer gegebenen Zeit einen Teil eines erweiterten Vermögenspools bilden, sowie der Nettoinventarwert des erweiterten Vermögenspools sind im Einklang mit den Bestimmungen (*mutatis mutandis*) von Artikel 13 zu ermitteln, vorausgesetzt dass der Wert der oben erwähnten Vermögenswerte am Tag der Einbringung bzw. Entnahme bestimmt wird.
5. Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen, die als Einkommen aus Vermögenswerten in einem erweiterten Vermögenspool gelten, werden den teilnehmenden Fonds unmittelbar und in Höhe ihrer betreffenden Beteiligung an den Vermögenswerten des erweiterten Vermögenspools zum Zeitpunkt des Erhalts gutgeschrieben.

## **Art. 14. Häufigkeit und vorläufige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile, der Ausgaben, Rücknahmen und der Umwandlung von Anteilen**

### **I. Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts**

Zur Bestimmung des Ausgabe-, Rücknahme- und Umwandlungspreises je Anteil berechnet die Gesellschaft den Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds an den vom Verwaltungsrat festgelegten Tagen (jeweils als „Bewertungstag“ bezeichnet) und mit der vom Verwaltungsrat bestimmten Häufigkeit, wie im Verkaufsprospekt angegeben.

Der Nettoinventarwert der Anteilklassen jedes Teilfonds wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt.

### **II. Vorläufige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts**

Unbeschadet der gesetzlichen Gründe kann die Gesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile sowie die Zeichnung, die Rücknahme und die Umwandlung ihrer Anteile im Allgemeinen oder nur in Zusammenhang mit einem oder mehreren Teilfonds bei Auftreten der folgenden Umstände aussetzen:

- während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, in dem eine der wichtigsten Börsen oder einer der wichtigsten sonstigen Märkte, an denen ein bedeutender Teil des Portfolios eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, aus anderen Gründen als gewöhnliche Feiertage geschlossen ist oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist,
- wenn Notlagen bewirken, dass die Gesellschaft über das Vermögen eines oder mehrerer Teilfonds nicht verfügen oder dieses nicht bewerten kann,
- im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen, in welche/n ein Teilfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens investiert hat,
- wenn die Kommunikationsmittel, die für die Ermittlung des Preises, des Werts des Vermögens oder der Börsenkurse für einen oder mehrere Teilfonds erforderlich sind, unter den vorstehend im ersten Gedankenstrich festgelegten Bedingungen außer Betrieb sind,
- während des gesamten Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, um Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds vorzunehmen, oder wenn die Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit Anlagekäufen oder -verkäufen oder fälligen Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können,
- nach der Veröffentlichung (i) der Einberufung zu einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, die über die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft oder des bzw. der Teilfonds zu tagen hat, oder (ii) einer Mitteilung an die Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, bzw. falls eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, oder (iii) der Einberufung zu einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, die über die Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds zu tagen hat, oder (iv) einer Mitteilung an die Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds zusammenzulegen,
- wenn aus sonstigen Gründen der Wert der Vermögenswerte oder der Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft in Zusammenhang mit dem betreffenden Teilfonds nicht schnell bzw. genau genug bestimmt werden kann,
- wenn der Master-OGAW eines Feeder-Teilfonds den Rückkauf, die Rücknahme oder die Zeichnung seiner Anteile auf eigene Initiative oder auf Anforderung der zuständigen Behörden vorübergehend aussetzt, und zwar für die gleiche Dauer wie der Zeitraum der Aussetzung des Master-OGAW,
- unter allen sonstigen Umständen, unter denen der Gesellschaft, einem ihrer Teilfonds oder ihren Anteilinhabern im Falle der Nichtaussetzung gewisse Verpflichtungen, finanzielle Nachteile oder sonstige Schäden entstehen würden, die der Gesellschaft, dem Teilfonds oder ihren Anteilinhabern sonst nicht entstanden wären.

Eine derartige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts wird den Anteilinhabern der betreffenden Teilfonds gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und auf die vom Verwaltungsrat vorgesehene Art und Weise von der Gesellschaft zur Kenntnis gebracht. Eine derartige Aussetzung hat keinerlei Einfluss auf die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Zeichnung, die Rücknahme oder die Umwandlung von Anteilen in den nicht davon betroffenen Teilfonds.

### **III. Geltende Beschränkungen für die Zeichnung und die Umwandlung in bestimmten Teilfonds**

Ein Teilfonds kann für neue Zeichnungen oder eingehende Umwandlungsanträge (jedoch nicht für Rücknahmen oder ausgehende Umwandlungsanträge) endgültig geschlossen werden, wenn die Gesellschaft der Auffassung ist, dass eine derartige Maßnahme zum Schutz der Interessen der bestehenden Anteilhaber notwendig ist.

## **KAPITEL III. - VERWALTUNG UND AUFSICHT DER GESELLSCHAFT**

### **Art. 15. Verwaltungsratsmitglieder**

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die keine Anteilhaber zu sein brauchen, verwaltet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung der Anteilhaber für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann mit oder ohne Grund abberufen werden oder jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber ersetzt werden.

Wird der Posten eines Verwaltungsratsmitglieds durch dessen Ableben oder Ausscheiden oder einen anderen Grund frei, kann dessen Amt vorläufig gemäß den vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten ersetzt werden. Die endgültige Wahl wird in diesem Fall durch die Hauptversammlung der Anteilhaber bei ihrem nächsten Zusammentreffen vorgenommen.

### **Art. 16. Sitzungen des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er kann ebenfalls einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende ernennen und einen Sekretär bestellen, der kein Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, auf Einberufung von zwei Verwaltungsratsmitgliedern an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort so oft zusammen, wie die Interessen der Gesellschaft dies verlangen. Die Einberufungen können mit jedem Mittel und sogar mündlich erfolgen. Der Verwaltungsrat kann nur gültig tagen und beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet die Verwaltungsratssitzungen; wenn der Vorsitzende jedoch nicht anwesend ist, bestimmt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ein anderes Verwaltungsratsmitglied.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann einem der anderen Verwaltungsratsmitglieder schriftlich durch einfaches Schreiben, Fax, E-Mail oder durch jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mittel, einschließlich gesetzlich zulässige, nachweiskräftige elektronische Kommunikationsmittel, seine Vollmacht erteilen, um es in einer Verwaltungsratssitzung zu vertreten und dort an seiner Stelle über die Punkte der Tagesordnung der Sitzung abzustimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner Kollegen vertreten.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Leiter dieser Sitzung die entscheidende Stimme.

In Notfällen können die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Stimme über die Punkte auf der Tagesordnung durch einfaches Schreiben, per Fax oder E-Mail oder durch jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mittel abgeben, alle sonstigen gesetzlich zulässigen elektronischen Kommunikationsmittel inbegriffen.

Verwaltungsratsmitglieder können per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder mittels vergleichbarer anderer Kommunikationsmittel, die ihre Identifizierung ermöglichen, an Verwaltungsratssitzungen teilnehmen. Diese Kommunikationsmittel müssen die notwendigen technischen Voraussetzungen für eine effiziente Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung erfüllen und einen ständigen Austausch gewährleisten. Eine mithilfe derartiger Kommunikationsmittel extern abgehaltene Sitzung wird so behandelt, als habe sie am Gesellschaftssitz der Gesellschaft stattgefunden.



Ein von allen Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichneter Beschluss hat den gleichen Wert wie eine im Verwaltungsrat getroffene Entscheidung. Die Unterschriften der Verwaltungsratsmitglieder können auf einer oder auf mehreren Kopien desselben Beschlusses geleistet werden. Sie können per Post, Fax, Scanner, Faksimile oder durch jedes andere analoge Kommunikationsmittel nachgewiesen werden, alle sonstigen gesetzlich zulässigen elektronischen Kommunikationsmittel inbegriffen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in Protokollen festgehalten, die von allen anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern oder vom Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit von demjenigen Verwaltungsratsmitglied, das den Vorsitz der Sitzung führte, zu unterzeichnen sind. Kopien oder Auszüge, die bei Gericht oder andernorts vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

### **Art. 17. Befugnisse des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat, der den Grundsatz der Risikostreuung anwendet, hat die Befugnis, die allgemeine Zielsetzung der Verwaltung und der Anlagepolitik sowie die Grundsätze der Verwaltung der Gesellschaft festzulegen.

Der Verwaltungsrat legt ferner gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 alle Beschränkungen fest, die zeitweilig für die Anlagen der Gesellschaft gelten.

Der Verwaltungsrat kann Investitionen in Folgendes beschließen: (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden; (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten, in seiner Funktionsweise regelmäßigen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt eines zur Europäischen Union gehörenden Staates gehandelt werden; (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines der Länder Ost- und Westeuropas, Afrikas, Nord- und Südamerikas, Asiens sowie Ozeaniens zugelassen sind oder auf einem anderen Markt in den genannten Ländern gehandelt werden, sofern es sich bei diesem um einen geregelten, in seiner Funktionsweise regelmäßigen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt handelt; (iv) neu emittierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die amtliche Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten, in seiner Funktionsweise regelmäßigen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt beantragt wird und die Börsenzulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt; sowie (v) alle sonstigen Titel, Instrumente oder andere Wertpapiere, die den vom Verwaltungsrat gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten und im Verkaufsprospekt vorgesehenen Beschränkungen entsprechen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, bis zu 100 Prozent des Nettovermögens jedes Teilfonds der Gesellschaft in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (CSSF) anerkannten Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union, darunter Singapur, Brasilien, Russland und Indonesien, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, von einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder von jedem sonstigen Staat, der vom Verwaltungsrat im Hinblick auf das Anlageziel des betreffenden Teilfonds als geeignet befunden wird, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft in diesem Teilfonds Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Gesellschaft in derivative Finanzinstrumente einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne des Gesetzes von 2010 gehandelt werden, und/oder u.a. in derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“) investiert, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß den im vorliegenden Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen investieren darf.

Ein Teilfonds kann gemäß dem Gesetz von 2010, den geltenden Vorschriften und unter Einhaltung der Bestimmungen des Verkaufsprospekts auszugebende oder ausgegebene Anteile eines anderen oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft zeichnen, erwerben und/oder halten. In diesem Fall und gemäß den luxemburgischen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bedingungen werden die ggf. mit diesen Anteilen verbundenen Stimmrechte für die Dauer ausgesetzt, solange sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden. Ferner wird, solange diese Aktien von einem Teilfonds gehalten werden, ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zwecke der Prüfung der im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Untergrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen eines Teilfonds so erfolgen, dass sie einen bestimmten Aktien- oder Anleihenindex nachbilden, vorausgesetzt dass der betreffende Index von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde als hinreichend diversifiziert anerkannt ist, um eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darzustellen, auf den er sich bezieht, und in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010 an, sofern für einen bestimmten Teilfonds im entsprechenden Kennblatt des Verkaufsprospekts nicht anders festgelegt. Gemäß den luxemburgischen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bedingungen kann der Verwaltungsrat jederzeit, wenn er dies für zweckmäßig erachtet, und im höchsten nach den jeweils geltenden luxemburgischen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zulässigen Umfang, jedoch unter Einhaltung der Bestimmungen im Verkaufsprospekt, (i) einen als Feeder- bzw. Master-OGAW qualifizierten Teilfonds auflegen, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines seiner Feeder-Teilfonds ändern.

Alles, was nicht ausdrücklich gemäß Gesetz oder der vorliegenden Satzung der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehalten ist, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats.

#### **Art. 18. Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber Dritten**

Gegenüber Dritten ist die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder die Einzelunterschrift aller Personen wirksam verpflichtet, denen vom Verwaltungsrat ausdrücklich Unterschriftsvollmachten erteilt wurden.

#### **Art. 19. Erteilung von Vollmachten**

Der Verwaltungsrat kann Vollmachten für die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft an einen oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen oder an einen oder mehrere andere Vertreter, die keine Anteilhaber der Gesellschaft zu sein brauchen.

#### **Art. 20. Depotbank**

Die Gesellschaft schließt mit einer Luxemburger Bank eine Vereinbarung ab, gemäß der diese Bank die Pflichten eines Verwahrers des Vermögens der Gesellschaft übernimmt, entsprechend dem Gesetz vom 2010.

#### **Art. 21. Persönliches Interesse der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Kein Vertrag oder anderes Geschäft zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften oder Firmen kann dadurch beeinträchtigt oder ungültig werden, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft ein Interesse an dieser anderen Gesellschaft haben, oder dass dieses Verwaltungsratsmitglied bzw. dieser Bevollmächtigte der Gesellschaft Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter einer solchen Gesellschaft ist. Ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft, der zur gleichen Zeit die Aufgaben eines Verwaltungsratsmitglieds, Teilhabers, Geschäftsführers, Bevollmächtigten oder Angestellten einer anderen Gesellschaft erfüllt, mit der die Gesellschaft Vereinbarungen eingeht oder mit der dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Bevollmächtigte der Gesellschaft anderweitig in Geschäftsverbindung tritt, wird aufgrund der Beziehung und/oder dieser Verbindung mit dieser anderen Gesellschaft nicht daran gehindert, in

Bezug auf eine solche Vereinbarung oder ein solches Geschäft zu tagen, abzustimmen oder zu handeln.

Für den Fall, dass ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft ein persönliches Interesse hat, das im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft steht, und es sich hierbei um eine Angelegenheit der Gesellschaft handelt, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, hat dieses Mitglied oder dieser Bevollmächtigte den Verwaltungsrat über diesen Interessenkonflikt zu informieren. Dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Bevollmächtigte der Gesellschaft wird über eine solche Angelegenheit weder tagen noch abstimmen. Diese Angelegenheit und das damit verbundene persönliche Interesse werden den Anteilhabern bei der nächsten Versammlung der Anteilhaber zur Kenntnis gebracht.

Der vorstehende Absatz findet keine Anwendung, falls der Beschluss des Verwaltungsrats oder des Verwaltungsratsmitglieds gebräuchliche, unter normalen Bedingungen abgeschlossene Geschäfte betrifft.

Der Ausdruck „persönliches Interesse“, wie im Vorhergehenden verwendet, findet keine Anwendung auf Beziehungen, Interessen, Sachverhalte oder Geschäfte in Verbindung mit allen Rechtspersonlichkeiten, die die Gesellschaft bewerben, oder mit den Tochtergesellschaften dieser Rechtspersonlichkeiten oder allen sonstigen Gesellschaften oder Rechtspersonlichkeiten, die der Verwaltungsrat jeweils in eigenem Ermessen bestimmen kann, sofern dieses persönliche Interesse gemäß den geltenden Vorschriften und Gesetzen nicht als widersprüchliches Interesse gilt.

#### **Art. 22. Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker oder gesetzlichen Verwalter für alle angemessenen Ausgaben entschädigen, die in Verbindung mit einer Handlung, einem Verfahren oder einer Verhandlung entstehen, an denen sie in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft beteiligt sind oder waren oder weil sie, auf Wunsch der Gesellschaft, Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte einer anderen Gesellschaft waren, bei der die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist, und von der sie keine Entschädigung erhalten würden, außer im Falle, wo sie in einem solchen Verfahren oder einer Verhandlung wegen grober Fahrlässigkeit oder Misswirtschaft verurteilt würden; bei außergerichtlichem Vergleich wird eine solche Entschädigung nur gestattet, wenn die Gesellschaft durch ihren unabhängigen Rechtsberater davon unterrichtet wird, dass die Person, die die Entschädigung erhalten soll, ihre Pflichten nicht verletzt hat. Das Recht auf Entschädigung, wie vorstehend ausgeführt, schließt keine anderen individuellen Rechte in Bezug auf diese Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigten der Gesellschaft aus.

#### **Art. 23. Aufsicht der Gesellschaft**

Gemäß dem Gesetz von 2010 ist die Vermögenslage der Gesellschaft der Kontrolle eines Wirtschaftsprüfers unterworfen. Dieser wird von der Hauptversammlung der Anteilhaber bestellt. Der Wirtschaftsprüfer kann jederzeit unter den in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vorgesehenen Bedingungen durch die Hauptversammlung der Anteilhaber ersetzt werden.

### **KAPITEL IV. - HAUPTVERSAMMLUNG**

#### **Art. 24. Vertretung**

Die Hauptversammlung der Anteilhaber vertritt die Gesamtheit der Anteilhaber. Sie verfügt über die weitgehendsten Vollmachten, um alle Angelegenheiten der Gesellschaft anzuordnen, sie zu tätigen oder zu bestätigen.

Die Entscheidungen der Hauptversammlung der Anteilhaber sind für alle Anteilhaber der Gesellschaft bindend, unabhängig vom Teilfonds, an welchem sie Anteile besitzen. Falls auf der Hauptversammlung der Anteilhaber über eine Änderung der jeweiligen Rechte der Anteilhaber

der verschiedenen Teilfonds beraten werden soll, muss der Beschluss wie im geltenden Gesetz vorgesehen auch Gegenstand eines Beschlusses der betreffenden Teilfonds sein.

## **Art. 25. Hauptversammlungen**

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber wird vom Verwaltungsrat einberufen.

Die Einberufung zur Hauptversammlung der Anteilinhaber erfolgt unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen und Modalitäten. Falls Inhaberanteile ausgegeben wurden, erfolgt die Einberufung durch die Veröffentlichung von Mitteilungen, die den gesetzlichen Formen und Fristen entsprechen.

Für die Zulassung zu Hauptversammlungen sind die Inhaber von Inhaberanteilen verpflichtet, Ihre Anteilscheine mindestens fünf volle Tage vor der Versammlung bei einer in der Einberufung angegebenen Institution zu hinterlegen.

Gemäß den in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen Bedingungen kann im Einberufungsschreiben für jede Hauptversammlung der Anteilinhaber angegeben werden, dass die Beschlussfähigkeit und die erforderlichen Mehrheiten auf Grundlage der ausgegebenen und umlaufenden Anteile an einem bestimmten Datum zu einer bestimmten Stunde vor der Versammlung („Eintragungsdatum“) festgelegt werden, in Erwägung, dass das Recht eines Anteilinhabers auf Teilnahme an der Hauptversammlung der Anteilinhaber und auf Ausübung des mit seinem/seinen Anteil/en verbundene Stimmrechts von der Anzahl der vom Anteilinhaber am Eintragungsdatum gehaltenen Anteile abhängt.

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber tritt jedes Jahr am zweiten Donnerstag des Monats Januar um 15.00 Uhr im Großherzogtum Luxemburg an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort zusammen. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, tritt die Hauptversammlung am ersten darauf folgenden Bankgeschäftstag zusammen.

Gegebenenfalls kann der Verwaltungsrat im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften beschließen, die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber auf ein anderes Datum und/oder eine andere Uhrzeit und/oder an einen anderen Ort als im vorstehenden Absatz angegeben zu verlegen, indem er dieses andere Datum, diese andere Uhrzeit oder diesen anderen Ort im Einberufungsschreiben angibt.

Es können weitere Hauptversammlungen von Anteilinhabern der Gesellschaft oder von Teilfonds derselben abgehalten werden, deren Datum und Ort jeweils im Einberufungsschreiben für diese Versammlungen anzugeben sind. Es können Versammlungen von Anteilinhabern von Teilfonds einberufen werden, um über alle Themen zu beraten, die ausschließlich den jeweiligen Teilfonds betreffen. Zwei oder mehrere Teilfonds können wie ein einziger Teilfonds behandelt werden, wenn diese Teilfonds in gleicher Weise von Vorschlägen betroffen sind, die von den Anteilinhabern der betreffenden Teilfonds genehmigt werden müssen.

Ferner kann jederzeit eine Hauptversammlung der Anteilinhaber zur Abhaltung innerhalb einer Frist von einem Monat einberufen werden, wenn Anteilinhaber, die ein Zehntel des Gesellschaftskapitals repräsentieren, einen schriftlichen Antrag mit Angabe der Tagesordnungspunkte an den Verwaltungsrat richten.

Ein oder mehrere Anteilinhaber, die gemeinsam über mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals verfügen, können den Verwaltungsrat auffordern, einen oder mehrere Punkte auf die Tagesordnung einer beliebigen Hauptversammlung der Anteilinhaber zu setzen. Diese Aufforderung ist per eingeschriebenem Brief mindestens fünf Tage vor dem Datum der Versammlung an den Gesellschaftssitz der Gesellschaft zu senden.

Die jährliche Hauptversammlung der Anteilinhaber kann im Ausland abgehalten werden, falls der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen feststellt, dass außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

Die bei einer Hauptversammlung der Anteilinhaber behandelten Angelegenheiten sind auf die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte sowie auf die Angelegenheiten, die sich auf diese Punkte beziehen, beschränkt.

## **Art. 26. Versammlungen ohne vorherige Einberufung**

Immer wenn alle Anteilhaber anwesend oder vertreten sind, sich als ordentlich einberufen befinden und erklären, die Tagesordnung zu kennen, die ihnen zum Beschluss unterbreitet wird, kann die Hauptversammlung der Anteilhaber ohne vorherige Einberufung abgehalten werden.

## **Art. 27. Abstimmung**

Jeder Anteil in jedem Teilfonds und jeder Anteilsklasse ist unabhängig von seinem Nettoinventarwert im Teilfonds oder der Anteilsklasse, in dem/der er ausgegeben wurde, zu einer Stimme berechtigt. Das Stimmrecht kann nur für eine ganze Anzahl von Anteilen ausgeübt werden. Eventuelle Anteilsbruchteile werden bei der Berechnung der beschlussfähigen Anwesenheit und des Ergebnisses der Abstimmung nicht berücksichtigt. Die Anteilhaber können sich in den Hauptversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen, indem sie ihnen eine Vollmacht in schriftlicher Form, per Fax oder mittels eines anderen gesetzlich zulässigen, beweiskräftigen elektronischen Kommunikationsmittels erteilen. Eine solche Vollmacht bleibt für neu einberufene (oder auf Beschluss des Verwaltungsrates auf einen späteren Zeitpunkt verlegte) Hauptversammlungen mit der gleichen Tagesordnung gültig, sofern sie nicht ausdrücklich widerrufen wird. Der Verwaltungsrat kann ferner einem Anteilhaber gestatten, an allen Versammlungen der Anteilhaber per Videokonferenz oder mittels jedes sonstigen Telekommunikationsmittels, das die Feststellung der Identität des Anteilhabers zulässt, teilzunehmen. Diese Mittel müssen dem Anteilhaber die effektive Teilnahme an einer solchen Verhandlung ermöglichen, deren Ablauf kontinuierlich an den betreffenden Anteilhaber zurückübermittelt werden muss. Jede Hauptversammlung der Anteilhaber, die vollständig oder teilweise per Videokonferenz oder mittels eines solchen anderen Telekommunikationsmittels abgehalten wird, gilt als an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort abgehalten.

Jeder Anteilhaber ist berechtigt, mittels eines am Gesellschaftssitz der Gesellschaft erhältlichen Formulars schriftlich abzustimmen. Die Anteilhaber dürfen ausschließlich die von der Gesellschaft ausgehändigten Stimmzettel verwenden, auf denen mindestens Folgendes anzugeben ist:

- Name, Anschrift oder Geschäftssitz des betreffenden Anteilhabers,
- die Anzahl der vom betreffenden, an der Abstimmung teilnehmenden Anteilhaber gehaltenen Anteile nebst Angabe des Teilfonds und ggf. der Anteilsklasse, in dem bzw. der sie ausgegeben wurden;
- Ort, Datum und Uhrzeit der Hauptversammlung der Anteilhaber,
- Tagesordnung der Versammlung,
- der der Hauptversammlung der Anteilhaber zur Abstimmung unterbreitete Vorschlag sowie
- drei Kästchen für jeden Vorschlag, sodass der Anteilhaber durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens für oder gegen jeden vorgeschlagenen Beschluss abstimmen oder sich der Stimme enthalten kann.

Formulare, aus denen weder eine Stimmabgabe dafür oder dagegen noch die Enthaltung klar hervorgeht, sind ungültig.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche anderen Bedingungen festlegen, die von den Anteilhabern zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Anteilhaber zu erfüllen sind.

## **Art. 28. Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen**

Die Hauptversammlung tagt gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung.

Sofern nichts anderes in den geltenden Gesetzen und Vorschriften oder dieser Satzung vorgesehen ist, werden die Beschlüsse der Hauptversammlung der Anteilhaber mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu den abgegebenen Stimmen zählen nicht diejenigen in Verbindung mit auf der Hauptversammlung vertretenen Anteilen, deren Inhaber nicht an der Wahl teilgenommen, sich enthalten oder leere oder ungültige Stimmzettel abgegeben haben.

## KAPITEL V. - GESCHÄFTSJAHR - GEWINNVERTEILUNG

### Art. 29. Geschäftsjahr und Rechnungswährung

Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am ersten Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Die Abschlüsse der Gesellschaft werden in der Währung des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft ausgedrückt, wie in Artikel 5 der vorliegenden Satzung angegeben. Bestehen, wie in der vorliegenden Satzung vorgesehen, mehrere Teilfonds, werden die Abschlüsse der betreffenden Teilfonds zur Erstellung des Abschlusses der Gesellschaft in die Währung des Gesellschaftskapitals umgerechnet und addiert.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 werden die Jahresabschlüsse der Gesellschaft von dem von der Gesellschaft bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft.

### Art. 30. Verteilung der jährlichen Gewinne

In jedem Teilfonds der Gesellschaft bestimmt die Hauptversammlung der Anteilhaber auf Vorschlag des Verwaltungsrats den Betrag der auszuschüttenden Dividenden oder der auszuschüttenden Abschlagsdividenden in Bezug auf die ausschüttenden Anteile innerhalb der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Beschränkungen. Der Anteil der Ausschüttungen, Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Anteile entfällt, wird kapitalisiert.

In allen Teilfonds können Zwischendividenden erklärt und vom Verwaltungsrat in Bezug auf die ausschüttenden Anteile unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bedingungen gezahlt werden.

Die Dividenden können in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung zu von ihm festgelegten Zeiten und an Orten ausgezahlt werden und zu dem am von ihm festgelegten Datum geltenden Wechselkurs. Jede erklärte Dividende, die vom dazu Berechtigten nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Zuteilung gefordert wird, kann nicht mehr gefordert werden und fällt der Gesellschaft zu. Es werden auf eine von der Gesellschaft erklärte Dividende, die sie bzw. eine von der Gesellschaft zu diesem Zweck bevollmächtigte Stelle zur Verfügung des Berechtigten hält, von der Gesellschaft keine Zinsen gezahlt.

Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen für einen oder mehrere im Portfolio des betreffenden Teilfonds gehaltene(n) Vermögenswert(e) eine Sachausschüttung beschließen, vorausgesetzt, dass eine derartige Sachausschüttung für alle Anteilhaber des betreffenden Teilfonds unabhängig von der vom jeweiligen Anteilhaber gehaltenen Anteilsklasse vorgenommen wird. Unter diesen Umständen erhalten die Anteilhaber einen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds in der entsprechenden Anteilsklasse im Verhältnis zu der Anzahl der von den Anteilhabern in der entsprechenden Klasse gehaltenen Anteile.

### Art. 31. Kosten zu Lasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft trägt die Gesamtheit ihrer Betriebskosten, insbesondere:

- die Vergütung und die Erstattung der Kosten des Verwaltungsrats;
- die Vergütung der Anlageberater, der Fondsverwalter, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der zentralen Verwaltungsstelle, der mit Finanzdienstleistungen beauftragten Stellen, der Zahlstellen, des Wirtschaftsprüfers, der Rechtsberater der Gesellschaft sowie anderer Berater oder Bevollmächtigter, die die Gesellschaft möglicherweise in Anspruch nimmt;
- die Maklergebühren; die Kosten für die Erstellung, den Druck und den Vertrieb des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- den Druck von Einzel- und kollektiven Anteilscheinen für Inhaberanteile;
- die Kosten und Ausgaben für die Gründung der Gesellschaft;
- die Abgaben und Steuern einschließlich der Abonnementsteuer und Gebühren an die Behörden im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit;

- die Kosten für die Versicherung der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer;
- die Honorare und Kosten in Verbindung mit der Eintragung und dem Erhalt der Eintragung der Gesellschaft bei den luxemburgischen und ausländischen Behörden und Börsen;
- die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts sowie des Zeichnungs- und Rücknahmepreises oder aller anderen Dokumente einschließlich der Kosten für die Erstellung und den Druck in allen Sprachen, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft als zweckmäßig im Interesse des Anteilnehmers erachtet werden;
- die Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile der Gesellschaft einschließlich der Kosten für Marketing und Werbung, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach gutem Glauben festgelegt werden;
- die Kosten für die Erstellung, das Hosting, die Wartung und die Aktualisierung der Website(s) der Gesellschaft;
- die der Gesellschaft oder der Depotbank für Handlungen zugunsten der Anteilhaber der Gesellschaft entstandenen Rechtskosten;
- die Rechtskosten, die den Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsführern, Bevollmächtigten, Mitarbeitern oder Beauftragten der Gesellschaft in Verbindung mit einer Handlung, einem Verfahren oder einer Verhandlung entstehen, an denen sie in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, Bevollmächtigter, Mitarbeiter oder Beauftragter der Gesellschaft beteiligt sind oder waren;
- alle außerordentlichen Kosten, einschließlich u.a. Gerichtskosten, Zinskosten und sämtliche Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnliche dem Teilfonds entstehenden Kosten bzw. Kosten, mit denen die Gesellschaft oder ihr Vermögen belastet wird.

Die Gesellschaft stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds haften nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Die Kosten, die nicht unmittelbar einem Teilfonds zurechenbar sind, werden pro rata im Verhältnis der Nettovermögenswerte eines jeden Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt.

Die Gründungskosten der Gesellschaft können über maximal fünf Jahre ab dem Datum der Auflegung des ersten Teilfonds pro rata im Verhältnis zu den zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Teilfonds abgeschrieben werden.

Falls die Auflegung eines Teilfonds nach dem Datum der Auflegung der Gesellschaft erfolgt, werden die Gründungskosten im Zusammenhang mit der Auflegung des neuen Teilfonds allein diesem Teilfonds zugerechnet und können über maximal fünf Jahre ab dem Datum der Auflegung dieses Teilfonds abgeschrieben werden.

## **KAPITEL VI. - LIQUIDATION / ZUSAMMENLEGUNG**

### **Art. 32. Liquidation der Gesellschaft**

Die Gesellschaft kann durch Beschluss einer Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden; Beschlussfassungen erfolgen wie bei einer Änderung der Satzung.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren vorgenommen, die gemäß dem Gesetz von 2010, dem Gesetz vom 10. August 1915 in seiner geänderten Fassung über Handelsgesellschaften und der vorliegenden Satzung der Gesellschaft bestellt werden. Der Nettoerlös aus der Liquidation jedes Teilfonds wird an die Anteilhaber der jeweiligen Klasse in einer oder mehreren Tranchen im Verhältnis zur Stückzahl ihrer Anteile in dieser Klasse verteilt. Unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilhaber kann der Nettoerlös aus der Liquidation ganz oder teilweise in bar und/oder in Sachleistungen in Form von Wertpapieren und anderen von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerten ausgezahlt werden. Für eine Zahlung in Sachleistungen ist die vorherige Zustimmung des betreffenden Anteilhabers erforderlich.

Die Beträge, die von den Anteilhabern bei Abschluss der Liquidation nicht eingefordert wurden, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt. Die hinterlegten Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist angefordert werden.

Wenn das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung der Anteilhaber unterbreiten. Diese tagt ohne Bedingungen bezüglich der Anwesenheit und beschließt mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile.

Wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung der Anteilhaber unterbreiten. Diese tagt ohne Bedingungen bezüglich der Anwesenheit; die Auflösung kann von den Anteilhabern, die ein Viertel der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile besitzen, beschlossen werden.

Die Einberufung hat so zu erfolgen, dass die Hauptversammlung der Anteilhaber innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung stattfindet, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist.

### **Art. 33. Liquidation von Teilfonds oder Klassen**

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse der Gesellschaft zu liquidieren, falls (i) das Nettovermögen dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse der Gesellschaft unter einen vom Verwaltungsrat als unzureichend erachteten Betrag fällt, (2) eine für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse nachteilige Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage eintritt oder (3) eine wirtschaftliche Rationalisierung oder (4) die Interessen der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse eine solche Liquidation verlangen. Der Liquidationsbeschluss ist den Anteilhabern dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder im Sinne der Gleichbehandlung der Anteilhaber nichts anderes beschließt, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse auch weiterhin die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile unter Berücksichtigung der veranschlagten Liquidationskosten beantragen.

Bei der Liquidation eines Teilfonds und unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilhaber kann der Nettoerlös aus der Liquidation ganz oder teilweise in bar und/oder in Sachleistungen in Form von Wertpapieren und anderen vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten ausgezahlt werden. Für eine Zahlung in Sachleistungen ist die vorherige Zustimmung des betreffenden Anteilhabers erforderlich.

Der Nettoerlös aus der Liquidation kann in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt werden. Der Nettoerlös aus der Liquidation, der bei Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse nicht an die Anteilhaber oder Berechtigten ausgezahlt werden kann, wird bei der Caisse de Consignation im Namen der Begünstigten hinterlegt.

Der Verwaltungsrat kann ferner die Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse auf der Hauptversammlung der Anteilhaber dieses Teilfonds oder dieser Klasse vorschlagen. Diese Hauptversammlung der Anteilhaber tagt ohne Bedingungen bezüglich der Beschlussfähigkeit und beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Fall einer Liquidation eines Teilfonds, die zur Folge hat, dass die Gesellschaft daraufhin nicht mehr existiert, wird die Liquidation von einer Versammlung der Anteilhaber beschlossen, die Beschlüsse gemäß den vorstehend in Artikel 32 angegebenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernissen für eine Änderung der vorliegenden Satzung fasst.

### **Art. 34. Zusammenlegung von Teilfonds**

Der Verwaltungsrat kann die Zusammenlegung von Teilfonds gemäß den Vorschriften des Gesetzes von 2010 über die Zusammenlegung von OGAW und den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen beschließen. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, dass der Beschluss zur Zusammenlegung der Hauptversammlung der Anteilhaber des oder der betroffenen Teilfonds vorgelegt wird. Diese Hauptversammlung der Anteilhaber tagt ohne



Bedingungen bezüglich der Beschlussfähigkeit und beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Fall einer Zusammenlegung von Teilfonds, die zur Folge hat, dass die Gesellschaft daraufhin nicht mehr existiert, muss die Zusammenlegung von einer Hauptversammlung der Anteilhaber gemäß den Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernissen für eine Änderung der vorliegenden Satzung beschlossen werden.

### **Art. 35. Zwangsumwandlung einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse**

Unter den gleichen Umständen wie vorstehend in Artikel 33 beschrieben kann der Verwaltungsrat die Zwangsumwandlung einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse innerhalb desselben Teilfonds vornehmen. Dieser Beschluss und seine Modalitäten werden den betreffenden Anteilhabern durch eine Mitteilung oder Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts zur Kenntnis gebracht. Die Veröffentlichung muss Angaben zur neuen Anteilsklasse enthalten. Die Veröffentlichung hat mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der Zwangsumwandlung zu erfolgen, damit die Anteilhaber die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile in andere Anteilsklassen desselben oder eines anderen Teilfonds beantragen können, ohne dass Rücknahmegebühren anfallen, mit Ausnahme derjenigen Gebühren, die ggf. der Gesellschaft vor Inkrafttreten der Transaktion wie im Verkaufsprospekt angegeben zustehen. Am Ende dieses Zeitraums ist die Zwangsumwandlung für alle übrigen Anteilhaber bindend.

### **Art. 36. Aufspaltung von Teilfonds**

Unter den vorstehend in Artikel 33 beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat die Umstrukturierung eines Teilfonds durch Aufspaltung in mehrere Teilfonds vornehmen. Dieser Beschluss und die Modalitäten der Aufspaltung des Teilfonds werden den Anteilhabern durch eine Mitteilung oder Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts zur Kenntnis gebracht. Die Veröffentlichung muss Angaben zu den auf diese Weise geschaffenen neuen Teilfonds enthalten. Die Veröffentlichung hat mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der Aufspaltung zu erfolgen, damit die Anteilhaber die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile beantragen können, bevor die Aufspaltung wirksam wird, ohne dass Rücknahmegebühren anfallen. Am Ende dieses Zeitraums ist der Beschluss für alle übrigen Anteilhaber bindend.

Die Aufspaltung eines Teilfonds kann auch von den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds beschlossen werden. Diese Hauptversammlung der Anteilhaber tagt ohne Bedingungen bezüglich der Beschlussfähigkeit und beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **Art. 37. Aufspaltung von Klassen**

Unter den gleichen Umständen wie vorstehend in Artikel 33 beschrieben kann der Verwaltungsrat die Umstrukturierung einer Anteilsklasse durch Aufspaltung in mehrere Anteilsklassen der Gesellschaft vornehmen. Der Verwaltungsrat kann eine solche Aufspaltung beschließen, wenn das Interesse der Anteilhaber der betreffenden Klasse dies erfordert. Dieser Beschluss und die Modalitäten der Aufspaltung der Klasse werden den Anteilhabern durch eine Mitteilung oder Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts zur Kenntnis gebracht. Die Veröffentlichung muss Angaben zu den auf diese Weise geschaffenen neuen Klassen enthalten. Die Veröffentlichung hat mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der Aufspaltung zu erfolgen, damit die Anteilhaber die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile beantragen können, bevor die Aufspaltung wirksam wird, ohne dass Rücknahmegebühren anfallen. Am Ende dieses Zeitraums ist der Beschluss für alle übrigen Anteilhaber bindend.

## **KAPITEL VII. - ÄNDERUNG DER SATZUNG - ANWENDBARES RECHT**

### **Art. 38. Änderung der Satzung**

Die vorliegende Satzung kann von einer Hauptversammlung der Anteilhaber geändert werden, die gemäß den nach Luxemburger Recht vorgesehenen Bedingungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheit tagt. Jede Änderung der Satzung, die die Rechte von Anteilen in einem bestimmten Teilfonds gegenüber den Rechten der Anteile in anderen Teilfonds betrifft, sowie jede Änderung der Satzung, die die Rechte von Anteilen einer Anteilsklasse gegenüber den Rechten der Anteile einer anderen Anteilsklasse betrifft, unterliegt den Vorschriften über Beschlussfähigkeit und Mehrheit gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung.

### **Art. 39. Anwendbares Gesetz**

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, verweisen die Parteien auf die und unterwerfen sich den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung sowie des Gesetzes von 2010.